

1  
2014

# Blickpunkte

## Das Menschenbild im Vollzug



**Magazin für Häfnkultur  
und Menschenrechte**  
... die legale Art auszubrechen

### Anhörungs-Spezial

Die Anhörungen bei Gericht im Zuge des Entlassungsverfahrens aus der Maßnahme

### Rechts-Wissen

Zu aktuellen Rechtsfragen ist die Juristin und Autorin Katharina Rueprecht zu Gast im Steigerl

Rudolf



# In eigener Sache

## Abo-Möglichkeiten

Folgende Möglichkeiten, die **Blickpunkte** im Abo zu beziehen, können wir Ihnen anbieten:

- Abo für Insassen am Mittersteig und in der Außenstelle 6 Ausgaben **3,-- €**
- Abo für Insassen anderer Justizanstalten (Bezahlung über Einzahlung eines Angehörigen) (Postversand innerhalb Österreichs) 6 Ausgaben **15,-- €**
- Einzel-Abo (Besucherzone JA Mittersteig) 6 Ausgaben **12,-- €**
- Einzel-Abo (Postversand innerhalb Österreichs) 6 Ausgaben **18,-- €**
- Online-Abo (Zustellung als PDF per E-Mail) 6 Ausgaben **12,-- €**
- Förder-Abo für Unterstützer (Postversand & PDF) 6 Ausgaben **18,-- € + Spende**

**Bestell-Kontakt:** Kommandant Chefinspektor Rudolf Karl  
E-Mail: [rudolf.karl@justiz.gv.at](mailto:rudolf.karl@justiz.gv.at) - Tel.: 01 / 545 16 91 / 4400  
Anschrift: Redaktion **Blickpunkte**, Mittersteig 25, 1050 Wien

## impresum

**Herausgeber** Peter Prechtel, Christian Timm, Rudolf Karl

**Redaktionsteam** Michael Bencza, Markus Drechsler, Christian Schober, Günter Schwedt

**Freie Mitarbeiter** Thomas Ehrenberger, Michael W., Stefan Schwingenschlögl, Walter W.

**Gastartikel** Danielle Proskar, Manfred Nowak, Moritz Birk, Klaus Burtscher, Katharina Rueprecht, Eckart Ratz, Matthias Geist, Stefanie Panzenböck, Thich Nhat Hanh, Oliver Scheiber

**Grafik & Layout** Michael Bencza, Markus Drechsler

**Lektorat** Bärbel Binder-Kriegelstein

**BETREUUNG UND BERATUNG**  
**Leitung** Rudolf Karl  
**Kassenwart** Rudolf Karl  
**Betreuung IT** Markus Riegler  
**Recherche** Rudolf Karl, Markus Drechsler  
**Coverfoto** Beitrag zum internationalen Kunstwettbewerb für Gefangene 2009, veranstaltet von der International Commission of Catholic Prison Pastoral Care, [www.icppc.org](http://www.icppc.org)

### FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

**Das Redaktionsteam**  
Für Fragen und Anregungen stehen die Redaktionsmitglieder gerne zur Verfügung. Artikel können auch anonym veröffentlicht werden, allerdings muss der Name des Verfassers der Redaktion bekannt sein, ebenso bei Post und Beiträgen von „außen“ (z.B. Leserbrief). Wir freuen uns über jede Zusendung!

### ZWECK

Meinungsaustausch und Information von Insassen für Insassen, Bedienstete der Justiz, Verwandte, Bekannte sowie generell alle Interessierten und die Öffentlichkeit - in und um die JA-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf.

### PRODUKTION

**Anzeigenleitung** Markus Drechsler  
**Anzeigenpreise** auf Anfrage  
**Anzeigenverrechnung** Rudolf Karl  
**Vertrieb und Versand** Christian Schober, Roman Huber  
**Aboverwaltung** Rudolf Karl, Christian Schober  
**Abonnementpreise** Abopreise siehe oben

### BANKVERBINDUNG

IBAN: AT03 1420 0200 1093 7605  
BIC: EASYATW1

**VERLAGSORT / Sitz** **Blickpunkte** Redaktion  
Mittersteig 25, 1050 Wien  
Tel: 01 / 545 16 91 / 4400

### REDAKTION UND DRUCK

JA-Mittersteig, Eigenverlag - Druck JA-Stein

### ERSCHEINUNGSART

Abonnement-Versand und Auflage in den Besucherräumen der Justizanstalten sowie bei befreundeten Organisationen und Unterstützern. Erscheint in unregelmäßigen Abständen bis zu 6-mal pro Jahr.

### SPENDENANNAHME

Die Verrechnung der Spenden erfolgt direkt mit dem Kassenwart der **Blickpunkte**. Die Zeitung ist gemeinnützig geführt, weshalb alle Einnahmen den Produktionskosten zukommen.

# Editorial

## Liebe LeserInnen!



*Justizwachkommandant und  
Mitherausgeber  
Cl. Rudolf Karl*

Noch bevor ich zur Justizwache kam und das ist fast vier Jahrzehnte her, hatte anlässlich der niederösterreichischen Landesausstellung, die alle zwei Jahre in Krems stattfindet, die Justizanstalt Stein einen Informationsstand eingerichtet. Da präsentierten während der ganzen Woche zwei Justizwachebeamte die sagenumwobene „Männerstrafanstalt Stein“, wie sie damals hieß. Den berühmten „Felsen“, auf dem zu sitzen zwar keineswegs das Traumziel seiner Insassen war, aber ein wenig Ehrfurcht und Respekt konnte man mit Berichten über einen dortigen Aufenthalt schon einheimen. Dies umso mehr, als ja die Außenstehenden keine Ahnung hatten, wie es dort wirklich zugeht.

Ausgehend von diesen Anfängen hat das Interesse der Medien, das ja immer das Interesse der Öffentlichkeit spiegelt, in den letzten Jahren merklich zugenommen. Im Vorjahr gab es beispielsweise einen TV-Beitrag über die Anhaltung im Maßnahmenvollzug in 3sat, einen Bericht über unsere **Blickpunkte** im ZIB-Magazin von ORF 1 und einen Beitrag in Ö1 über den Maßnahmenvollzug. Ähnliche Berichte wurden auch in deutschen Fernsehprogrammen gesendet.

Dies war uns Anlass genug, die Hinterfragung des Menschenbildes im Vollzug in dieser Ausgabe zum Hauptthema zu machen. Der evangelische Gefangenseelsorger **Matthias Geist** hat dazu einen interessanten Beitrag geleistet und **Danielle Proskar** hat in einer Straßenbefragung zum Maßnahmenvollzug „Volkes Stimme“ zu Wort kommen lassen. Informieren Sie sich ab Seite 20 über die erstaunliche Vielfalt der Meinungen.

Natürlich konnten die Redakteure auch persönliche Erfahrungen einfließen lassen, da sie besonders im letzten Jahr vermehrt Kontakte zur Außenwelt geknüpft hatten und eine durchaus positive Resonanz erleben durften. Das „Gesellschaftsbild eines Häftlings ...“ berichtet ab Seite 24 davon.

Zusätzlich können sie in diesem Magazin die Berichte von Anhörungen zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug lesen.

Ein interessantes Interview hat uns im Steigerl die pensionierte Rechtsanwältin **Katharina Rueprecht** gegeben.

Mit sehr freundlichen Grüßen  
Rudolf KARL

# Inhalt

## DIES UND DAS

Impressum	2
Aboservice	2
Editorial	3
Angehörigentreffen	47
STGB aktuell	51
Justiz aktuell	59, 61
Spenden für die Anstaltsbibliothek	80
Hoffnung hinter Gittern	99
Vorschau auf die nächste Ausgabe	114
Die Leser der <b>Blickpunkte</b>	116

## GLAUBE

Die befreiende Energie	106
Was ist Glaube? Teil 2	108

## REPORT

Haben Sie Sosua schon bei Nacht gesehen?	65
Kunst auf Alcatraz	68
Der neue Justizminister	70
Franz stirbt beim Fussball	88

## MEINUNGEN

Das Recht auf ein faires Verfahren	48
Sparen an der falschen Stelle	81
Jahresrückblick 2013	82
Beamtenstreik beendete Weihnachtsfeier	86
Das Licht am Ende des Tunnels	90
Der Sündenbock	92
Resozialisierung hautnah	100
Die Insassen sind doch selber schuld	104

## INTERVIEW

s'Steigerl: Katharina Rueprecht	6
------------------------------------	---

## SERIEN

Rezensionen	23, 62-64, 98
Neue DVDs	60
Kulinarisches	102
Flotte Sprüche	110
Neue CDs	110
Gedicht	111
Rätsel	113

## THEMA

Das Menschenbild im Vollzug	12
Dem Neubeginn eine Chance geben	16
Der Mythos vom Mythos der Gefängnisse	18
Die Stimme des Volkes	20
Gesellschaftsbild eines Häftlings	24

## ANHÖRUNG - SPEZIAL

Die Anhörung - Der zweite Akt	35
Beobachtungen zum Entlassungsverfahren	39
Meine Anhörung	40
Wichtige Fragen an Gutachter	43
Anhörung und wie sie anders laufen kann	44
Die Haus- und Hofgutachter des LG Wien	46

## GASTARTIKEL

Bedingte Nachsicht und Entlassung	28
Die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug	32
The sound of science	52
Schutzverantwortung ist kein Interventionsfreibrief	72
Menschenrechte von Häftlingen	74
Raus aus der Abschottung	94



s' Steigerl  
Katharina Rueprecht  
6

## TITELTHEMA

# Das Menschenbild im Vollzug

## 12



**Report**  
Der neue Justizminister plant Justiz-Reformen, auch beim Maßnahmenvollzug  
70





## Katharina Rueprecht

„Meiner Ansicht nach, müsste das Verfahren zur Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug in einem eigenen Gesetz geregelt sein.“

... war viele Jahre in Wien als Rechtsanwältin tätig und ist, mittlerweile im Ruhestand, Autorin mehrerer Bücher. Rueprecht ist Oberösterreicherin und Mutter zweier Kinder. Sie hat, nach ihrer Ausbildung zur Schneiderin, im zweiten Bildungsweg zuerst Romanistik und dann Rechtswissenschaften studiert.

Das Interview führten Markus Drechsler und Ing. Michael Benca

### Frau Rueprecht, was hat Sie eigentlich dazu bewogen Rechtswissenschaften zu studieren?

Eigentlich kam ich über **Amnesty International** zu den Rechtswissenschaften. Es hat mich damals interessiert, dass Menschen eingesperrt sind und sich niemand um sie kümmert. Ich habe mich anschließend intensiver mit diesem Thema beschäftigt und bemerkt, dass ich mich tiefer mit dieser Materie beschäftigen möchte und es nicht nur als Hobby betreiben will. Ich gehe Sachen gerne auf den Grund.

Diese Eigenschaft von mir machte mir auch bei meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin Probleme. Es fiel

mir schwer schnell zu wechseln, also zum Beispiel wenn am Vormittag zwei Verhandlungen waren, in der Kanzlei wartet ein Berg an Post, drei Klienten kommen und wollen mir etwas erzählen. Ich habe immer das Bedürfnis, mich ganz darauf einzustellen und nicht nur irgendwie „drüberzunudeln“, was man aber eigentlich als Anwalt oder Anwältin muss. Der Zeitdruck durch die Vielzahl von Fällen erlaubt es nicht anders. Weniger machen geht auch nicht, sonst schafft man das finanziell nicht. Eine Kanzlei ist ziemlich teuer und man braucht eine Sekretärin. Dadurch entsteht großer Druck und ich litt dann selbst. Mit etwas über 50 hatte ich dann Burnout, wie man so sagt. Ich habe damals bemerkt, dass ich

„Der Staatsanwalt hat nicht gesprochen und sich nur mit der Sportberichterstattung auf seinem Computer beschäftigt.“

nicht mehr zuhören konnte, es hat mich nicht mehr interessiert, was mir die Leute erzählt haben.

Ich bin für sechs Jahre ausgestiegen. Ich habe auf einer der Kanarischen Inseln gelebt und gejobbt. Etwa habe ich in einer Anwaltskanzlei mit den deutschen Klienten ausgeholfen, gemeinsam mit der Rechtsanwältin **Astrid Wagner** ein Buch über den Geschworenenprozess geschrieben, bzw. habe ich über den spanischen Geschworenenprozess geschrieben, das ist der einzige bei dem die Entscheidungen der Geschworenen begründet werden. Dass ein Urteil nicht begründet wird, ist ja immer wieder Gegenstand der Kritik und es erschien mir wichtig zu zeigen, dass es auch mit Begründung geht. Das Fehlen einer Begründung erschwert ja auch den Einsatz von Rechtsmitteln. Ich habe Interviews mit Richtern, Anwälten und Geschworenen geführt. So konnte ich auch meine beiden Neigungen, nämlich Rechtswissenschaften und Sprachen verbinden.

Ein Anwaltskollege hat mir dann angeboten, bei ihm einzusteigen, und so kehrte ich nach Wien zurück und war bis zu meiner Pensionierung wieder als Anwältin tätig.

Nach meiner Pensionierung war ich dann ein halbes Jahr in den USA und habe dort Prozesse verfolgt. Darüber gibt es aber kein Buch. Wie das in den USA läuft, weiß man ohnehin aus den Filmen und es läuft tatsächlich genauso.

**Sie haben auch mehrere Bücher unter dem Pseudonym Katharina Zara geschrieben. Wie kam es dazu?**

Ja, das war früher. Damals war ich noch als Anwältin tätig und stand unter dem Statut der Rechtsanwaltskammer. Ich hätte wegen „Herabsetzung von Ehre und Ansehen des Standes“ disziplinar verurteilt werden können. In meinen Büchern kamen die Rechtsanwälte und Richter nicht gut weg und daher die Veröffentlichung unter einem Pseudonym.

**Ihr letztes Buch, „Staatsgewalt“, haben Sie gemeinsam mit dem Verfassungsexperten Bernd-Christian Funk veröffentlicht. Wie kam es dazu?**

Zu diesem Zeitpunkt war ich bereits in Pension und konnte meine Meinung ungefiltert und unzensiert wiedergeben. Ich musste nicht mehr Angst vor einem Disziplinarverfahren haben. Eigentlich war dieses Buch aber nicht geplant. Ich habe mich zu dieser Zeit mit dem sogenannten „Tierschützer-

<sup>1</sup> Rezension und Bericht der Buchpräsentation in der **Blickpunkte** Sonderausgabe zum Maßnahmenvollzug, S. 82f

Prozess“ beschäftigt und in den Medien die Berichterstattung verfolgt. Irgendwann habe ich beschlossen an einem Prozesstag teilzunehmen und war darüber vollkommen entsetzt. So etwas habe ich noch nicht erlebt und ich war sehr geschockt und völlig sprachlos, als ich das mitansahen musste. Katastrophal dabei war besonders der Schulterschluss zwischen Richterin und Staatsanwalt - in anderen Ländern undenkbar. Nur ein Beispiel: Es war so, als ob die Richterin die Anklage vertreten würde. Der Staatsanwalt hat nicht gesprochen und sich nur mit der Sportberichterstattung auf seinem Computer beschäftigt. Wenn man ihn weggedacht hätte, wäre es nicht anders gewesen. Und die Richterin hat das Fragerecht eingeschränkt, indem die Fragen der Verteidigung von ihr umformuliert wurden.

Kein Mensch kann außerdem nachvollziehbar erklären, warum der Prozess in Wiener Neustadt stattgefunden hat. Es war aber jedenfalls ein sehr kluger Schachzug, um das Publikum und die Presse fernzuhalten. Wer fährt schon gerne um halb sieben in der Früh nach Wiener Neustadt? Mir haben sie damals den Ausweis weggenommen und in ein Kästchen gesperrt. Also in Moskau könnte es nicht schlimmer sein, dachte ich mir.

Nachdem ich beim Prozess ein Interview für den KURIER gegeben habe, ging die Initiative zum Buch vom Verlag aus. Ich wurde kontaktiert, ob ich nicht über „den schleichenden Verfall des Rechtsstaats“ schreiben möchte. Ich dachte, das ist nicht das Richtige für mich. Ich halte auch vom Begriff „Rechtsstaat“ nichts. **Hans Kelsen**, einer der bekanntesten österreichischen Rechtstheoretiker, schreibt in seinem Buch „Reine Rechtslehre“ so ungefähr, dass der Begriff Rechtsstaat so etwas wie ein Pleonasmus oder eine Tautologie ist. Es wird der Eindruck erweckt, dass hier der Staat ist und >>>



hier das Recht und dass sich der Staat an das Recht hält, aber der Staat macht sich sein Recht. Also was soll das Wort Rechtsstaat bedeuten? Ich halte es für einen Unsinn. Ich wollte also darüber nichts schreiben und habe, nachdem ich Professor **Bernd-Christian Funk** wieder getroffen habe, gefragt, ob er das mit mir verfassen würde. Er weiß ja vielleicht, was der Rechtsstaat ist. Ich wollte aber nicht ein ganzes Buch nur über den „Tierschützer-Prozess“ schreiben, sondern auch über andere Missstände. Zufällig hab ich den Chefredakteur des Augustin getroffen, der hat mir erzählt, dass er in die Justizanstalt Stein fahren will, um einen gemeinsamen Bekannten zu besuchen. Also bin ich mitgefahren. Nach 30 Jahren Haft war er damals im gelockerten Vollzug in der Außenstelle Oberfucha. Der erzählte vom Maßnahmenvollzug. Ich wusste ja nicht einmal, dass es in Stein einen Maßnahmenvollzug gibt, ich hab' gedacht, dass der Maßnahmenvollzug in Göllersdorf und am Mittersteig stattfindet. Ich

„Obwohl alle den 'Knackser' gehört haben, haben sie ihn in den Keller gesperrt.“

war völlig erschlagen von seinen Berichten und das war für mich Anlass, wieder ein wenig in die Tiefe zu bohren. Mit Hilfe des „dreifachen Doktors“, wie er in Stein genannt wurde, an Akten und zu Fällen zu kommen. Ich habe letztendlich feststellen müssen, dass es sich bei den Entlassungsverfahren mehr oder weniger um Geheimverfahren handelt. Ich wollte über einen berichten, der wegen einer geringen Anlasstat sehr lange im Maßnahmenvollzug war - das war dann **Bernhard K.**, der zu sechs Monaten wegen gefährlicher Drohung verurteilt wurde und dann zehn Jahre im Maßnahmenvollzug war. Er hatte keine Vorstrafen und war kein Krimineller. Es war auch keine Straftat, weil er das „Opfer“ nicht bedroht, sondern beschimpft hatte. Das ist aber

nicht strafbar, außer es geschieht öffentlich. Eigentlich war er zu Unrecht im Maßnahmenvollzug und auch zu Unrecht verurteilt.

Der zweite Fall wurde **Friedrich G.**, ein Kleinkrimineller mit 24 Vorstrafen - also kein Unschuldslamm. Aufgrund der Fehlberatung seiner Anwältin kam er in den Maßnahmenvollzug. Ich habe schon während meiner Ausbildung vor 30 Jahren zur Rechtsanwältin von meinem Pauker, einem Richter, gehört, dass man unbedingt vermeiden soll, dass der Mandant in den Maßnahmenvollzug kommt, weil er dort nicht mehr rauskommt. Das Schlimme war dann bei **Friedrich G.** die Zwangsbehandlung. Es hieß, wenn er die nicht duldet, kommt er nicht raus. Irgendwann wollte er nicht mehr und nach einer abwehrenden Handbewegung gegenüber der Krankenschwester wurde er vom Einsatzkommando niedergedrungen. Obwohl alle den „Knackser“ gehört haben, haben sie ihn in den Keller gesperrt. Aber ich will die Geschichte ja jetzt nicht erzählen, die steht ja in meinem Buch.

**Wie waren die Reaktionen auf dieses Buch?**

Ich habe keine negativen Reaktionen vernommen, sondern durchwegs positive. Viele haben sich erschüttert gezeigt. Viele haben gesagt, dass sie keine Ahnung hatten, was sich da so abspielt. Ich habe mich auch sehr bemüht, das Buch so zu schreiben, dass es jeder versteht.

**Vor einiger Zeit gab es große mediale Berichterstattung zu den Zuständen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt nach der Vergewaltigung eines Jugendlichen. Eine Task-Force wurde eingerichtet und ein Bericht des Jugendgerichtshofs eine gute Idee?**

Das war eine Katastrophe. Ich habe mich damals bemüht mitzuwirken, dass es nicht so weit kommt. Ich wollte mich dafür einsetzen, konnte aber keine Mitstreiter finden und jetzt ist es ohnehin zu spät. Es war den meisten Menschen egal und viele haben vermutlich nicht die Bedeutung gesehen. Es gab damals eine TV-Diskussion zwischen dem damaligen Justizminister **Böhdorfer** und dem Präsidenten des Jugendgerichtshofs **Jesionek**. **Böhdorfer** urgierte, dass die Zellen menschenunwürdig sind und geändert werden müssen. **Jesionek** hat erklärt, dass die Jugendlichen ohnehin die meiste Zeit nicht in der Zelle sind, sondern in der Werkstatt arbeiten und einen Beruf lernen. Schlimm ist es, wenn Jugendliche den ganzen Tag weggesperrt sind.

„Früher waren Prozesse nicht öffentlich, da gab es die sogenannte Kammerjustiz. Offenbar ist dieses Recht noch nicht bei allen Verfahren angekommen.“

Wenn es kein Gesetz gibt, müsste man auf die allgemeinen Rechte zurückgreifen. Zum Beispiel rechtliches Gehör, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, und andere. Ich habe einen Kollegen gefragt, wieso er nicht dauernd Rechtsmittel ergreift und er meinte: „Das wäre nicht gut, das dauert zu lange und die nächste Anhörung zieht sich hinaus.“ Wenn man kein Rechtsmittel ergreift, erreicht man jedoch gar nichts. Niemand wehrt sich und mir ist auch kein Fall vor dem OGH oder dem OLG bekannt. Man müsste bei einer Beschwerde an das OLG gleich beantragen, dass es an den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit weitergeschickt wird. Es gab bereits einen Fall bei dem ein Gesetz geändert wurde, weil die Angeklagten die Bilder aus einer Videoüberwachungsanlage nicht bekamen und somit die Waffengleichheit vor Gericht nicht gegeben war.

**Wieso sind Anhörungen nicht öffentlich? Versucht man etwas vor der Öffentlichkeit zu verbergen?**

Auch die Öffentlichkeit eines Verfahrens ist ein erkämpftes Recht. Früher waren Prozesse nicht öffentlich, da gab es die sogenannte Kammerjustiz. Offenbar ist dieses Recht noch nicht bei allen Verfahren angekommen und manche argumentieren, dass auch Haftprüfungsverhandlungen nicht öffentlich sind. Ich war bei vielen Haftprüfungs- >>>

**Gehören Jugendliche überhaupt in eine Justizanstalt?**

Natürlich nicht. Vor allem gehören sie nicht zusammen mit Erwachsenen den ganzen Tag in eine Zelle gesperrt. Nur ganz schwere Fälle gehören in Haft und alle anderen möglichst nicht. Das, was die Justizministerin gesagt hat, war auch, naja, sie ist ohnehin genug kritisiert worden.

**Nun ist ein neuer Justizminister bestellt. Haben Sie persönliche Erfahrungen mit Wolfgang Brandstetter?**

Ich kenne ihn nur vom Sehen. Er kennt sich jedenfalls gut aus und ich glaube, dass man ihm durchaus positiv entgegenstehen kann.

**Woran liegt es, dass Untergebrachte generell nicht vor Strafende entlassen werden?**

Woran das liegt, weiß ich nicht.

**Woran liegt es, dass nur sehr oberflächliche oder gleich gar keine Verhandlungsprotokolle von einer Anhörung zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug angefertigt werden?**

Meine Meinung dazu ist, dass alle Rechte in der Geschichte erkämpft werden mussten. Bei den Beschuldigtenrechten, bei Anhörungen wurde noch zu wenig gekämpft. Ich habe beobachtet, dass sich niemand wehrt. Man müsste ununterbrochen Rechtsmittel ergreifen und wenn man innerstaatlich nicht Recht bekommt, muss man zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen. Man muss alles ausschöpfen. Auch die Anwälte kennen sich nicht sehr gut aus, weil die Materie so schwierig ist. Man sucht die bedingte Entlassung aus der Maßnahme in den Gesetzbüchern und findet sie nicht. § 152 StVG regelt die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug und erst weiter hinten<sup>3</sup> steht, dass die Bestimmungen sinngemäß auf die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug anzuwenden sind. Diese Bestimmungen passen aber einfach nicht. Meiner Ansicht nach, müsste das Verfahren zur Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug in einem eigenen Gesetz geregelt sein<sup>4</sup>.

**Man könnte also sagen, dass die Richter machen können, was sie wollen?**

<sup>2</sup> Protokoll der Anhörung von Seite 38 dieser Ausgabe vorgelegt.

<sup>3</sup> Drexler, StVG2

<sup>4</sup> siehe Gastartikel Seite 32

verhandlungen und meiner Meinung nach sollten alle Verhandlungen öffentlich sein. Es werden sicher nur überschaubare Mengen an Menschen diese Verhandlungen verfolgen und warum sollte man sie ausschließen? In der Strafprozessordnung steht die Öffentlichkeit allerdings nur für die Hauptverhandlung, das müsste somit geändert werden.

**Wieso erhält man als Untergebrachter keine oder nur - ganz selten - auf mehrmaliges urgieren Akteneinsicht?**

Das ist eine Schande. Warum das so ist, weiß ich nicht.

**Wie bringt man das Gericht dazu, sich an geltendes Recht zu halten?**

Nur mit Zwang. Rechtsmittel ergreifen und alles ausschöpfen. Das ist meine Meinung.

**Wieso hat man - beispielsweise in Wien - bei einer Anhörung praktisch keine Möglichkeit den Sachverständigen, die Anstaltsleitung, den psychologischen Dienst und den psychiatrischen Dienst persönlich zu befragen und warum funktioniert das beispielsweise in Oberösterreich so gut? Dort hat man diese Möglichkeit. Sind die Richter besser ausgebildet?**

Ein Richter aus Oberösterreich hat sich letztes bei einem Symposium zum Maßnahmenvollzug zu Wort gemeldet und geschildert, dass es in Oberösterreich ganz anders verläuft. Beispielsweise fliegt der Verteidiger nicht hinaus, wenn der Akt eine neue Zahl bekommt. Es handelt sich offenbar um gewissenhafte Richter. Das trifft aber anscheinend nicht auf alle zu.

**Woher kommt diese Ignoranz? Wird man durch das System so?**

Ich glaube, dass der Mensch dazu neigt, es sich möglichst einfach zu machen und sich möglichst wenig Arbeit aufzuhalsen.

**Viele Untergebrachte haben seit Jahren keinen Gutachter mehr gesehen. Das Gros verfügt überhaupt nur über ein Jahre-altes Einweisungsgutachten. Wieso muss man überhaupt bei einer Anhörung darum kämpfen, dass ein Gutachter bestellt wird? Sollte das Gericht das nicht einmal jährlich automatisch machen?**

Ja, natürlich.

**„Der Gutachter ist eigentlich der Gehilfe des Gerichts und der Richter müsste nachbohren und hinterfragen, woraus der Gutachter seine Schlüsse zieht.“**

**Bei unserer Straßenbefragung<sup>5</sup> wurde von der Bevölkerung immer wieder bemängelt, dass ein Gutachter alleine entscheidet. Wäre es besser, wenn nicht ein, sondern mehrere wirklich unabhängige - nicht welche, die voneinander abschreiben - Gutachter jährlich darüber entscheiden, ob der Untergebrachte noch hoch gefährlich ist? Was ist, wenn ein Gutachter sich irrt - das hat doch fatale Auswirkungen auf den Untergebrachten?**

Im Gesetz steht „mindestens ein Gutachter“, es könnten also durchaus auch mehrere sein. Vermutlich mangelt es am Geld. Die Gutachter bekommen zwar nur 170 Euro ...

**Das ist ein Gerücht. In unserer Sonderausgabe<sup>6</sup> können Sie das nachlesen. Das führte auch schon vor der Veröffentlichung zu einem massiven Aufstoss. So etwas möchte man offenbar nicht lesen.**

**Meinen Sie, dass die unglaubliche Macht, die ein Gutachter hat, im Sinne eines übertriebenen Sicherheitsdenkens auch missbräuchlich eingesetzt werden könnte? Denn wer kann schon wirklich in die Zukunft sehen?**

Die Gutachter haben so viel Macht, wie man Ihnen gibt. Der Gutachter ist eigentlich der Gehilfe des

<sup>5</sup> nachzulesen in dieser Ausgabe, Seite 20

<sup>6</sup> Sonderausgabe zum Maßnahmenvollzug, Seite 72

Gerichts und der Richter müsste nachbohren und hinterfragen, woraus der Gutachter seine Schlüsse zieht. Viele Richter machen sich diese Arbeit nicht und übernehmen einfach, was der Gutachter sagt, ohne zu hinterfragen. Warum sollen sie sich Arbeit aufhalsen, wenn es auch so geht. Es wäre auch die Sache der Verteidigung, das Gutachten zu hinterfragen.

**Eine der Hauptproblematik des Maßnahmenvollzugs ist die nicht eindeutige Benennung wichtiger Gesetzespassagen. Die Gefährlichkeit ist einweisungsrelevant, aber wie hoch ist sie? Es sind Taten mit schweren Folgen zu befürchten. Was ist denn eine schwere Folge? Nirgends sind diese entscheidenden Begriffe definiert.**

Auch der bekannte Gutachter **Haller** kritisiert das. Es gibt in der Verfassung den Grundsatz, dass genau definiert werden muss, das Bestimmtheitsgebot. Das müsste genauer formuliert werden.

**Wie müsste man Anwälte eigentlich ausbilden, dass sie bei Anhörungen vertreten können? Sie müssten Rechtswissenschaften, Psychologie und Psychiatrie studieren?**

Ja, das wäre wünschenswert. Ich habe eine Menge Gutachten gelesen und ich kann diese nicht entkräften oder feststellen, ob die falsch sind. Ich verstehe auch das Fachvokabular nicht.

**Möchten Sie unseren Lesern noch etwas mitteilen?**

Es ist wichtig zu kämpfen! Alle Rechte wurden erkämpft und keines kam von alleine. ●

**Wir freuen und bedanken uns, dass Katharina Rueprecht die Zeit aufbrachte, um uns einige Fragen zu Justizthemen, dem Maßnahmenvollzug und den Anhörungsverfahren informativ zu beantworten.**

**„In der Strafprozessordnung steht die Öffentlichkeit allerdings nur für die Hauptverhandlung, das müsste somit geändert werden.“**



**Lesen Sie die Rezension und einen Bericht der Buchpräsentation zu Katharina Rueprechts neuem Buch „Staatsgewalt“ in der Blickpunkte-Sonderausgabe zum Maßnahmenvollzug.**



# Das Menschenbild im Vollzug

„Alles verdammt verdächtig“ oder Das Mensch-Sein im Strafrecht

MMag. Dr. Matthias Geist ist evangelischer Gefängnisseelsorger in mehreren Justizanstalten

## 0. Vorbemerkung

In Gefängnissen leben Menschen und arbeiten Menschen. Die Dynamik ist vielfach erforscht (**Erving Goffmann, Michel Foucault**) und gibt immer wieder Anlass dazu, totale Institutionen als Spiegelbilder einer Gesellschaft zu beschreiben. Der Mikrokosmos „Justizanstalt“ lebt von einem gespaltenen Menschenbild: Hier die (noch) Guten, dort die (verdächtig- oder bewiesenermaßen) Bösen. Oder doch zumindest: Die, die keinen Schlüssel haben und nicht hinausgehen dürfen, und jene, die Freiheit genießen. Das Machtgefälle ist mithin einerseits offenkundig und klar. Unter menschlichen Bedingungen und ihren allgemeinen Schwächen kann gerade die abgeschottete „Welt des Vollzugs“ dennoch Gesprächs- und Machtkulturen entwickeln, die auch intern das Thema der Spaltung oder sogar der Kriminalität aufsaugen, denn: Wie erpressbar sind Bedienstete, wenn etwas über sie gewusst oder ausgeplaudert würde – selbst wenn die Behauptungen nicht stimmen? Täter und Opfer, Mächtige und Ohnmächtige spielen sich oft genug in einen Teufelskreis hinein, gerade aufgrund der mangelnden Transparenz, der „Amtsverschwiegenheit“ und damit der gleichzeitigen Verängstigung im Vollzug. „Nestbeschmutzer“ zu sein, findet in inneren Kreisen ein hohes Maß an Ächtung, Verfolgung oder Benachteiligung, wiewohl nicht nur der Verfasser betätigen kann.

## 1. Fremdbestimmung

Bestimmendes Subjekt in freier Selbstbestimmung und leidendes Objekt in totaler Fremdbestimmung des Vollzugs sind gekennzeichnet von paternalistischer Rede („Hausarbeiter, machst eh ...“). Ebenso von demutsvollen Gesten und Handlungsmustern auf der anderen Seite. In der Sprache der Transaktionsanalyse treffen wohl „Erwachsenen-Ich“ und „Kind-Ich“ aufeinander. Und es ist nicht auszuschließen, dass immer wieder Pubertätsphasen auf das System hereinbrechen und dann aber durch Machtgebärden im Keim erstickt werden. Insbesondere ist diese bevormundende Weise von Wort und Tat nämlich auch inmitten der Subkulturen einer totalen Institution festzustellen, nicht nur unter Gefangenen und ihrer Hackordnung, sondern ganz besonders unter Bediensteten. Im Unterschied zu anderen Ländern zeichnet sich Österreichs Vollzug durch gewerkschaftliche Dominanz in der Ausgestaltung des Dienstrechts, vor allem aber durch seine lange Tradition habsburgischer Gepflogenheiten (Amtstitel, Bittsteller-Mentalität, Angst (-Mache) vor der Obrigkeit und hilfreiche soziale Netzwerke). Der Vielzahl an Machtverhältnissen und Einflussnahmen in diesem Verwirrspiel fällt nun das Wesen „Mensch“ zum Opfer. Es kommt wenig in seiner Unversehrtheit, in seiner ursprünglichen Vitalität und auch oft gar nicht im Sinne frei gestaltender Subjektivität vor.

## 2. Seelsorge als Mut zur Selbstbestimmung

Als Seelsorger lerne ich seit Jahren Menschen kennen, die ihre Lebensgeschichte auf sehr unterschiedliche Art zum Ausdruck bringen und immer wieder Situationen bewältigen, die ich zum großen Teil nicht kenne. Evangelischer Seel-Sorge ist es seit jeher wichtig, die ganze Existenz oder das Sein (die „Seele“) des Menschen in den Blick zu nehmen, sich aber auch selber als Mensch einzubringen und so zweckfreie Begegnung zu ermöglichen. Auf der Suche nach dem „Mensch-Sein“, das wir alle in uns tragen und doch nicht kennen, bewegt uns Seelsorger/innen bei allen Gefangenen, aber auch den Bediensteten die Hoffnung, dass wir in all der unheilen Welt doch „heil“ werden, Heil finden, Heilung erfahren – auch im Sinne wiederzufindender Selbstbestimmung.

## 3. Was ist also „der Mensch“ - im Vollzug, im Strafrecht insgesamt?

Die Grundfrage der Anthropologie erfährt ihre eigenen Grenzen, wenn sie in die verdichtete Atmosphäre der Gefängniswelt gestellt wird. Die sog. „Moderne“ hat im Bereich des neuzeitlichen Strafrechts eine neue Dimension hervorgebracht. Ihr ist die Freiheit ein solches bedeutsames Gut geworden, das angeblich jeder Person zugestanden werden sollte, weil es zum besseren des Menschen ist, weil jede/r selbstbestimmtes Subjekt seines/ihrer Handeln ist. Zwei Denkansätze dazu seien kurz vorgestellt, die zu abschließenden Thesen zum Menschenbild im Vollzug hinführen. Einerseits die „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“ des neuzeitlichen Philosophen **Immanuel Kant** (1724-1804), andererseits die bewusst harte literarisch-essayistische Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Menschen, die der italienische Philosoph **Giorgio Agamben** (\*1942) darlegt.

## 4. Der kategorische Imperativ (Kant)

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>1</sup> So lautet die sog. zweite Formulierung des bekannten Kant'schen „Kategorischen Imperativs“, die eines auf den Punkt bringt. Die Selbstzwecklichkeit der Person ist Grundlage gelungenen Zusammenlebens. Wer im anderen ein Mittel zur Verwirklichung anderer, in Sonderheit eigener Zwecke sieht und dieses nützt, handelt nicht mehr

<sup>1</sup> Vgl. Immanuel Kant: AA IV, 429 (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 66)

„[...] zeichnet sich Österreichs Vollzug durch [...] seine lange Tradition habsburgischer Gepflogenheiten aus“

als freies Individuum, das Freiheit zuerkennt, sondern als ein gebundenes, das anderes von sich und sich von anderem abhängig macht. Dies wiederum läuft auf die Spannung zwischen Natur und Vernunftbegabtheit des Menschen hinaus.

Im Kontext des Freiheitsentzugs und gerichtlicher Ermittlung sowie Urteilsfindung heißt dies, dass nur jene Anhaltung im Gefängnis gerechtfertigt – und praktisch – notwendig ist, in der jede Person sich selbst eigener Zweck bleibt und nicht andere bestimmt, also für eigene Zwecke verwendet. Wenn auch größtmögliche Sicherheit als soziales Postulat aufgestellt wird, sollte dennoch niemand daraus, aus der Anhaltung im Freiheitsentzug, eigenen Profit schlagen können.

## 5. Das Recht des „bloßen Lebens“ auf Selbstbehauptung (Agamben)

Giorgio Agamben geht in seinem Hauptwerk „Homo sacer“<sup>2</sup> aus von einer rechtlich verfassten Spaltung der Identität in ein vergesellschaftetes Wesen (bios politikós) und das bloße Leben (nuda vita). Weiters sieht er im Doppelsinn des Wortes sacer eine entscheidende anthropologische Bestimmung: heilig und ausgestoßen („gebannt“), nämlich „vogelfrei“. Wenn nun die gesellschaftliche Entwicklung stark von einer Vereinnahmung des Subjekts „Mensch“ betroffen ist, wenn selbst in Demokratien der Zugriff auf den Einzelnen möglich oder sogar gefordert (Überwachung), wenn auch kritisiert (siehe z.B. NSA – **Edward Snowden**) wird, dann ist dem Recht auf ein nacktes, bloßes Leben wieder mehr Rechnung zu tragen. Dies einzufordern, ist Aufgabe der Wissenschaft, der Politik, vor allem aber auch der Kunst. Gegen den Totalitarismus der „Bio-Politik“ lehnt sich Agamben auf und es wird sein Anspruch, Zeugen zu finden und als Schriftstel- >>>

<sup>2</sup> Vgl. Giorgio Agamben: Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Suhrkamp, Frankfurt Main 2002.



Matthias Geist

ler selbst Zeuge zu sein für dieses „bloße Leben“. Bezogen auf die schärfste Inanspruchnahme des Lebens und des freien Individuums, nämlich durch eine totale Institution ist festzuhalten, dass dort der ausgelieferte, weil überwachte und fremdbestimmte Mensch stets zwar um das ringt, Mensch zu werden, ihm aber direkt vor Augen gehalten wird, dass dies ein Kampf gegen Windmühlen bleibt, bis Gnade vor Recht ergeht (bedingte Entlassung) oder das bloße Leben auf andere Weise wieder zu sich findet.

#### 6. Thesen

Warum das „Menschenbild im Strafrecht“ aus der Sicht des Verfassers immer neu formuliert, ja auch „re-formiert“ (im Sinne von „zurück in die ursprüngliche Gestalt“) gehört, soll abschließend in einige persönliche Thesen münden. Wenn diese kritischen, auch pessimistischen Charakter aufweisen, dann schlicht deshalb, um die „draußen“ zum Nachdenken anzuregen und die „drinnen“ zu motivieren, sich gegen alle Objektivierung, Entmündigung und Entwertung aufzulehnen.

**6.1. Der Mensch im Freiheitsentzug ist Objekt** – (IVV-)„Nummer“ - und wird allein dadurch degradiert. Inwieweit sich die mächtigen Instanzen mit derlei Forderungen und Haltungen nicht selber degradieren, sei dahingestellt.

**6.2. Der Mensch im Freiheitsentzug ist Projektionsfläche** – „Sündenbock“ – und steht unter der täglich neu aktualisierten Schuldvermutung – beim jeweils anderen. Inwieweit sich die Schwächen der entscheidenden und vollziehenden Organe sowie aller gesellschaftlichen Kräfte hierbei nicht ein leichtes Spiel aus der Ausgrenzung einiger machen, sei dahingestellt. Die Vermeidung des Gedankens, dass jeder Mensch potentiell in (strafrechtliche) Schuld geraten kann, ist jedenfalls verräterisch.

**6.3. Der Mensch im Freiheitsentzug ist von Grund auf verdächtig**, denn er „nützt ja nur alles aus“, könnte ... flüchten, schmuggeln, Gewalt anwenden oder sogar mit der Selbstmitleidsschneie letztlich nur die Tränendrüsentechnik semiprofessionell einsetzen. Inwieweit dem Mensch-Sein hier also noch Authentizität im Alltag zugeschrieben

„Der Mensch im Freiheitsentzug ist von Grund auf verdächtig, denn er „nützt ja nur alles aus“, könnte [...] flüchten, schmuggeln, Gewalt anwenden [...]“

werden kann, sei dahingestellt. Aber einer externen Begutachtung und Beurteilung der Echtheit seines So-Seins ist der Verdächtige mit solcherlei Vorbehalten jedenfalls wohl nicht mehr zu unterziehen.

**6.4. Der Mensch im Freiheitsentzug ist in gewisser Weise verdammt** – lebenslang „geächtet“. Sein Strafregisterauszug existiert weiter. Gemäß europäischem Abkommen über Rechtshilfe wissen auch international alle Länder genauestens über den Fingerabdruck und die Speichelprobe Bescheid. Inwieweit solche überregionale Langzeitbestrafung nicht doch eine lebenslange Ausgrenzung bedeutet, sei dahingestellt. Selten verhilft eine strafrechtliche Konsequenz zum Aufdecken des „Unwertes der Tat“ besser als mit unmittelbarer, zeitnahe, kurzer, aber effektiver Bearbeitung.

**6.5. Der Mensch im Freiheitsentzug ist fremdbestimmt** – „Bittsteller“ – und hat wenig Handlungsspielräume, ohne massive Folgen befürchten zu müssen. Inwieweit die differenzierte Gewaltausübung (in Wort und Tat) jeden Tag an jedem Ort des Geschehens überhaupt bewusst vollzogen wird, sei dahingestellt. Gespräche „über“ jemanden anstatt „mit“ jemandem verleiten in diesem System allzuleicht zur verlockenden, sogar gemeinschaftlich vollzogenen Betonung der Bedeutsamkeit eigenen beruflichen Tuns.

**6.6. Der Mensch im Freiheitsentzug ist zerstückelt** – soziales, psychologisches, ärztliches, bewachtes, abteilungs- und justizanstaltsspezifisches, ... „Objekt der Begierde“ vieler Menschen und Berufszweige. Inwieweit vertrauensgeschädigte (dissoziale) Menschen davon profitieren, viele, aber wechselnde Bezugspersonen (für je einen Aspekt ihres Seins zuständig!) kennen zu lernen, sei dahingestellt. Vertrauenspersonen werden sie – ihren Aussagen nach – nur in den seltensten Fällen.

**6.7. Der Mensch im Freiheitsentzug ist statistische Ware** – „Arbeitsplatzgarant“ und „Wahrscheinlichkeitstäter“. Inwieweit die gefängnislose(re) Gesellschaft besser wäre, sei dahingestellt. Unglaublich bleibt, mit welcher Selbstverständlichkeit der Vollzug von prognostischen Verfahren ausgeht, die eine gesellschaftliche „Voll-Kasko-Mentalität“ vollzugstechnisch und gerichtlich befriedigen möchten - der Mensch als „Prozent-Wesen“. Weiters wächst der Vollzug volkswirtschaftlich gesehen zu einem teuren Luxusgut heran. Der Freiheitsentzug als „Strafvollzugsindustrie“<sup>3</sup> bildet bereits ein sich selbstgenerierendes und -be-

<sup>3</sup> Vgl. Nils Christie: Crime Control as Industry. Routledge, New York 2000

gründendes System, das sich möglichst abschottet und von dem jede Berufsgruppe unbedingte Notwendigkeit ableitet. Bewachung und psychosoziale Betreuung wie auch juristische, gutachterliche, architektonische und wissenschaftliche Kompetenzen führen ins Feld, dass ohne sie der Öffentlichkeit weniger Sicherheit geboten werden könne.

#### 7. Was nun?

Zuallerletzt eine Vision<sup>4</sup>:

Gesellschaften, die ihre Schuldbearbeitung und -bewältigung im Sinne einer „Restorative Justice“ nicht auslagern und professionalisieren, schaffen ein anderes Rechtsempfinden. Wenn soziale Systeme aus sich heraus das Moment der konsequenten Einhaltung ihrer Rechtsbestimmungen und der Überwindung von Rechtsübertretungen suchen und schaffen, sind sie wahrhaft frei. Sie können „bloßes Leben“ erhalten und auch gestalten lassen. (Demokratische?) Gesellschaften, die jeder Person Verantwortung übertragen, ermöglichen damit ein selbstbestimmtes Leben. Und dennoch wissen sie als soziale Systeme, dass nicht alles heil ist, sondern Schuld allgegenwärtig bleibt. Aber sie bleiben ihrem Grundansatz treu, dass nur durch selbsttätige, inhaltliche Auseinandersetzung manches wieder heil werden kann. Nicht durch Delegation an ein undurchschaubares, totalitäres Subsystem, das Fremdbestimmung lebt und den Menschen als Objekt und Ware „verzweckt“.

<sup>4</sup> Zur Zukunfts-, System- und Persönlichkeitsorientierung statt der Vergangenheits-, Individuum- und Deliktorientierung vgl. das Wort der Generalsynode der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich „Dem Neubeginn eine Chance geben“, Wien 2008 auf den kommenden Seiten



# Dem Neubeginn eine Chance geben

Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich zu Kriminalität und Strafrechtspflege

**Die Evangelische Kirche A.u.H.B. war und ist auf vielfältige Weise mit dem System des Strafvollzugs, den Opfern, Tätern und deren jeweiligen Angehörigen befasst. Durch die Arbeitszweige der Seelsorge und der Diakonie nimmt sie besonders wachsam auch Entwicklungen auf den Gebieten der Kriminalität und der Strafrechtspflege wahr und hält dazu fest:**

1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. ergreift Partei und erhebt die Stimme für jene, die in der Gesellschaft ausgegrenzt werden, ohnmächtig sind oder verstummen. Daher steht sie Opfern von Straftaten und deren Angehörigen wie auch Tätern und ihren Angehörigen nahe und begleitet alle nach dem Prinzip der Versöhnung in Wahrheit und Gerechtigkeit.

2. Opfer von Straftaten und deren Angehörige bedürfen des Schutzes, der Unterstützung von Gesellschaft und Kirche in der Wiederherstellung ihrer personalen und sozialen Würde. Wer seelischen, körperlichen oder materiellen Schaden erleidet, darf nicht zum Bittsteller und Hilfesuchenden werden. Es ist Aufgabe des Staates und aller sozialen

Organisationen, auf jene zuzugehen und Hilfe anzubieten, bei denen dies erforderlich sein könnte.

3. Ebenso befindet sich jeder, der Schuld auf sich lädt, in einer Situation persönlicher Krise und sozialer Ausgrenzung. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fordert daher jede zuständige Instanz und Person auf, auch in Straftätern unter Freiheitsentzug Menschen zu sehen, die eine Chance auf Neubeginn und ein Leben unter neuen Vorzeichen benötigen.

4. Im gegenwärtigen Strafrechtsbereich fehlt nach Ansicht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und vieler Fachleute für die betroffenen Menschen eine echte Zukunftsperspektive. Jede verbrachte Haftstrafe zieht oft auch massive Schäden der Person, ihrer sozialen Situation und des Umfeldes nach sich. Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass den Gefangenen zu wenig Aussicht auf und Motivation für eine autonome, straffreie Lebenssituation nach der Haft geboten wird.

◇ Insbesondere mangelt es an ausreichender Öffentlichkeitsarbeit, an Angeboten und Bereitschaft, damit sich Gefangene nach der Entlassung eine geeignete Berufs- und Wohnsituation schaffen können. Nicht nur die Verhinderung weiterer Straftaten ist anzustreben, sondern ein Leben in Selbstständigkeit, Würde, Toleranz und in solidarischer Verantwortung.

◇ Ebenso mangelt es an ausreichenden Möglichkeiten, psychisch auffällige StraftäterInnen während und nach ihrer Anhaltung in einer Anstalt des Straf- oder Maßnahmenvollzugs zu überwachen, medizinisch und therapeutisch zu behandeln und zu größtmöglicher Eigenverantwortung zu begleiten.

◇ Wir befürchten, dass unter dem Kostendruck am Vollzug weiterhin gespart und somit einem bloßen Verwahrungsvollzug Vorschub geleistet wird, während ein Behandlungsvollzug erschwert und auch die Motivation der JustizbeamtenInnen stark belastet wird.

5. Ganz besonders weiß sich die Evangelische Kirche A.u.H.B. auch jenen verpflichtet, die als Angehörige von StraftäterInnen unschuldige Opfer der massiven Einschränkungen durch das Strafrecht werden. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. hat durch ihre gemeindliche, seelsorgerliche und diakonische Angehörigenhilfe die Erfahrung gemacht, dass von staat-



licher und rechtlicher Seite die Betroffenheit dieser Menschen zu wenig im Blick ist.

6. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. weiß sich in der Strafrechtspflege folgenden ethischen Grundsätzen verpflichtet:

- ◇ stärkere Zukunfts- statt der bestehenden Vergangenheitsorientierung
- ◇ bewusste System- statt der eingeschränkten Delinquentenorientierung
- ◇ ganzheitliche Persönlichkeits- statt der strafrechtlichen Deliktorientierung
- ◇ gesellschaftliche Sicherheit durch gelingende Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

7. **Die Evangelische Kirche A.u.H.B. sieht daher den Bedarf**, einen ganzheitlichen Blick auf die vom Strafrecht betroffenen Personen umzusetzen, d.h. Straftaten möglichst einer außergerichtlichen Klärung zuzuführen, die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Versöhnung eröffnet und dadurch zukunftsorientiert ist (Strafe übt nicht Vergeltung, sondern schafft Rechtsfrieden);

◇ öffentlichen Widerspruch zu artikulieren gegen jede Art von Stigmatisierung, gegen jede Art des Rufs nach härteren Strafen als Allheilmittel und gegen jede Vernachlässigung der Unschuldsvermutung;

◇ weitere innovative rechtliche Bestimmungen zur besseren und rascheren Schuldbewältigung einzuführen, wie sie durch Diversion und frühzeitige bedingte Entlassung grundsätzlich bereits jetzt möglich sind;

◇ bessere Lebensbedingungen sowie Arbeitsmöglichkeiten vom ersten Hafttag an zu gewährleisten, denn der erste Hafttag ist bereits der erste Tag einer gelingenden Entlassung;

◇ eine bessere Zusammenarbeit von Justizanstalten, Dolmetschpersonen, gerichtlichen Sachverständigen und gerichtlichen Instanzen bei Urteilsfindungen und bedingten Entlassungen zu konzipieren;

◇ die Haftzahlen möglichst zu reduzieren

◇ und einen Personalstand zu gewährleisten, der erhöhte Betreuungsleistungen gewährleistet. ●

## Der Mythos vom Mythos der Gefängnisse

Gefängnisse sind die schwarzen Löcher unseres Universums. Oder die weißen Flecken auf unserer Landkarte. Wie man es sehen will. Sie sind das große Unbekannte, vor dem man sich fürchtet und flüchtet, oder das Unentdeckte, auf das man meistens vergisst.

*Mag.ª Stefanie Panzenböck ist freie Journalistin in Wien*

Und: Gefängnisse sind in erster Linie Projektionsflächen. Man fragt nicht, wer hinter den Mauern und Gittern lebt und denkt, sondern man fragt, wie viel Platz denn auf den Mauern und zwischen den Gittern sei, um all das Böse und Ekelhafte der Welt wie einen Film vor sich ablaufen zu sehen. Man fragt nicht: Wer? Man fragt: Was? Man begnügt sich mit der Einfachheit des Boulevards. Schwarz und Weiß. Gut und Böse. Die Mauern der Gefängnisse sind vielleicht die letzten Orte unserer kompliziertesten Gesellschaft, auf die wir ohne zu zögern schreiben können: Böse. Und im Gegenzug prangt dann auf unserer Stirn: Gut. Bestünden die Gefängnisse nur aus Mauern und Türschlössern und Handschellen und Gittern, wäre das alles kein Problem. Wir sagen: „Böse.“ Und alles ist gut. Niemand nimmt Schaden, niemand wehrt sich. Gefängnisse wären also eine menschenleere, brachliegende Landschaft irgendwo zwischen unserem Unterbewusstsein und einer Art Realität. Nur: Gefängnisse sind nichts anderes als ein Teil unserer Wirklichkeit. Wir können sie ablehnen oder befürworten, aber sie sind auf jeden Fall da. Und zwar nicht in einem abstraktem Paralleluniversum, sondern möglicherweise im Nachbarhaus. Und: Gefängnisse sind voll mit Menschen. Die können wir ebenfalls ablehnen, verdammen oder be-

mitleiden, wir können sie als Monster oder Opfer bezeichnen, sie sind trotzdem da. Momentan drin und irgendwann wieder draußen. Aber immer da. Niemand verlässt dieses Universum, nur weil er im Gefängnis sitzt. Doch genau so wie schwarze Löcher im Universum von Laien mystifiziert werden oder weiße Flecken auf der Landkarte in früheren Jahrhunderten romantisiert wurden, so werden Gefängnisse zum Spiegel unserer eigenen Ängste und Vorstellungen vor dem sogenannten „Bösen“. Gefängnisse sind, zugegeben, auch sehr gut dafür geeignet. Sie sind abgeschlossen nach außen, aber auch abgeschlossen nach innen. Kommt man als Außenstehende hinter die Mauern, wird jede Handlung und jede Bewegung kontrolliert. Jeder Schritt ist mit dem Öffnen und Schließen einer Tür verbunden. Man bekommt schnell den Eindruck: Überall scheint etwas Verborgenes zu lauern, etwas Verstecktes darauf zu warten, entdeckt zu werden. Gefängnisse arbeiten an ihrer eigenen Mystifizierung und die Gesellschaft draußen arbeitet mit. Dabei gehören sie wahrscheinlich zu den banalsten Orten dieser Welt. Geht es um Gefängnisse kann man hemmungslos pauschalisieren. So werden Hafträume, die man in der Öffentlichkeit gerade noch als Hotelzimmer wahrgenommen hat, in wenigen Tagen zu Folter-



„So werden Hafträume, die man in der Öffentlichkeit gerade noch als Hotelzimmer wahrgenommen hat, in wenigen Tagen zu Folterkammern.“

*Justizanstalt Wien-Simmering*

kammern. Gefängnisinsassen werden in kurzer Zeit von Monstern zu Opfern und wieder zu Monstern. Die Projektionen der Gesellschaft versickern meist unbeantwortet irgendwo hinter den Mauern. Selten werden sie hinterfragt, noch seltener widerlegt. Geht man davon aus, dass eine reife Persönlichkeit dazu in der Lage sein muss zu differenzieren, Menschen und Dinge in ihren Facetten wahrzunehmen, dann muss man feststellen: unsere Gesellschaft

scheint in ihrer Entwicklung noch nicht sehr weit zu sein. Zumindest was die Wahrnehmung und Betrachtung der Gefängnisse betrifft. Ein Umstand, der wie erwähnt, nicht sonderlich ins Gewicht fällt, wenn Gefängnisse menschenleer wären. Österreichs Gefängnisse allerdings sind voll mit Menschen. Es wird Zeit sie als Teil unserer Gesellschaft zu sehen. ●



# Die Stimme des Volkes

Eine Strassenbefragung in Wien zum Maßnahmenvollzug und zur Strafjustizpolitik soll zeigen, was die Öffentlichkeit denkt.

**Danielle Proskar** ist freie Journalistin in Wien.

## Sagt Ihnen der Begriff „Maßnahmenvollzug“ etwas? Was stellen Sie sich darunter vor?

Vollzug, der auf Grund einer bestimmten Situation ausgerufen wird. Also bei besonderer Gefährlichkeit des Gefangenen, oder auf Grund von Fluchtgefahr. Das wäre meine Vorstellung, aber ich weiß es nicht gesichert.

**Weiblich, 35, Angestellte**

An einem Verurteilten wird die Maßnahme vollzogen, die das Gericht über ihn verfügt hat. Heißt in der Regel (hierzulande) Gefängnis oder ähnliche Formen der entzogenen oder eingeschränkten Freiheit. Vermutlich beinhaltet es auch sämtliche disziplinarischen Regelungen, die damit einhergehen.

**Robert, 49, Dramaturg & Autor**

Ja, das gibt es bei uns in Deutschland auch, da heißt es Maßregelvollzug und wird sicher von vielen mit der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen Straftätern verwechselt. Wenn ich es richtig verstehe, sollte den Tätern beim Maßregelvollzug in erster Linie geholfen werden den falschen Weg zu verlassen, durch was auch immer sie auf diesen gekommen sind.

**Weiblich, 66, Pensionistin**

Puh, ich kenn mich da gar nicht aus. Hab' zwar brav im Falter die ganzen Berichte über Gefängnisse gelesen, aber ich kann mich nicht wirklich begründet dazu äußern.

**Sophie, 21, Studentin**

Bedeutet offiziell mit „Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme“. Laut Gesetzgeber bezieht sich dieser Vollzug auf gefährliche Rückfalltäter, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und geistig abnorme Rechtsbrecher. Es ist aber trotzdem aus meiner Sicht keine sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme, weil die Ursachen dazu überhaupt nicht gelöst werden. Oft wird hier von Gutachtern unwissend und willkürlich entschieden. Die Maßnahme zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber eindeutig mit diesem Problem überfordert ist. Es fehlt hierzu in erster Linie die Kompetenz, heilende und wirkungsvolle Therapie für die Betroffenen anzuwenden.

**Arnold, 57, Versicherungsfachmann**

Gar nichts.

**Männlich, 55, Musiker**

Ich kenne den Begriff nicht. Vollzug ist die Umsetzung von irgendwas – also es werden spezielle Maßnahmen umgesetzt. Welche das sein könnten – keine Ahnung.

**Sabine, 49, leitende Angestellte**

Mir sagt der Begriff nichts. Wenn ich ihn nicht hier im Rahmen einer Umfrage von Inhaftierten lese, würde ich nicht wissen, wie und wo er einzuordnen wäre.

**Ursula, 40, freie Radio-Mitarbeiterin**

## Maßnahmenvollzug bedeutet, dass Täter – aus Sicherheitsgründen – über ihre Strafe hinaus auf unbestimmte Zeit eingesperrt bleiben können. Ein Gutachter entscheidet jährlich darüber. Was halten Sie von dieser vorbeugenden Maßnahme?

Irgendwie muss ja überprüft werden, inwieweit sich die Haltung oder Einstellung zur Straftat eines Täters verändert hat. Die Frage ist nur, welche Qualifikation haben die Gutachter und aus welchen Fachrichtungen kommen sie? Werden mehrere Meinungen gehört? Ein Jahr ist lang, in manchen Fällen sicher zu lang.

**weiblich, 66, Pensionistin**

Für Menschen, die sich in diesem Maßnahmen-vollzug befinden, ist die Tatsache nicht zu wissen, wann sie wieder frei kommen, sicherlich enorm belastend. Wie weit Gutachter dies genau beurteilen können...? Im Zweifel werden sie sicherlich die Haft verlängern.

**Edith, 50+, Unternehmensberaterin**

Grundsätzlich klingt es nach einer guten Idee. Jedoch „auf unbestimmte Zeit“ und von nur EINEM Gutachter klingt höchst fehleranfällig und ineffizient.

**Männlich, 36, Schauspieler**

Kommt auf die Straftaten an. Kann eventuell sinnvoll sein.

**Männlich, 33, Lektor**

Es krankt an der Durchführung.

**Weiblich, 74, pensionierte Juristin**

Das kann ich nicht beurteilen. Sind das die gleichen Gutachter, die auch über Strafverkürzungen befinden? Wie gut sind diese Gutachter ausgebildet und was ist ihr Maßstab? Ich denke, das passiert nur bei wirklich grauslichen Verbrechen und da müsste ein Psychologe mitreden bzw. den Häftling in Richtung Besserung betreuen.

**Weiblich, 64, Feng-Shui Beraterin**

In Ordnung.

**Männlich, 58, Postbeamter**

Ungerecht.

**Weiblich, 22, Studentin**

Ich habe vor allem Fragen: Taten, Strafen und die meisten Urteile sind nicht absolut, es zeigt für mich vor allem Lücken unseres Rechts- und Sozialstaates auf. Ohnmacht fällt mir dazu ein. Was heißt „unbestimmt“? Länger als lebenslänglich? Was heißt lebenslänglich? Für immer? Wo sind Möglichkeiten, jene TäterInnen nach der abgesessenen Strafe aufzufangen, anstatt sie wegzusperrern? Um welche Täter handelt es sich da? Gibt es bestimmte Verbrechen, die einen Maßnahmenvollzug eher beanspruchen als andere? Wer sind die Gutachter? Immer andere? Derselbe? Dem gehört die ganze Macht der Entscheidung? Darf der Maßnahmenvollzug ohne Verhandlung eingesetzt werden? Warum wird man nicht neu verurteilt? Mit einer neuen, klar deklarierten Strafe?

**Ursula, 40, freie Radio-Mitarbeiterin**

Ich denke, dass hier sehr sorgsam vorgegangen werden sollte und ich bin mir nicht sicher, ob eine Meinung reicht, denke aber doch, dass es eine manchmal notwendige Maßnahme, zB bei Triebtätern ist.

**Weiblich, 29, Angestellte**

Ich halte nicht viel davon, außer ein Mensch ist gewalttätig gefährlich. Psychotherapie verbunden mit Sozialdienst, oder sonst einer Tätigkeit, die eine Art Wiedergutmachung ermöglicht, schiene mir sinnvoller.

**Hedi, 74, mehrfache Mutter, Pflegemutter & Großmutter**

Sofern ich den Begriff richtig verstehe, vermischen sich darin zwei Prinzipien, die sich zwar nicht widersprechen müssen, aber auch nicht zwangsläufig zusammengehören: Das eine ist das Wegsperrern zum Schutz der Gesellschaft, das andere das Strafen bzw. Bestrafen. Letzteres hat vielfach den Charakter eines Exempel-Statuierens. Im Kielwasser des Neorealismus ist ein weiterer Faktor in den Vordergrund getreten: Der Einsatz billiger Arbeitskräfte. Was der eigentliche, an einem gesellschaftlichen Nutzen gemessene Sinn dieser Form des Maßnahmenvollzugs sein soll, bleibt ziemlich nebulös.

**Robert, 49, Dramaturg & Autor**





## Halten Sie den österr. Strafvollzug für angemessen, zu milde oder zu streng?

Habe hier nur einen engen Erfahrungshorizont, aber meiner Einschätzung nach: in der Theorie eher angemessen, in der Praxis problematisch, zB was Gewalt in der Haft betrifft inkl. fragwürdiger Reaktionen aus der Politik oder auch was die Resozialisierung bzw die Aufrechterhaltung eines sozialen Netzwerks betrifft; häufig werden die Menschen ja überhaupt erst durch eine Haftstrafe aus ihrem sozialen Umfeld gerissen. Ich halte auch Aus- und Weiterbildung während einer Haft für etwas besonders Wichtiges.

Weiblich, 29, Angestellte

Teilweise zu milde bzw teilweise sind mir die Strafen nicht nachvollziehbar bzw scheint mir die Schwere der Taten im Verhältnis zum Strafvollzug nicht klar oder gerechtfertigt, zB bei Vergewaltigung.

Weiblich, 30, Angestellte

Da bin ich nicht genug informiert, um eine kompetente Antwort zu geben. Was ich aus den Medien höre, klingt der Strafvollzug in Österreich als unverhältnismäßig. Wenn man etwa Banküberfälle, Kindesmissbrauch und Wirtschaftskriminalität vergleicht.

Männlich, 36, Schauspieler

Es sind derartige Maßnahmen ein Schandfleck der Justiz. Inkompetenz sondergleichen! Man löst dieses Problem in der Gesellschaft nicht, indem man die Menschen einsperrt. Die Frage „angemessen, zu milde oder zu streng“ stellt sich für mich nicht. Man sollte sich im Justizministerium eher dringend die Frage stellen: wie kann man neue Wege, wirkungsvolle Wege im Strafvollzug gehen und praktizieren. Dazu gehört Veränderung in der Ausbildung der Justiz, beim Gesetzgeber, Kompetenz in der Betreuung der Betroffenen, mehr Humanität, soziales Begleiten u.v.m.

Arnold, 57, Versicherungsfachmann

Kommt auf die Tat an, manche zu mild, manche zu streng.

Weiblich, 53, Therapeutin

Schwierig einzuschätzen, manche Urteile sicherlich zu streng – zumal man in der Haft kaum „gebessert“ wird.

Edith, 50+, Unternehmensberaterin

Was Asylanten anbelangt, offenbar viel zu streng.

Hedi, 74, mehrfache Mutter, Pflegemutter & Großmutter



**HG**  
Maxingstrasse  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(1) 876 61 12  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

e-Mail  
hg@graupner.at  
www.graupner.at

## Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem  
Kapstadt-London-Paris-Prag-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

## Matthias Geist

# Das Menschenbild im Strafrecht



Dieses Buch ist Dokument der internationalen Tagung vom 21.-24. September 2009, die im Bundesministerium für Justiz stattgefunden hat. Zahlreiche bekannte Persönlichkeiten und Fachleute haben damals daran teilgenommen. Obwohl mittlerweile schon ein paar Jahre ins Land gezogen sind, ist die Thematik freilich immer noch aktuell.

Der Wiener Weihbischof, **Franz Scharl**, richtete Grußworte an die Audienz. **Ulrich H. J. Körtner** lieferte mit seinem Referat „Muss Strafe sein? Menschenbild und Strafrecht aus theologischer Sicht“, einen wertvollen Beitrag. Kritisch hinterfragt er Gesellschaft und System.

**Tobias Müller-Monning** leistete mit seinem Vortrag zur Thematik „Risikomanagement und christliche Ethik“, einen weiteren, sehr wichtigen Bestandteil der Tagung. Nach eineinhalb Stunden folgte der Beitrag „Subkulturen im System Gefängnis“ von **Matthias Morgner**. Personen, die noch nicht das zweifelhafte Vergnügen hatten, die Erfahrung einer Haft zu machen, sollten besonderes Augenmerk auf Seite 53 legen. Hier geht der Referent auf „Ungeschriebene Gesetze und Autoritäten“ ein. Ein sehr realistischer Einblick in die Strukturen eines Gefängnisalltags wird dem interessierten Leser hier erschlossen.

**Wolfgang Machreich** leitete eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Die Gesellschaft der Strafe - die Strafe der Gesellschaft“. Am Beispiel der USA wird die Amerikanisierung Österreichs anschaulich dargestellt. „Die Idee einer gefängnislosen Gesellschaft ist bei uns völlig abhanden gekommen“, heute herrscht „ein anderer Ton“, „Mehr rechts, noch mehr Strafe, bei weniger Geld“, „Mit finanziellen Einsparungen werden alle Verschlechterungen im Strafvollzug gerechtfertigt“, „Oft kommen Urteile wie auf dem türkischen Basar zustande - der eine hat Glück, der andere Pech!“, die Haft als „Zeichen der Hilflosigkeit unserer Gesellschaft“, „Mangel an zukunftsorientiertem Denken“ im Vollzug, „Strafe als aggressives Gegenhandeln“ und dass „Investitionen in den Straf-

vollzug nicht erwünscht sind“, ist die immer noch aktuelle Quintessenz der Diskussion.

**Jörgen Worsaae Rasmussen** ging in seinem Beitrag „Menschenbild und Menschenrecht - Zur Kontrolle des Strafvollzugs“ auf den menschenrechtlichen Aspekt ein, der - gerade im Vollzug - keinesfalls außer Acht gelassen werden sollte.

Über den Abschnitt *Gruppenberichte* dürfen sich die Angehörigen von Gefangenen sehr freuen. Gerne wird vergessen, dass diese Menschen besonders unter der Haft leiden, obwohl diese gar nichts dafür können. Wie Angehörige, die *Sekundäröffer* eines Täters, fühlen und was sie brauchen, wird in diesem Kapitel sehr gut nachvollziehbar erklärt.

**Ursula S. Unterberger** und **Helmut Berg** liefern mit ihren Beiträgen „Die Situation in der Haft - Was tun? Die Situation nach der Haft - Was nun?“ und „Öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzuges“ zwei sehr kurze, dennoch wertvolle und überaus lesenswerte Beiträge zur Thematik.

**Richard Soyer** und **Stefan Schumann** liefern mit „Zur Konzeption europäischer Integration zwischen Binnenmarkt und Strafrecht - Das „Menschenbild im Strafrecht“ der Europäischen Union“ den umfangreichsten Beitrag und zugleich das Kernstück des Buches, wie ich finde.

Abschließend meldet sich der Herausgeber mit „Ethische Dimensionen der gegenwärtigen Strafpraxis“ zu Wort.

### Fazit

Ein überaus gelungenes Werk, das an Keinem, der sich ernsthaft mit der Thematik „Menschenbild und Vollzug“ beschäftigt, ungelesen vorbeigehen darf. Unter der Rubrik „Must-Have“ für In- und Outsider zu rubrizieren. Aus verschiedensten Blickwinkeln wird die sehr polarisierende Thematik im Umgang mit Häftlingen und Wahrnehmung derselben beleuchtet. Sehr geistreich, hochinteressant und anregend.

Ing. Michael Bencza



# Gesellschaftsbild eines Häftlings ...

... oder wie ich mich als Redakteur, Bibliothekar, Student und als „geistig abnorm“ punzierter Rechtsbrecher von der Gesellschaft wahrgenommen fühle.

Ing. Michael Bencza

Auch ich war einst Teil der Gesellschaft. Einer Gesellschaft, die von Medien vorgefertigte Bilder und Meinungen so lange eingetrichtert bekommt, bis sie selber daran glaubt. Einst vertrat ich, wie viele meiner Bekannten, die Meinung, dass jeder Sexualstraftäter kastriert gehört. Bis ich 2009 in Haft kam und die Erkenntnis gewann, dass sich hinter den medial präsentierten „Sexbestien“ Menschen verbergen. Menschen mit Gefühlen, mit Herz und Verstand, wie jeder andere auch. Meistens waren es sehr verletzbare und zerbrechliche Menschen, die zu den schlimmsten Taten fähig waren. Ich begann mich zu fragen, ob nicht vielleicht die Gesellschaft diesen Menschen so geformt hatte? Unter dem Aspekt der rücksichtslosen „Ellbogengesellschaft“ in welcher wir heute leben, konnte ich diese Frage nur mit „Ja“ beantworten. Was es heißt, wenn der Boulevard mit einer reißerischen Berichterstattung - und durchzogen mit Unwahrheiten - über einen kommt, weiß ich aus eigener Erfahrung nur zu gut. Solche Medien brüsten sich mit drei Millionen Lesern. Nun könnte man meinen, dass hier besonde-

res Verantwortungsgefühl herrscht, jedoch das Gegenteil ist leider der Fall. Die eigene Meinung, das eigene Weltbild wird dem mündigen Bürger auf sehr manipulative Weise aufgezwungen. Auch in unserer wöchentlich stattfindenden Stockgruppe versucht man beharrlich, die Insassen zu manipulieren. Indem man ihnen erzählt, dass es der Wille der Gesellschaft ist, dass wir hier sitzen, ohne einen Funken Hoffnung, weil wir nicht wissen, ob oder wann wir jemals entlassen werden. „Die Gesellschaft will das so!“, wird uns unermüdlich versichert. Ich frage mich nur, wie eine Gesellschaft etwas wollen kann, von dem das Gros gar nicht weiß, dass es das überhaupt gibt? Ich denke, dass über 99% dieser Gesellschaft gar nicht wissen, was „Maßnahmenvollzug“ bedeutet. Vermutlich erzählt man dies den Insassen, um sie ruhig zu halten. Wenn sie nicht selbstständig denken, stellen sie keine Fragen und dies bedeutet, dass man keine Arbeit und leichtes Spiel mit ihnen hat. Auch die beharrlichen Versuche, den Untergebrachten ihre Rechtsbeistände („Sie brauchen doch gar keinen Anwalt!“) oder

die Bestellung von Gutachtern („Was soll ihnen ein Gutachter bringen?“) auszureden, verfolgen eine Strategie. Es soll schön „ruhig“ bleiben und nur keine Aufmerksamkeit in irgendeine Richtung erweckt werden, denn das bedeutet zusätzliche Arbeit. Lange Zeit war ich auch der Meinung, dass es der Wille der Gesellschaft ist, dass wir hinter diesen Mauern verrotten. Mittlerweile habe ich einige Jahre Vollzugserfahrung und dies bewog mich, diesen Artikel zu schreiben. Seit drei Jahren bin ich in meiner Funktion als Bibliothekar in der Anstalt tätig. Das Team kam eines Tages auf die Idee, dass wir städtische Bibliotheken und Verlage um Buchspenden ersuchen wollten. Wir erwarteten uns nicht viel, um nicht zu sagen nichts. Doch wir sollten eines besseren belehrt werden. Das Echo war gewaltig. Kistenweise trafen Spenden ein. Zeitweise kamen wir nicht mehr mit dem Wegräumen der Ware hinterher. Innerhalb von drei Jahren konnten wir - dank unserer Unterstützer aus der Gesellschaft - unseren Bestand von 3.300 auf 8.500 Bücher ausbauen. Wir erhielten Begleitschreiben zu den Spenden, die an Herzlichkeit nicht zu überbieten waren. Die Gesellschaft, die uns angeblich nicht will, wünschte uns alles Gute für unsere Zukunft und sie freuten sich (!) sogar, uns bei unserer Resozialisierung behilflich sein zu dürfen.

Weiters erfuhr das Redaktionsteam der **Blickpunkte** große Hilfsbereitschaft aus der Gesellschaft. Man kann sagen, dass jeder, den wir um ein Interview, einen Gastartikel oder eine Recherche baten, dies gerne und mit großer Freude getan hat. Gleichgültig wie angesehen diese Persönlichkeiten, mit teilweise hohem gesellschaftlichen Stand, waren, wir erhielten Unterstützung und bekamen letztendlich, worum wir gebeten hatten.

Nun versuche ich meine Analyse auf heiklerem Terrain: Ich fasste in der U-Haft den Gedanken Theologie zu studieren und zweifelte massiv daran, ob das in einer Haftsituation überhaupt zu bewältigen wäre. Anstaltsseitig erhielt ich große Unterstützung, was ich an dieser Stelle ausdrücklich erwähnen möchte. In Bezug auf die Fortbildung legte man mir nie Steine in den Weg, im Gegenteil. Nicht sicher war ich mir jedoch, wie die *Universität Wien* auf mich reagieren würde. Doch meine Zweifel sollten sich als unberechtigt entpuppen. Eine Unterstützung in dem Ausmaß, wie ich sie von der Professorenschaft erhielt, konnte ich mir in meinen kühnsten Träumen nicht ausmalen. Die notwendigen Skripten und Bücher stellte man mir - in den meisten Fällen sogar kostenlos - zur Verfügung. Nicht einmal die Anrei-

se in die Anstalt, um mir die Prüfung abzunehmen, stellte für die Professoren ein Problem dar. Nachdem dies so gut lief, beschloss ich - gemeinsam mit meinem Bibliotheks-, Redaktions- und Haftraumkollegen, Markus Drechsler, zusätzlich ein Studium der Rechtswissenschaften zu starten. Um die Sache noch ein wenig abzurunden, nahmen wir auch ein Englischstudium an der *University of Cambridge* in Angriff. Was soll ich sagen? Das Feedback war überwältigend. Wir wurden überall sehr freundlich und aufs höflichste angenommen. Manchmal fühlten wir uns von der gewaltigen Unterstützung sogar

„Sie brauchen doch gar keinen Anwalt!“  
„Was soll ihnen ein Gutachter denn bringen?“

ein wenig erdrückt. Zahlreiche Verlage, Einzelpersonen und die Professorenschaft - darunter sogar emeritierte Universitätsprofessoren - bis über die *Soziale Gerichtshilfe* spendeten uns die notwendigen Lernmaterialien und standen und stehen uns mit Rat und Tat zur Seite. Die Kommunikation läuft auf respektvollster Ebene und phasenweise stellten wir sogar großes Interesse und Neugier an uns fest. Gerne beantworteten wir Fragen, die Menschen aus der Gesellschaft an uns richteten. Ein Dialog eröffnete sich, ein Dialog, der zu besserem gegenseitigen Verständnis beitrug und fruchtbaren Austausch auf beiden Seiten brachte.

Nun - wo ist sie, die Gesellschaft, die uns Abschaum so verachtet? Vielleicht gibt es sie in dieser Form gar nicht? Ich kann dies jedenfalls nicht bestätigen. Oder hatten wir einfach nur das Glück, immer die Humanisten zu kontaktieren? Bei der Trefferquote sollten wir dann nach der Haft sofort beginnen, *Lotto* zu spielen. Vielleicht ist die Meinung, die man uns zu verkaufen sucht, auch gar nicht die Meinung der Gesellschaft, sondern die von Einzelpersonen? Vielleicht mangelt es vielen Personen unserer Gesellschaft einfach nur am Mut in einen Dialog zu treten: nämlich in den von Mensch zu Mensch. ●



# Menschenrechtshaus der Republik

Menschenrechte und Bürgerrechte  
*schützen und fördern*

## Kommissionsleiterinnen und -leiter

Kommission 1: Dr. Karin Treichl  
Tirol, Vbg  
E-Mail: [kommission1@volksanw.gv.at](mailto:kommission1@volksanw.gv.at)

Kommission 2: Priv.-Doz. az. Prof. Dr. Reinhard Klaushofer  
Sbg, OÖ  
E-Mail: [kommission2@volksanw.gv.at](mailto:kommission2@volksanw.gv.at)

Kommission 3: Mag.<sup>a</sup> Angelika Vauti-Scheucher  
Stmk, Ktn  
E-Mail: [kommission3@volksanw.gv.at](mailto:kommission3@volksanw.gv.at)

Kommission 4: Univ.-Prof. Dr. med. Ernst Berger  
Wien  
E-Mail: [kommission4@volksanw.gv.at](mailto:kommission4@volksanw.gv.at)

Kommission 5: Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak  
Wien, NÖ  
E-Mail: [kommission5@volksanw.gv.at](mailto:kommission5@volksanw.gv.at)

Kommission 6: RA Mag. Franjo Schruiff  
Bgl, NÖ  
E-Mail: [kommission5@volksanw.gv.at](mailto:kommission5@volksanw.gv.at)

## Kontakt

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
Postfach 20  
1015 Wien

Telefon +43 (0)1 515 05 - 0  
Fax +43 (0)1 515 05 - 190  
Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223

<http://www.volksanw.gv.at>  
[sop@volksanw.at](mailto:sop@volksanw.at)

Impressum:  
Herausgeber, Medieninhaber: Volksanwaltschaft Wien,  
Oktober 2012

## Schutz und Förderung der Menschenrechte

Die Volksanwaltschaft hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern.

Dieser Auftrag umfasst die Überprüfung von öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen es zu Freiheitseinschränkungen kommt oder kommen kann, wie etwa Heime, psychiatrische Anstalten, Strafvollzugsanstalten, Polizeianhaltzentren oder Kasernen. Zu überprüfen sind auch Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beobachtung von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

Damit soll präventiv verhindert werden, dass Menschen in solchen Einrichtungen einer unmenschlichen Behandlung, Gewalt, Folter oder sonstigen Misshandlungen ausgesetzt oder bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt werden.

Die Besuche werden von Kommissionen durchgeführt, die von der Volksanwaltschaft bestellt wurden. Bundesweit gibt es sechs Kommissionen.

Die Kommissionen setzen sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachdisziplinen zusammen. Sie werden jeweils von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet.

### Die Volksanwaltschaft

- ... **ist** eine unabhängige Kontroll-einrichtung. Ihre Aufgaben sind in der Bundesverfassung festgelegt.
- ... **prüft** die öffentliche Verwaltung und geht Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach.
- ... **schützt** und **fördert** die Einhaltung der Menschenrechte. Die Volksanwaltschaft wird dabei von einem Menschenrechtsbeirat beraten.
- ... **bildet** mit ihren Kommissionen den „Nationalen Präventionsmechanismus“ (NPM) nach der UN-Anti-Folter-Konvention und prüft, ob an Orten mit Freiheitsbeschränkungen die Menschenrechte gewahrt werden.
- ... **kontrolliert** Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind.
- ... **beobachtet** und **überprüft** die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Dazu zählt beispielsweise die Beobachtung des Verhaltens zuständiger Organe bei Abschiebungen, Razzien, Demonstrationen, Großveranstaltungen und militärischen Zwangsmaßnahmen.

### Die Kommissionen der Volksanwaltschaft

Die Kommissionen müssen die Einhaltung der Menschenrechte ungehindert prüfen können.

Daher hat der Gesetzgeber den Kommissionen weitreichende Rechte eingeräumt:

- Die Kommissionen haben **uneingeschränkten Zutritt** zu allen Bereichen ihrer Wahl der zu prüfenden Einrichtung.
- Sie können **Einsicht** in alle Unterlagen und Aufzeichnungen der Einrichtung nehmen.
- Sie müssen Gelegenheit haben, mit Angehaltenen bzw. mit Menschen mit Behinderungen sowie anderen Auskunftspersonen **vertrauliche Gespräche** zu führen.
- Ihnen ist **Auskunft** über die Anzahl und Behandlung angehaltener Personen sowie deren Lebensbedingungen in Anhaltesituationen zu erteilen. Gleiches gilt in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in für sie bestimmten Einrichtungen und Programmen, die Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch bieten müssen.
- Die **Besuche und Überprüfungen** müssen nicht angekündigt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden alle personenbezogenen Informationen streng vertraulich behandelt.

### Die Maßnahmen der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen haben:

- Missstände festzustellen und Empfehlungen zu deren Abstellungen zu erteilen;
- Jährlich dem Parlament, den Landtagen und dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter über ihre Wahrnehmungen zu berichten;
- Anregungen an den Gesetzgeber zur Verbesserung der Situation zu erstatten;
- Mit der Wissenschaft und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten;
- Die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.



# Bedingte Nachsicht und Entlassung bei geistig abnormen Rechtsbrechern



**Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz** ist Präsident des Obersten Gerichtshofs.  
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors und der **Richterzeitung**.

Freiheitsentziehende vorbeu-  
fende Maßnahmen richten  
sich gegen die Gefährlichkeit  
von Personen (§§ 21 bis 23).

Ob dieser Gefährlichkeit begegnet, der Rechtsbrecher also behandelt werden kann und wenn ja, auf welche Weise dies am schonendsten zu bewerkstelligen wäre (Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit), ist für die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 gänzlich unerheblich. Sonst könnten gerade die gefährlichsten Rechtsbrecher, nämlich jene, die sich als vollkommen therapieresistent erweisen, nicht untergebracht werden und die Maßnahme würde ihren wichtigsten Zweck, den Schutz der Gesellschaft, verfehlen. Die Gefährlichkeit, auf welche § 21 abstellt, hat damit nichts zu tun. Gefährlichkeit vorausgesetzt, ist die Maßnahme sowohl bei einem Rechtsbrecher anzuordnen, der auf eine therapeu-

tische oder medikamentöse Behandlung besonders gut anspricht, als auch bei einem solchen, den der Sachverständige als vollkommen therapieresistent darstellt.<sup>1</sup>

§ 21 sagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen derjenige in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher unterzubringen ist, der befürchten lässt, er werde sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen. Das Wort „sonst“ wird in der Rsp des OGH seit jeher nicht als ultima ratio-Klausel dahin verstanden, dass nur das Erfordernis stationärer Unterbringung die Anordnung der Maßnahme rechtfertigt.<sup>2</sup> Andernfalls ginge übrigens § 45 Abs 1 über die bedingte Nachsicht der Maßnahme ins Leere, weil die bedingte Nachsicht der Maßnahme deren Anordnung logisch voraussetzt. Wenn aber für die Anordnung das Erfordernis stationärer Unterbringung gälte, wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen des neuen § 45 Abs 1, wenn also stationäre Unterbringung entbehrlich ist, nicht unterzubringen und die Fra-

<sup>1</sup> WK, 2. Auflage, Vorbem zu §§ 21-25 Rz 5

<sup>2</sup> WK, 2. Auflage, Vorbem zu §§ 21-25 Rz 7

ge bedingter Nachsicht würde sich gar nicht stellen. „Sonst“ heißt demnach nur „ohne Anordnung der Maßnahme“.

So gesehen ist strikt zwischen der Anordnung der Maßnahme, für die alleine § 21 gilt und deren bedingter Nachsicht, für die § 45 maßgebend ist, zu unterscheiden. Geht es bei der Anordnung darum, ob der Rechtsbrecher die vom Gesetz genannte Prognose befürchten lässt, diese also ohne Maßnahmenandrohung sehr wahrscheinlich ist, mit anderen Worten um die normativ verstandene Gefährlichkeit des Rechtsbrechers, sind für die Frage der bedingten Nachsicht die therapeutischen Möglichkeiten zu beurteilen.

Für die Anordnung der Maßnahme ist entscheidend, dass sich das Gericht dazu bekennt, die Befürchtung (= hohe Wahrscheinlichkeit) einer von der Abartigkeit beeinflussten, auch schuldlos (§ 11) begangenen Straftat mit schweren Folgen (= Prognose) in tatsächlicher Hinsicht mit voller Bestimmtheit zu bejahen<sup>3</sup>. Die Prognose ist ihrer Art nach zu beschreiben, weil nur so beurteilt werden kann, ob sie rechtlich als eine strafbedrohte Handlung mit schweren Folgen einzustufen, also diesem Rechtsbegriff zu subsumieren ist. Fehlt eine derart eindeutig getroffene Sachverhaltsprognose, ist die Unterbringungsanordnung nach § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO nichtig<sup>4</sup>.

Als Prognose kommt auch eine Tat in Betracht, die gegen ein gänzlich anderes Rechtsgut als die Anlasstat gerichtet ist. Stehen wert- oder schadensqualifizierte Delikte zu befürchten, kommt eine Zusammenfassung selbstständiger Taten zu einer Subsumtionseinheit nach § 29 nicht in Betracht<sup>5</sup>. Die Befürchtung muss, um formal einwandfrei begründet zu sein<sup>6</sup>, stets auf Person, Zustand des Rechtsbrechers und Art der Anlasstat als Erkenntnisquelle basieren.

Für die bedingte Nachsicht der Maßnahme kommt es hingegen darauf an, ob die die Unterbringungsanordnung rechtfertigende Gefährlichkeit hintangehalten werden kann, und zwar mit Blick auf die Person des Betroffenen, seinen Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Entscheidung, sein Vorleben, die Art der Anlasstat und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen. Es sind weitgehend dieselben Erkenntnisquellen, welche auch für die

<sup>3</sup> WK, 2. Auflage, § 45 Rz 10

<sup>4</sup> WK-StPO § 281 Rz 719, 721, 723

<sup>5</sup> WK, 2. Auflage, § 21 Rz 25, 27

<sup>6</sup> § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO; WK-StPO § 281 Rz 715 ff.

Entscheidung über die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gelten. Anders als dort ist aber auch die Art der Anlasstat in Rechnung zu stellen. Nach den EBRV geht es um jene Fälle „in denen die an sich vorhandene Gefährlichkeit vor allem durch eine medikamentöse Therapie derart unter Kontrolle gehalten werden kann, dass eine Überwachung auf freiem Fuß vertretbar erscheint“, „sodass der

„... die Maßnahme würde ihren wichtigsten Zweck, den Schutz der Gesellschaft, verfehlen.“

(sofortige) Vollzug der Unterbringung unangemessen wäre“. Bei der durch das Adjektiv „unangemessen“ angesprochenen Relation bleibt die die Unterbringungsanordnung rechtfertigende Gefährlichkeit außer Betracht. Es kommt statt dessen auf das Verhältnis des Vollzugs zu der diesen substituierenden Behandlung außerhalb der Anstalt unter dem Gesichtspunkt des Zweckes der Maßnahme an, mit anderen Worten darauf, ob der Vollzug im Zeitpunkt der Unterbringungsanordnung (noch) notwendig ist<sup>7</sup>.

Die EBRV StRÄG 2001<sup>8</sup> könnten hier zur Verunsicherung führen, behaupten sie doch, der neue § 45 Abs 1 über die bedingte Nachsicht einer Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 erfasse auch Fälle, „in denen während der vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs 4 StPO ein Behandlungserfolg erzielt wird, der die Gefährlichkeit in einem Maß reduziert erscheinen lässt, dass von einer (weiteren) Unterbringung im Maßnahmenvollzug Abstand genommen werden kann“. Ist aber die Gefährlichkeit als notwendige Bedingung für die Anordnung der Maßnahme im Zeitpunkt der Unterbringungsanordnung nicht (mehr) zu bejahen, darf die Maßnahme keineswegs bloß bedingt nachgesehen, vielmehr überhaupt nicht mehr angeordnet werden. Anders ausgedrückt: Würde die bedingte Nachsicht der Maßnahme im Urteil damit begründet, dass die Gefährlichkeit das von § 21 geforderte Maß nicht mehr ganz erreiche, könnte sich der Rechtsbrecher just darauf berufen, um >>>

<sup>7</sup> WK, 2. Auflage, § 45 Rz 13 f.

<sup>8</sup> Strafrechtsänderungsgesetz 2001

„... ist aus dem stationären Vollzug stets dann bedingt zu entlassen (...), wenn die der Unterbringung zugrundeliegende Gefährlichkeit nicht mehr besteht oder durch ambulante Maßnahmen hintangehalten werden kann.“

die Unterbringungsanordnung selbst als nichtig zu Fall zu bringen. Bedingte Nachsicht ist nur in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt zulässig. Daher sind die in concreto dazu vorhandenen Möglichkeiten noch vor dem Ausspruch über die bedingte Nachsicht abzuklären, um das Ergebnis bei der Hintanhaltungsprognose in Anschlag zu bringen. Zu beachten ist, dass nach § 51 Abs 3 die Weisung sich einer psychotherapeutischen oder medizinischen Behandlung zu unterziehen, der Zustimmung des Rechtsbrechers bedarf, die aber vor der Entscheidung leicht zu bekommen sein wird. Der Rechtsbrecher kann die Zustimmung nicht rechtswirksam widerrufen<sup>9</sup>.

Außerhalb der Anstalt findet jede Behandlung statt, die nicht im Maßnahmenvollzug der §§ 164 ff StVG geschieht, also auch eine stationäre Behandlung nach dem UbG. Auch eine Weisung dazu ist unter genau definierten Voraussetzungen zulässig<sup>10</sup>.

Wenn sich mit Blick darauf, dass der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Straftat begeht (dementsprechend die Maßnahme nicht neuerlich angeordnet wird), eine Weisung trotz förmlicher Mahnung vorsätzlich (= mutwillig) nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers ent-

<sup>9</sup> Schroll in WK, 2. Auflage, § 51 Rz 45; § 4 Abs 3 letzter Satz UbG meint nur das Verhältnis des Kranken zur Anstalt und ändert nichts an der Unwiderruflichkeit seiner Zustimmung zur Behandlungsweisung (s aber auch §§ 7, 11 Z 2 UbG).

<sup>10</sup> WK, 2. Auflage, § 45 Rz 15; vgl auch Schroll in WK, 2. Auflage, § 51 Rz 41.

zieht, ergibt<sup>11</sup>, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, noch besteht, ist nach § 54 Abs 1 die bedingte Nachsicht zu widerrufen. Umgekehrt ist nach § 47 Abs 2 ein Untergebrachter aus dem stationären Vollzug bedingt zu entlassen, wenn just diese Gefährlichkeit nicht mehr besteht. Bis zur Einführung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch das StRÄG 2001 war es evident, dass mit den Worten „Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet“, nur die für die Anordnung der Maßnahme verlangte Befürchtung einer Straftat mit schweren Folgen - und sei es auch in anderer Richtung als bei der Anordnung der Maßnahme angenommen - gemeint sein konnte. Der neue § 54 Abs 2, welcher „im Fall des Abs 1“ die Alternative vorsieht, statt des Widerrufs die Probezeit zu verlängern und für diesen Fall die Überprüfung von Weisungen und Bewährungshilfe verlangt, macht jedoch klar, dass nach nunmehr geltendem Recht der Fortbestand der die Anordnung der Maßnahme rechtfertigenden Gefährlichkeit, mit anderen Worten der Befürchtung einer Straftat mit schweren Folgen, weder für den Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung noch für die Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Vollzug der Maßnahme genügt, vielmehr in beiden Fällen die Substituierbarkeit der Maßnahme durch Vorkehrungen „extra muros“<sup>12</sup> in Rechnung zu stellen ist. Der Fortbestand der als Unterbringungs Voraussetzung angenommenen Gefährlichkeit ist demnach zwar notwendige Voraussetzung für den Widerruf. Aufgrund der durch die Neufassung des § 54 veränderten Normsituation ist aber der Widerruf nicht mehr zwingend. Vielmehr kommt es nach dem nunmehrigen Inhalt des § 54 Abs 2 zusätzlich darauf an, dass dieser Gefährlichkeit „extra muros“ nicht wirksam zu begegnen ist<sup>13</sup>.

Umgekehrt ist aus dem stationären Vollzug stets dann bedingt zu entlassen (§ 47 Abs 2), wenn die der Unterbringung zugrundeliegende Gefährlichkeit nicht mehr besteht oder „extra muros“ durch ambulante Maßnahmen hintangehalten werden kann. Dazu hat der Sachverständige - auch wenn

<sup>11</sup> Der die Widerrufsvoraussetzungen bildende Sachverhalt muss demnach zwar symptomatisch für den Fortbestand der Gefährlichkeit sein. Dass die Befürchtung daraus alleine abgeleitet werden kann, wird aber nicht verlangt (WK, 2. Auflage, § 54 Rz 7; 13 Os 49/00 = ÖJZ 2000/204 (EvBl); übereinstimmend: Medigovic, Aktuelles zur Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB, ÖJZ 2001, 406).

<sup>12</sup> ambulant

<sup>13</sup> WK, 2. Auflage, § 47 Rz 5.

der unverändert gebliebene Gesetzestext keine ausdrückliche Anordnung trifft - ein möglichst genaues Weisungsregime zu entwickeln und darzustellen - schon um den Widerruf wegen mutwilliger Nichtbefolgung einer Weisung problemlos zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung muss die Unterscheidung, ob es am Fortbestand der Unterbringungs Voraussetzung gebricht oder die Annahme zu rechtfertigen ist, dass diese Gefährlichkeit außerhalb des Maßnahmenvollzugs hintangehalten werden kann, nicht getroffen werden. Sachverständiger und Gericht können sich statt dessen mit alternativen Sachverhaltsannahmen begnügen<sup>14</sup>.

Hält es der zur Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder Entlassung beigezogene Sachverständige für vertretbar, den stationären Vollzug der Maßnahme durch ambulante Vorkehrungen zu substituieren, hat er darzulegen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, Bewährungshilfe anzuordnen ist (§ 54 Abs 2 dritter Satz). Zugleich soll er zur Frage Stellung nehmen, ob es zweckmäßig ist, den bedingt Untergebrachten oder Entlassenen über die bisherige Probezeit hinaus zu überwachen. Weil die Verlängerung der Probezeit aus besonderen Gründen auch ohne Vorliegen von Widerrufsvoraussetzungen nach § 53 (Straftat während der Probezeit, Nichtbefolgen einer Weisung trotz förmlicher Mahnung oder beharrliches Entziehen gegenüber dem Einfluss des Bewährungshelfers) für jeweils höchstens drei Jahre (theoretisch bis zum Lebensende) zulässig ist, muss die Höchstfrist des § 54 Abs 2 dabei nicht ausgeschöpft werden. Die in § 54 Abs 4 neu eingeführte Verständigungspflicht bei Nichtbefolgen einer therapeutischen Weisung, um die Anhaltungsschiene des § 9 UbG in Gang zu setzen, stellt nur eine Provisorialmaßnahme dar, die an der geltenden Rechtslage nichts ändert. Sie soll den vorschnellen Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung verhindern, ist aber vor allem angebracht, wenn der eine Weisung nicht befolgende Rechtsbrecher noch nicht förmlich gemahnt wurde oder Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Weisungsbruch nicht mutwillig geschah<sup>15</sup>. Daneben kommt vorläufige Verwahrung bedingt Entlassener nicht nur - wie bis zum StRÄG 2001 - bei Fluchtgefahr, sondern auch bei akuter Tatbegehungsgefahr in Betracht (§ 180 Abs 3 StVG).

<sup>14</sup> WK, 2. Auflage, § 47 Rz 11.

<sup>15</sup> vgl Jerabek, WK-StPO § 494 Rz 5 sowie WK, 2. Auflage, § 21 Rz 14 ff.

„Daneben kommt vorläufige Verwahrung bedingt Entlassener nicht nur bei Fluchtgefahr, sondern auch bei akuter Tatbegehungsgefahr in Betracht.“

Die vorläufige Verwahrung setzt bei Weisungsungehorsam allerdings förmliche Mahnung voraus. Das Pendant zu dieser Bestimmung, § 496 StPO, der die vorläufige Verwahrung zur Sicherstellung des Widerrufs bedingter Nachsicht vorsieht, bleibt weiterhin auf Strafen und Strafteile sowie auf Fluchtgefahr beschränkt, scheidet also bei nach § 21 Abs 1 bedingt Untergebrachten regelmäßig<sup>16</sup> aus.

§ 54 Abs 4 ändert nichts daran, dass beim Widerruf kein zu strenger Maßstab angelegt werden sollte. Denn auch mehrfache bedingte Entlassung und deren Widerruf sind zulässig<sup>17</sup>.

Wie die dargestellten Vorgaben aus medizinischer Sicht umgesetzt werden können, hat **Haller** in „Die Unterbringung psychisch abnormer Rechtsbrecher nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, RZ 2002, 192“ beispielhaft dargestellt. **Haller** sieht just in der hier aufgezeigten strikten Trennung von - normativ verstandener - Gefährlichkeit und Substituierbarkeit der Maßnahme aus psychiatrischer Sicht einen entscheidenden Fortschritt<sup>18</sup>.

**Anmerkungen: Etwas erweiterte Fassung eines am 5. Dezember 2003 anlässlich der 10. Forensisch-psychiatrischen Tagung in Wien gehaltenen Vortrages. §§ ohne Gesetzesbezeichnungen sind solche des StGB. Auf eine Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Schrifttum wurde weitestgehend verzichtet. Dazu dienen Verweise auf den Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, (WK, 2. Auflage) und zur StPO (WK-StPO). Jene Stellen, bei denen die Angabe des Autors fehlt, habe ich selbst bearbeitet. Zur leichteren Lesbarkeit wurde für Sachverständige und Richter nur die männliche Form verwendet.**

<sup>16</sup> vgl aber WK, 2. Auflage, § 21 Rz 5

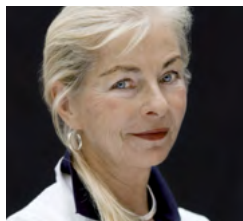
<sup>17</sup> WK, 2. Auflage, § 54 Rz 9, 13 Os 49/00 = ÖJZ 2000/204 (EvBl)

<sup>18</sup> Haller, RZ 2002, 107



# Die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug

... oder die „nachzeitige Entlassung“



em. RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Rueprecht, [katharina.rueprecht@gmx.at](mailto:katharina.rueprecht@gmx.at)

Sowohl die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug, als auch die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug sind einheitlich in derselben gesetzlichen Bestimmung<sup>1</sup> geregelt, wodurch der Eindruck entsteht, dass es sich etwa um dasselbe handelt.

In Wahrheit handelt es sich jedoch um vollkommen unterschiedliche Sachverhalte. Bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug wird ein Teil der Strafe erlassen, es handelt sich daher um so etwas wie eine Belohnung für Wohlverhalten während der Haft. „Wegen guter Führung vorzeitig entlassen“, hieß es früher, und man hört dies oft noch in Filmen.

Bei der bedingten Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme wird jedoch keine Strafe erlassen, und angesichts des Umstandes, dass die bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug zumeist erst Jahre nach Verbüßen der Strafe erfolgt, kann hier wohl kaum von „vorzeitig“ oder von so etwas

<sup>1</sup> § 152 Strafvollzugsgesetz

wie Belohnung oder Vergünstigung die Rede sein. Überdies ist der Begriff „bedingte“ Entlassung in diesem Zusammenhang irreführend, da er impliziert, es gebe auch eine „unbedingte“ Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug. Die gibt es aber nicht. Die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erfolgt immer nur „bedingt“.

Um die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug von der vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft abzugrenzen, erscheint mir daher der Begriff „nachzeitige Entlassung“ treffender. Der Vollständigkeit halber sei allerdings erwähnt, dass es theoretisch auch möglich wäre, dass die Maßnahme vor Abbüßen der ganzen Strafe aufgehoben und dann ein Teil der Reststrafe erlassen wird und eine „vorzeitige“ Entlassung erfolgt, mir ist aber kein derartiger Fall bekannt<sup>3</sup>.

Bei meinen nachstehenden Ausführungen geht es

<sup>2</sup> § 47 Strafgesetzbuch

<sup>3</sup> So auch Graupner, zum Maßnahmenvollzug, **Blickpunkte** 4/5 2013, S. 24

um das die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug betreffende Verfahren.

Als ich anfang, mich etwas näher mit diesem Thema zu befassen, erschien es mir sinnvoll, zunächst einmal die betreffenden Verhandlungsprotokolle zu studieren. Nachdem ich drei Akte in vergeblicher Suche nach einem Verhandlungsprotokoll durchgeblättert hatte, fragte ich meinen Kollegen **Franz Langmayr**, der eine Vielzahl von Klienten im Maßnahmenvollzug betreute, ob man die Verhandlungsprotokolle vom Gericht nicht automatisch zugeschickt bekomme, also ob man die anfordern müsse. „Es gibt keine Verhandlungsprotokolle“, erklärte mir mein Kollege. „Aber hier<sup>4</sup> steht doch“, sagte ich, „das Gericht hat jährlich zu prüfen, und hier<sup>5</sup> steht, dass vor jeder Entscheidung eine Äußerung des Anstaltsleiters, der Staatsanwaltschaft sowie der Verurteilten einzuholen ist, und dass die Bestimmungen der Strafprozessordnung gelten, und dass der Verurteilte die Rechte des Beschuldigten hat.“ Also stellte ich mir vor, die sitzen alle im Gerichtssaal und der Richter erteilt dem Staatsanwalt das Wort, und dann darf sich der Betroffene, bzw. sein Verteidiger, äußern, und dann erteilt der Richter dem Sachverständigen das Wort, und dann darf sich wieder der Betroffene, bzw. sein Verteidiger, sich dazu äußern, und dann erteilt der Richter dem Anstaltsleiter das Wort und so weiter. Und der Verteidiger hat die jeweiligen Stellungnahmen natürlich schon vorher zugestellt bekommen und konnte sich entsprechend vorbereiten. Und das alles wird natürlich protokolliert. So habe ich mir das vorgestellt.

Zu den „Rechten des Beschuldigten“, wie es da im Gesetz heißt, fällt mir ein: Prinzip der Waffengleichheit, rechtliches Gehör, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Recht auf Verteidigung und Akteneinsicht.

Wie kann Akteneinsicht genommen werden, wenn es gewissermaßen keinen Akt gibt? Wie kann gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingebracht werden, wenn es kein Protokoll der Verhandlung gibt? Wie kann der Betroffene sich vor der nächsten Entscheidung informieren, was im Jahr davor bei Gericht erörtert wurde? Wie weiß er, was er bei seiner Anhörung im letzten Jahr gesagt hat?

„Er wird aber nur jedes zweite Jahr angehört“, sagt mir mein Kollege Langmayr, „denn laut § 167 Strafvollzugsgesetz hat eine Anhörung des Unterbrachten nur mindestens einmal innerhalb von

4 § 25 Strafgesetzbuch

5 § 17 Strafvollzugsgesetz

Wie kann Akteneinsicht genommen werden, wenn es gewissermaßen keinen Akt gibt? Wie kann gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingebracht werden, wenn es kein Protokoll der Verhandlung gibt? Wie kann der Betroffene sich vor der nächsten Entscheidung informieren, was im Jahr davor bei Gericht erörtert wurde? Wie weiß er, was er bei seiner Anhörung im letzten Jahr gesagt hat?

zwei Jahren stattzufinden.“ „Wie geht das?“, frage ich. „Sitzen dann alle im Gerichtssaal, der Staatsanwalt, der Sachverständige, der Anstaltsleiter, der psychologische Dienst, der psychiatrische Dienst, nur der Betroffene nicht?“

„Es sitzt niemand im Gerichtssaal“ sagt Langmayr, „das Gericht fordert auf, die Stellungnahmen abzugeben und fällt die Entscheidung. Und der Verteidiger, sofern er einen hat, wird sowieso nicht informiert.“

Der Akt bekommt nämlich jedes Jahr eine neue Zahl und damit fliegt der Verteidiger hinaus.“

„Und wie kommt der Verteidiger dann zu der Entscheidung?“

„Die kann er sich von seinem Mandanten in der Anstalt holen.“

Dieses Verfahren, das gewissermaßen ein Geheimverfahren ist, entspricht in keiner Weise den Bestimmungen der Strafprozessordnung, bzw. den Erfordernissen eines fairen Verfahrens nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

§ 167 Abs 1 Strafvollzugsgesetz, wonach der Betroffene vor der Entscheidung des Gerichtes >>>

nicht angehört werden muss, sollte meiner Ansicht nach wegen Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden.

Mir ist nicht bekannt, ob im Zuge eines Rechtsmittels an das Oberlandesgericht bereits angeregt wurde, einen diesbezüglichen Antrag beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, bzw. ob dieser Anregung gefolgt wurde. Ich möchte jedenfalls meine Kolleginnen und Kollegen bei der Gelegenheit ermutigen, das zu tun und im Falle, dass dies erfolglos bleiben sollte, die Sache gemäß § 363a Strafprozess-

Sofern es ein Sachverständigen-gutachten gibt, soll er selbstverständlich auch dieses zugestellt bekommen und zwar nicht in der „Deppenversion“, also in gekürzter Fassung, wie dies - wie mir berichtet wurde - häufig geschieht, sondern vollständig.

ordnung direkt an den Obersten Gerichtshof heranzutragen. Erst kürzlich war ein Kollege mit einem derartigen Antrag erfolgreich<sup>6</sup>, nachdem das Oberlandesgericht keine Veranlassung gesehen hatte, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu stellen. Es ging dabei auch um die Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit, nämlich weil im § 52 Strafprozessordnung steht, dass der Beschuldigte nicht das Recht hat, Kopien von Ton- und Bild-

6 12 Os 57/11s-13

aufnahmen herstellen zu lassen. Diese Bestimmung wurde in der Folge vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben<sup>7</sup>.

Aber auch bei der Verfahrensvariante, bei der der Betroffene angehört wird, besteht dringender Verbesserungsbedarf. So ist es, um dem Prinzip der Waffengleichheit gerecht zu werden, unbedingt erforderlich, dass der Betroffene vorher, und zwar zeitgerecht, die Stellungnahmen von Staatsanwalt, Anstaltsleiter, etc. zugestellt bekommt, damit er sich darauf einstellen kann und er in angemessener Weise darauf eingehen kann. Sofern es ein Sachverständigen-gutachten gibt, soll er selbstverständlich auch dieses zugestellt bekommen und zwar nicht in der „Deppenversion“, also in gekürzter Fassung, wie dies - wie mir berichtet wurde - häufig geschieht, sondern vollständig. Außerdem sollte ihm jedenfalls, also ohne dass er dies beantragen muss, etwa wie bei den Haftprüfungsverhandlungen, immer eine Verteidigung beigelegt werden.

Wie wichtig es wäre, dass der Betroffene die Gelegenheit hat, sich zu den Stellungnahmen zu äußern, möchte ich an einem Beispiel darstellen:

In vielen Stellungnahmen der Anstalt steht der Satz: „Wegen mangelnder Compliance wird eine Entlassung nicht empfohlen.“ Was bedeutet mangelnde Compliance? Compliance wird mit „Therapie-treue“ übersetzt. Mangelnde Compliance heißt also, dass jemand mit der Therapie nicht einverstanden ist. So wird häufig Kritik an einer Behandlungsmethode als mangelnde Compliance bezeichnet und eine Entlassung nicht empfohlen. Kritik an der „Therapie“ darf aber keinesfalls als Grund für die weitere Anhaltung im Maßnahmenvollzug angesehen werden, zumal es fragwürdig ist, ob die Behandlung mit Neuroleptika als Therapie angesehen werden kann und nicht bloß als Ruhigstellung. Ein Häftling hat erzählt, dass er die Neuroleptika-Spritzen, die sogenannten „Zombie-Makers“ nicht wollte. „Davon wird man dumm und dick und impotent, und schmerzhaft sind sie auch.“ Aber sein Anwalt habe ihm gesagt, er werde sonst wegen mangelnder Compliance nicht entlassen.

Es genügt auch nicht, dass er die unerwünschte Behandlung über sich ergehen lässt, er muss sie auch noch gutheißen, sonst liegt keine Compliance vor.

Wenn der Betroffene die Gelegenheit hätte, vor Gericht seine Sicht der Dinge darzustellen, würde das Gericht vielleicht Überlegungen anstellen, die in eine andere Richtung gehen. ●

7 G 137/11-15 13.12.2012

## Die Anhörung - Der zweite Akt

Beim Verfahren zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug haben sich im letzten Jahr einige Neuigkeiten ergeben.

Markus Drechsler

Vieles hat sich getan seit der letzten Anhörung (siehe **Blickpunkte** Sonderheft zum Maßnahmenvollzug S. 84).

### Die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung

2013 wurde vieles anders und einige zusätzliche neue Informationen halfen uns weiter. Für die **Blickpunkte** organisierte ich ein Interview mit dem bekannten Wiener Rechtsanwalt **Dr. Helmut Graupner**, eigentlich zur „2-Klassen-Justiz“. Während des Interviews war allerdings immer wieder auch der Maßnahmenvollzug ein Thema. So kam es, dass der Rechtsanwalt die Initiative ergriff und auf unseren Vorschlag zwei Insassen während dem Entlassungsverfahren kostenlos vertritt - auch um eine dementsprechende Judikatur in der Grauzone des Entlassungsverfahrens zu schaffen. Seine Ausführungen während unseres Gesprächs, wann man aus der Maßnahme entlassen werden sollte, sind im Antrag des ersten seiner Klienten wiederzufinden:

„1. Die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist für besonders gefährliche Delinquenten gedacht, bei denen andere strafrechtliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen oder nicht genügen, weil sie psychopathisch oder aus anderen Gründen nur beschränkt schuldfähig sind.

2. Es muss vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass der Rechtsbrecher unter dem Einfluss seiner höhergradigen Abnormalität („Abartigkeit“) eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde. Eine hypothetisch-abstrakte Möglichkeit genügt ebensowenig wie eine bloss geringe Wahrscheinlichkeit.

3. Im Sinne der Unschuldsvermutung muss die hohe Rückfallgefahr zweifelsfrei feststehen. Bleiben Zweifel an der von § 21 StGB verlangten hohen Wahrscheinlichkeit, so liegt diese nicht vor und die Unterbringungsanordnung ist nicht gerechtfertigt.

4. Für das Entlassungsverfahren, das mit der gleichen Sorgfalt zu führen ist wie das Einweisungsverfahren, gilt insoweit nichts anderes. Auch hier muss weiterhin die höhergradige geistige oder seelische Abnormalität ebenso gegeben sein wie die hohe Wahrscheinlichkeit von Schwere-kriminalität. Im Entlassungsverfahren kommt auch noch die Prüfung hinzu, ob eine noch bestehende hohe Wahrscheinlichkeit schwerer Delinquenz ambulant hintangehalten werden kann. Eine (bedingte) Entlassung aus der Massnahme ist daher (nur) dann zu verweigern, wenn (a) „mit voller Bestimmtheit“ anzunehmen ist, dass (nach wie vor) eine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades vorliegt,

(b) (weiterhin) mit hoher Wahrscheinlichkeit die Begehung von Straftaten mit schweren Folgen zu befürchten ist, und (c) diese hohe Gefährlichkeit nicht durch ambulante Betreuung hintangehalten werden kann.

Fehlt auch nur eine dieser drei Voraussetzungen, so ist ein Untergebrachter (bedingt) zu entlassen.“

Wenn ich diesen Ausführungen folge, bin ich hier falsch untergebracht. Wenn ich diese Ausführungen auf meine Mituntergebrachten umlege, von denen ich über deren Delikte und Eingaben informiert bin, dann haben meines Erachtens um die 50-60% im Maßnahmenvollzug nichts mehr verloren!

### Die Rechte eines Untergebrachten beim Entlassungsverfahren

Ein wichtiges Detail des Entlassungsverfahrens, das ich gemeinsam mit dem emeritierten Strafrechtsprofessor **Christian Bertel** von der Universität Innsbruck analysiert habe, war die „Grauzone“ der Pflichtverteidiger bei Anhörungen. Bislang waren sehr wenige Insassen bei den Anhörungen- >>>



gen anwaltlich vertreten. Das Studium der betreffenden Paragraphen ergab, dass „die Gefangenen die Rechte eines Beschuldigten gem. § 17 Abs 3 StVG haben.“ Bemerkenswert, denn diesen Status hatte ich bislang nicht wahrgenommen. Daraus ergeben sich folgende Rechte des Anzuhörenden (frei zitiert nach der Rechtsanwältin **Katharina Rueprecht**: „Rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Recht auf Verteidigung und das Prinzip der Waffengleichheit (siehe Art. 6 MRK). Das findet in der Praxis jedoch nicht statt. Das Gericht fordert die Stellungnahmen ein und füllt die Entscheidung der weiteren Anhaltung. Es handelt sich gewissermaßen um ein Geheimverfahren.“

### Die Pflichtverteidiger

Weiters hat ein Untergebrachter „das Recht, dass ihm ein Verfahrenshilfverteidiger beigegeben wird. Das hat er freilich nur, wenn die Beigabe im Interesse der Rechtspflege, vor allem einer zweckenstprechenden Verteidigung erforderlich ist.“ Eine reichlich vage Formulierung. Deutlicher wird es beim Beispiel gem. § 61 Abs 2, insbesondere Z4 StPO: „bei schwieriger Sach- und Rechtslage“. **Bertel** folgert daraus: „Im Prüfungsverfahren, ob im Fall eines Untergebrachten nach § 21 Abs 2 die weitere Anhaltung notwendig ist, hat der Untergebrachte doch wohl das Recht, dem Sachverständigen Fragen zu stellen, dabei ist er auf den Beistand eines Verteidigers angewiesen.“ Dementsprechend müsste das Gericht den Untergebrachten über dieses Recht belehren (§ 50 StPO). Dass die Richter das nicht tun, zeigt deutlich, dass sie an Verfahrenshilfe nicht einmal denken.

Ähnlich sah die Sachlage auch der Strafrechtsprofessor **Klaus Schwaighofer**: „Voraussetzung für die Beigabe eines Verfahrenshelfers ist, dass das Gericht eine schwierige Sach- und Rechtslage annimmt, wofür natürlich ein großer Ermessensspielraum besteht.“ Damit wurde es notwendig selbst tätig zu werden. Wir beschafften uns Anträge auf Verfahrenshilfe und einige wenige Insassen schickten diese ab. Wir erwarteten gespannt die Entscheidungen des Landesgerichts. Auch Professor **Bertel** machte sich dazu Gedanken: „Wenn der Richter den Antrag abweist, müsste der Untergebrachte Beschwerde gem. § 87 Abs 1 StPO ergreifen. Darüber entscheidet dann das Oberlandesgericht. Wenn es einmal zu einer solchen Entscheidung käme, wäre ich an einer Kopie interessiert. Denn ich würde die Entscheidung anonymisiert

mit einem Kommentar veröffentlichen.“ Aber es kam anders. Nach ca. acht Wochen traf der erste Beschluss zur Gewährung der Verfahrenshilfe ein. Die anderen folgten dann noch schneller. Mehrere Insassen schickten daraufhin solche Anträge ab und sind seitdem anwaltlich vertreten. Die nächste Problematik war natürlich, dass man sich den Pflichtverteidiger nicht aussuchen kann und dementsprechend sind mehr und weniger motivierte und versierte Anwälte nun am Ball (siehe Bericht über die derzeit laufenden Verfahren auf der nächsten Seite).

### Reaktionen auf die Verfahrenshilfe

Nicht unbemerkt war der Wandel bei den Anhörungen auch beim Fachteam der Justizanstalt. In den Stockgruppen wurde immer wieder hinterfragt, wozu wir denn überhaupt einen Anwalt brauchen. Insassen wurde teilweise auch nahegelegt, dass es sinnlos wäre einen zu beantragen. Auch von Vorteil wäre es, so das Fachteam, die Gutachterbestellung nur dann vorzunehmen, wenn man sich sicher ist, dass es positiv ausgehen würde. Das kam uns natürlich merkwürdig vor, aber wir beließen es dabei.

### Die Anhörung

Am 13. November war es also in meinem Fall wieder soweit und die jährliche Überprüfung stand an. Gemeinsam mit einem Stockkollegen fuhren wir ins Landesgericht. Die Wartezelle versprühte nach wie vor den Charme eines Moskauer Bahnhofsklos aus den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Nach relativ kurzer Wartezeit dort, wurde ich dem Richtersanat vorgeführt.

Beim Eintreten begegnete mir meine Anwältin, **Ulla Heindl**. Sie war für die Anhörung bestens instruiert und kam sehr gut vorbereitet. Der vorsitzende Richter, **Georg Olschak**, war leger gekleidet und sehr freundlich. Das war die erste gravierende Veränderung die mir ins Auge stach. Ich nahm Platz und der Richter fragte mich: „Was haben Sie vorzubringen?“ worauf ich erwiderte: „Ich beantrage aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen zu werden. Laut Stellungnahmen der JA Mittersteig und der BEST besteht bei mir keine hohe Rückfallgefahr mehr. Ich habe auch die Therapiegruppe absolviert und möchte die Einzeltherapie ambulant fortsetzen.“ Das erschien dem Richter plausibel und er fasste den Beschluss einen Gutachter, **Heinz Pfolz**, zu bestellen.

Das erstaunte mich sehr. Ich habe mit viel mehr Gegenwehr gerechnet und dachte natürlich, dass

## „Es handelt sich gewissermaßen um ein Geheimverfahren.“

diese Anhörung ähnlich wie meine erste verlaufen würde. Jetzt war mir klar, dass es einen sehr großen Unterschied macht, ob man mit oder ohne Anwalt zur Anhörung fährt und ob man sich nur rudimentär oder sehr gut vorbereitet hat. Die Anhörung war also sehr schnell vorbei und der Gutachter kam in der ersten Jänner Woche um das Gutachten zu erstellen.

Mittlerweile liegt mir das Gutachten vor. Wenn es nicht so tragisch wäre, wäre es direkt lustig wie dieses nun ausgefallen ist. Nicht nur, dass es von Fehlern und falschen Angaben strotzt, das Fazit - und das lesen die Richter - ist, dass ich noch eine „Persönlichkeitsentwicklung“ nötig hätte und **Pfolz** die bedingte Entlassung nicht *empfehlen* kann. Ich wusste nicht, dass es um eine Empfehlung geht, ich dachte es ist eine Gefährlichkeitsprognose aus fachlicher Hand von Nöten.

Jetzt kommt es soweit, dass meine Anwältin, die sich sehr gut auf direkte Auseinandersetzungen mit Gutachtern versteht, diesen mittels Beweisantrag als zu befragenden Zeugen zur Verhandlung vorgelesen hat und dort die kritischen Teile seines Gutachtens hinterfragen wird.

Sollte das Gericht dennoch den Schlussfolgerungen von **Pfolz** folgen, bleibt mir der Instanzenweg und die Hoffnung, dass die Höchstgerichte die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu den Voraussetzungen der bedingten Entlassung einhalten werden. Ich werde jedenfalls über den weiteren Verlauf meines Entlassungsverfahrens schreiben. Ebenso behalte ich natürlich die anderen, ähnlich gelagerten, Fälle im Auge und werde auch über deren teils bizarren Verlauf weiter berichten. ●

## Das Anhörungs-Protokoll

Kurz nach dem mir zugestellten Beschluss zur weiteren Anhaltung 2012 bestellte ich bei Gericht das Protokoll der Verhandlung. Von meinen Hauptverhandlungen war ich ein sehr detailliertes und umfassendes Protokoll gewöhnt. Praktisch wäre der gesamte Verhandlungsverlauf damit nachvollziehbar. Was ich nach zwei Wochen in Händen hielt, wunderte mich deshalb um so mehr. Auf der kommenden Seite sehen Sie dieses Originalprotokoll.

Merkwürdig ist das Fehlen eines Vertreters oder einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft. Interessant ist die Dauer der Anhörung. Für mich mäßig witzig, aber vom Leser zu interpretieren, ist das von mir vor Ort Gesprochene. Es ist zu lesen: „Ich stehe noch am Beginn meiner Therapie. Es ist richtig, dass ich bereits im Jahr 2006 bedingt aus der Maßnahme entlassen wurde.“

Ich konnte es kaum glauben! Nicht nur, dass ich den ersten Satz nicht gesagt habe, wurde auch der zweite Satz erfunden und entspricht nicht der Wahrheit denn ich befinde mich zum ersten Mal im Maßnahmenvollzug. Es erschien mir damals jedoch sinnlos das bei Gericht korrigieren zu lassen - wozu auch? Die Entscheidung war getroffen.

Mit einer gewissen Distanz und mit dem neuen Wissen empfehle ich jedem das Anhörungsprotokoll anzufordern. Erstens um über den Entscheidungsfindungsprozess des Gerichts Bescheid zu wissen, zweitens um auch noch in einem Jahr zu wissen, was bei der Anhörung gesagt wurde (siehe Interview **Katharina Rueprecht**) und drittens weil es eines der Beschuldigtenrechte ist Akteneinsicht zu erhalten. Und genau zu diesem Akt zählt auch das Protokoll im Verfahren zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug.



\*) Nicht Zutreffendes streichen!

Aktenzeichen: 188 BE 226/12y **SS**

### Protokoll über die Anhörung durch das Vollzugsgericht

13

Vollzugsgericht: Landesgericht für Strafsachen Wien

Tag und Stunde des Beginnes der Anhörung: 12.10.2012, 9.35

Ende: 9.40 Uhr

**Anwesende:**

Vorsitzende(r) bzw. Einzelrichter(in): Mag. Sonja Höpfer-Salat

Beisitzende Richter(innen): Mag. Walter Stockhammer, Mag. Eva Brandstetter

Schriftführer(in): VB Sabine Eder

Strafgefangene(r): Markus Andreas Drechsler

Staatsanwalt(-anwältin):

Das Vollzugsgericht hat in den Strafakt, den Personalakt und die Strafregisterauskunft Einsicht genommen.

Der (Die) Strafgefangene bringt vor:  
Ich stehe noch am Beginn meiner Therapie.  
Es ist richtig, dass ich bereits im Jahr 2006 bedingt aus der Maßnahme entlassen wurde.

Die Staatsanwaltschaft bringt vor:

\*) Der Senat zieht sich zur Beratung zurück. Nach seiner Rückkehr verkündet der (die) Vorsitzende den

### Beschluss

auf auf weitere Anhaltung im Maßnahmenvollzug, da Herr Drechsler erst am Beginn der Therapie steht und die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der Maßnahme noch nicht gegeben sind.  
samt Begründung und erteilt Rechtsmittelbelehrung

Der (Die) Strafgefangene

meldet Beschwerde an

meldet Beschwerde an, verzichtet jedoch auf deren Ausführung

beantragt die Zustellung der Beschlussausfertigung an den (die) Verteidiger(in)

3 Tage Bedenkzeit

verzichtet auf Rechtsmittel

StPOForm Prot17 (Protokoll über die Anhörung durch das Vollzugsgericht)  
Erl 611.717/4 – II 3/90

Seite 1 des Protokolls

Seite 2 des Protokolls

Die Staatsanwaltschaft

meldet Beschwerde an

beantragt die Zustellung der Beschlussausfertigung an den (die) Verteidiger(in)

3 Tage Bedenkzeit

verzichtet auf Rechtsmittel

Sch. Müller

Vorsitzende des Einzelrichters

Sieht so ein nachvollziehbares Anhörungsprotokoll aus?

## Beobachtungen zum Entlassungsverfahren

Andere derzeit laufende Entlassungsverfahren und deren aktueller Stand. Eine laufende Beobachtung.

zusammengestellt von **Markus Drechsler**

**Roman Huber**

in Haft seit: 5. Juni 2009

Strafende ist am: 5. Juni 2016

Huber bestellte zeitgerecht eine Verfahrenshilfe und bekam diese auch in Form von **Georg Strommer** genehmigt. Er war am 13. November 2013 bei der mündlichen Anhörung und der vorsitzende Richter befragte ihn über die absolvierten Therapien und die Arbeit in der JA. Danach kam er zu Wort und stellte den Antrag auf bedingte Entlassung - Kopfnicken des Richters. Der Wunsch nach einem Gutachter wurde trotz vom Richter als keine gute Idee abgetan. Gegenvorschlag war, dass er sich um Vollzugslockerungen bemühen solle. Huber beharrte auf die Bestellung und der Richter meinte, dass, wenn der Gutachter „schlecht“ schreibt, würde ihm das ewig nachhängen. Nach diesem Hin und Her, wurde doch der gewünschte Gutachter bestellt und die Anhörung vertagt. Am 3. Dezember 2013 kam **Heinz Pfolz**, der Gutachter, überraschend zu Huber und sprach 38 Minuten über Vergangenheit und Familie. Dabei erwähnt **Pfolz**, dass er nicht gekommen sei, um ihm „den Schlüssel in die

*Hand zu geben“* und ihn zu entlassen. Am Schluss meinte er aber, dass positive Veränderungen wahrnehmbar wären und dass er auch weitere Schritte „befürworten“ wird.

Nach dem Besuch des Gutachters kam überraschenderweise der Beschluss zur weiteren Anhaltung im Maßnahmenvollzug. Nicht nur dass Huber und sein Anwalt das Gutachten nicht gesehen haben, hat auch keine weitere Anhörung stattgefunden, in der er von seinem Recht Gebrauch machen konnte, den Gutachter zu befragen und weitere Anträge einzubringen.

**Aktueller Status:** Huber und sein Anwalt haben Rechtsmittel ergriffen. Das Gutachten wurde in der Beschwerde vom Anwalt gründlich hinterfragt, mE ist nicht einmal die Aufgabe, die das Gericht gestellt hat, nämlich eine Gefährlichkeitsprognose zu erstellen, erfüllt. Nach § 17 StVG haben Untergebrachte im Maßnahmenvollzug die selben Rechte wie ein Beschuldigter vor Gericht. Wieso das vom Wiener Landesgericht nicht so gehandhabt wird, müssen jetzt also das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof herausfinden.

**Günter Schachner**

in Haft seit: 2. Juni 2007

Strafende war am: 2. Juni 2012

Schachner war am 29. November 2013 mit seiner Verfahrenshelferin **Katharina Kurz** bei der mündlichen Anhörung. Schachner forderte die Aufhebung der Maßnahme, weil die Gefährlichkeit, auf die sich die Maßnahme begründet, seiner Meinung nach ausreichend reduziert ist. Da Schachner die letzte Begutachtung bei der Einweisung in den Maßnahmenvollzug 2010 hatte, war es für ihn eigentlich klar, dass ein Gutachter bestellt werden sollte.

Das Gericht meinte allerdings: „Im Hinblick auf die Möglichkeit einer bedingten Entlassung samt Weisungen gehen die Ausführungen des Untergebrachten durch seinen Verteidiger in seinem Antrag ins Leere, zumal zwar kein aktuelles Gutachten über die Gefährlichkeitsprognose vorliegt, der Untergebrachte jedoch im Rahmen seines Maßnahmenvollzugs laufend psychologisch und psychiatrisch betreut und beurteilt wird, jährlich vom Gericht sein psychiatrischer und psychologischer Gesundheitszustand durch Einsicht in die regelmäßigen Sitzungen und Beurteilungen und Behandlungsmaßnahmen sowie Vollzugsverlauf kontrolliert ...“.

Die Rechtsanwältin konnte diese Meinung des Gerichts nicht nachvollziehen und meldete umgehend Beschwerde an.

**Aktueller Status:** Die Beschwerde bei Gericht wurde am 17. Jänner 2014 von der Verfahrenshilfe eingebracht. Ich zitiere wörtlich: „Wenn das Gericht meint, dass eine bedingte Entlassung erst angedacht werden kann, wenn dem Untergebrachten Vollzugslockerungen gewährt wurden, so ist dies nicht gesetzeskonform. Über eine bedingte Entlassung entscheidet das Gericht und nicht die Vollzugsanstalt. Könnte man den Ausführungen des Gerichtes folgen, würde die Entscheidungskompetenz letztendlich der Vollzugsanstalt und nicht einem richterlichen Verfahren übertragen werden. Nicht die Vollzugsanstalt hat einen Sachverständigen beizuziehen, sondern das Gericht bei seiner Entscheidung über die bedingte Entlassung. Der abweisende Beschluss ist nicht nur rechtlich unrichtig, sondern liegt auch ein massiver Verfahrensfehler vor.“

Nun muss Schachner abwarten, ob das Oberlandesgericht Wien den Beschluss des Landesgerichtes abändert und ihn bedingt entlässt, oder zur Einholung eines Sachverständigengutachtens die Rechtssache an das Landesgericht Wien zurück verweist.



## Meine **Anhörung** zur bedingten **Entlassung** aus der **Maßnahme**

Ein Gedächtnisprotokoll über das Entlassungsverfahren aus der Maßnahme, dass jeden Untergebrachten interessieren könnte.

**Thomas Ehrenberger**

**F**reitag, 25. Oktober 2013, 8 Uhr 30: es war so weit! Ich wurde aus meinem Ein-Mann-Zellen-Apartment geholt. Nein, an diesem Tag sollte ich nicht meiner Beschäftigung als Vorarbeiter in der Anstaltsküche nachkommen. Diesmal steht die Anhörung für die bedingte Entlassung aus der Maßnahme auf der Speisekarte und nicht das Wiener Schnitzel nach Art des Hauses. Der Herzgenerator in meiner linken Brust sprang an. Leichte Unruhe und Nervosität stellten sich ein. Im Eilschritt hetzte ich mit den Justizwachebeamten die Stiegen hinunter. Eine kurze Rast im ersten Stock zur schnellen Mitnahme zweier weiterer Insassen, die ebenfalls

zur Anhörung vorgeladen waren. Angelangt im Erdgeschoß wurden uns die schmucken Armreifen mit den Silberkettchen angelegt. Schwer wiegen sie auf den Handgelenken wie die Schuld, die ich mir mit dem verübten Verbrechen aufgeladen habe, und die mich zu zerquetschen drohte. Dann hieß es Abfahrt und wir stiegen ins Auto ein. Die Schleuse öffnete sich und wir ließen den Mittersteig hinter uns. Wow, die Autos auf der Straße können noch nicht fliegen und auch die Menschen sehen nicht anders aus als vor meiner Festnahme. Dabei kam es mir so vor, als ob bereits ein Jahrhundert vergangen sei, seitdem ich Autos real mit ei-

genen Augen gesehen hatte. Ein seltsames Gefühl. Die Menschen so frei, ohne jegliche Aufsichtsperson, die vorgibt, wohin einen die Füße tragen sollen, spaziergehen zu sehen. Wie fühlt es sich an frei zu sein? Ich habe es tatsächlich vergessen. Es drückt auf mein Gemüt. Gedanken springen wirr in meinem Gehirn umher. Wird dieselbe Richterin, die mich vor vier Jahren verurteilt hat und die auch bei der ersten Anhörung den Vorsitz inne hatte, wieder anwesend sein? Ich bekomme Angst. Ein Worst-Case-Szenario. Wird sie mich wieder in zwei Minuten abspeisen, wie sie es ein Jahr zuvor getan hat? Ein Gedankensprung: Hoffentlich weiß meine Vertretung in der Küche, was alles zu tun ist. Sollte kein Problem sein. Habe ihm doch alles aufgeschrieben. Ist doch ein tolles Team, das auch ohne mich zurande kommt.

Konzentriere dich, konzentriere dich auf das Wesentliche. Auf das Hier und Jetzt. Diesmal bist du nicht alleine. Diesmal hast du eine starke Kapazität auf deiner Seite, einen Anwalt, der spezialisiert ist, in Sachen Maßnahmenvollzug. Heute werden sie dich nicht so leichtfertig abspeisen können. Im Geiste ging ich nochmals die wesentlichen Punkte durch. 10% Rückfallrisiko. Ist das tatsächlich eine hohe Gefährlichkeit, so wie es dem Gesetzestext für die Anhaltung in der Maßnahme geschrieben steht? Wie meinte doch gleich Gutachterin Dr. Kastner im Fernsehen? Es geht von jedem Menschen auf der Welt eine potentielle Gefahr aus. Ungefährliche Menschen gibt es nicht. Okay, der Mann dort an der Ecke sieht ziemlich grimmig aus, dem gebe ich 8 % Gefährlichkeit und die Frau da drüben? Sagen wir mal 4% weil mir ihr Mantel so gut gefiel. Und welche Gefährlichkeit im Durchschnitt hat laut Statistik ein Häftling im normalen Strafvollzug 25-30%. So gesehen liege ich mit meinen 10% deutlich darunter. Es heißt doch *„Die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist für besonders gefährliche Delinquenten gedacht.“* Das heißt, die Verurteilten, die weit jenseits der durchschnittlichen 30% Rückfallsgefahr liegen, sind für den Maßnahmenvollzug vorgesehen. Logischerweise, wenn mein Rechtsbeistand Recht behält, wäre ich daher aus dem Maßnahmenvollzug zu entlassen.

Vor uns öffnete sich die grüne Schleuse zum Landesgericht Wien. Wir waren angekommen. Ausgestiegen, nimmt man uns den bezaubernden Armschmuck ab. Schade, hatte mich gerade an das silbrige Funkeln gewöhnt. Wollte es gar nicht mehr hergeben. Na gut, man muss loslassen können. So fuhrten wir mit dem Aufzug in die Vernehmungszone.

Unmengen von Menschen standen bei der biometrischen Schleuse herum und warteten auf Einlass. Die biometrische Schleuse war mal wieder mies gelaunt, zeigte sich von ihrer bösen Seite und mochte bei manchen Personen nicht Einlass gewähren. Wir mussten warten, da hilft kein Raunzen. Verdammte, diese blöde Uhr dort an der Wand. Zehn Minuten vor halb neun. Halb neun, mein Anhörungstermin. Kann denn dieser verflixte Zeiger nicht einfach stehen bleiben? Dann gäbe es keine Anhörung. Wo ist mein Anwalt **Helmut Graupner**? Ich sehe ihn nirgends. Er sollte doch schon längst hier sein. Hat er auf mich vergessen? Ich war ultranervös. Dann

*„Die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist für besonders gefährliche Delinquenten gedacht.“*

ging erneut die Fahrstuhltür auf und da sehe ich meinen Anwalt aussteigen. Ich atmete tief durch. Mit einem Schlag fühlte ich mich befreit und die Empfindung wandelte sich. Jetzt kann nichts mehr schief gehen! Mein Anwalt weiß genau, was zu tun ist. Ich vertraue ihm. Jetzt erstarkte ich innerlich. Nun stellte auch die biometrische Anlage ihre Macken ein. So wurde ich in den Raum gebracht, in dem sich die drei Richter, die Staatsanwältin und die Schriftführerin bereits auf mich warteten. Nur wo ist schon wieder mein Anwalt geblieben? Er war nicht anwesend. Nochmals ergriff mich Nervosität. Da meinte die Vorsitzende *„Sie sind doch mit ihrem Anwalt hier. Wo ist er?“* „Der hängt in der Schleuse fest!“ antwortete ich.

So wurde meine Anhörung hintangestellt und meine Mitinsassen vorgezogen. Beide waren insgesamt in zehn Minuten auch schon wieder abgefertigt. Abermals wurde ich aus dem Zwinger geholt. Aber noch war es nicht so weit, denn Helmut **Graupner** wollte mich vor der Anhörung sprechen. Er übergab mir einen Antrag, den er bei Gericht eingebracht hatte. Ich kam aber nicht mehr dazu, den Antrag zu lesen, da ich erneut aufgerufen wurde. Ge- >>>

meinsam betreten wir im wahrsten Sinne die Höhle des Löwen. Da saß sie wieder, mein Albtraum: die Richterin, die mich verurteilt hatte. Angst einflößend, vernichtend funkelte sie mich an. Ich bemerkte aber rasch, dass sie diesmal nur den Beisitz innehatte. Die Vorsitzende begann zu sprechen und fragte „Haben Sie eine Therapie abgeschlossen?“ „Ja, die Gruppentherapie fand am 25.9. ihr Ende“ „Hat die Therapie Ihnen geholfen?“ „Ja, hat sie. Ich habe gelernt, wie ich in Zukunft eine Straftat verhindern kann und ich habe dabei auch viel über mich selbst erfahren“ antwortete ich.

**„Ich habe noch nie so eine Anhörung erlebt. Ihr Anwalt hat ganz schön was auf dem Kasten. Die Richter sind richtig bleich geworden. Wahnsinn!“**

Sie setzte an, einen Beschluss zu formulieren. Da räusperte sich mein Anwalt und erhob sich. Sein Rückgrat streckte sich durch. „Entschuldigung, haben Sie meinen Antrag erhalten?“ Irritiert blickte die vorsitzende Richterin ihre Kolleginnen an. „Welchen Antrag? Wir wissen nichts davon!“ „Den Antrag, den ich zeitgerecht eingebracht habe“, erklärte mein Anwalt. Hektisch begannen die Richter in ihren Akten zu stöbern „Nein, wir haben nichts dergleichen.“ „Macht nichts. Mein Mandant hat ein Exemplar auf weißem Papier und ich habe eines auf rosa Papier. Welches ist Ihnen lieber. Ich kann Ihnen den Inhalt des Antrages auch referieren“, sagte **Graupner**. Erstaunt zeigte sich die Vorsitzende „Auf rosa Papier?“ „Ja, wichtige Inhalte halte ich auf rosa Papier im Akt fest.“, entgegnete mein Anwalt. „Weißes Papier wäre uns lieber“, sagte die Vorsitzende. Kaum war der Antrag übergeben, legte **Graupner** auch schon los. Eine Rhetorik, die einen Richter das Fürchten lehrt. Ein Rammbock, der sich in die schweren Eisentüren zur Freiheit bohrt. „Wahnsinn!“, dachte ich. Einfach genial und brillant, was er vorzubringen hatte. Alles war auf

dem Punkt stichhaltig und einfach dem Gesetz folgend. Einfach nicht zu widerlegen.

Geflüster und Gemurmel brach unter den Richtern aus. Mit den Fingern wurde auf Passagen des Antrages gezeigt. Es schien fast so, als fühlten sich die Richter in die Enge getrieben. Fünfzehn Minuten lang bombardierte er die Richterschaft mit dem Gesetz und ging auch speziell auf meinen Fall ein. Als mein Anwalt fertig referiert hatte, unterbrach die Vorsitzende die Anhörung und der Senat zog sich zur Beratung zurück.

Wir mussten vor der Türe warten. „Jetzt können die nicht mehr anders. Entweder werden Sie jetzt aus der Maßnahme entlassen oder Sie bekommen einen Gutachter“ sagte mein Anwalt siegessicher. Ich hingegen meldete Zweifel an: „Die machen doch, was sie wollen. Die werden wieder irgendetwas finden, um die weitere Anhaltung zu rechtfertigen“ „Nein so ist es nicht. Glauben Sie mir! Warten wir es ab.“ Zehn Minuten des bangen Wartens verstrichen, dann wurden wir wieder hinein zitiert.

Die beisitzende Richterin, mein Albtraum schlechthin, meldete sich zu Wort. Sie vertagte die Anhörung auf unbestimmte Zeit und gab ein Gutachten in Auftrag, das meine Gefährlichkeit feststellen sollte. Ein Etappenziel ist damit erreicht. Ich war erleichtert. Die Erleichterung währte nur kurz: „Aber sollte das Gutachten negativ verlaufen, so ist die weitere Maßnahme einzementiert.“ Oh mein Gott! Einzementiert? Was sollte das bedeuten? Einzementiert, das klingt so endgültig. Draußen beruhigte mich mein Anwalt. Die Wortwahl der Richterin sollte ich gleich wieder vergessen. Denn so wird es nicht sein, denn dafür werde er schon sorgen.

Während der Heimfahrt gratulierte mir der Justizwachebeamte: „Ich habe noch nie so eine Anhörung erlebt. Ihr Anwalt hat ganz schön was auf dem Kasten. Die Richter sind richtig bleich geworden. Wahnsinn!“ Persönlich empfehle ich jeden Maßnahmenuntergebrachten eindringlich, vor allem jenen, die eine geringe Gefährlichkeit konstatiert bekommen haben, einen Anwalt zu nehmen. Selbst dann, wenn man sich das nicht leisten kann, denn dafür gibt es die Verfahrenshilfe. Es ist euer Recht euch verteidigen zu lassen. Es ist euer und mein Recht für unsere Freiheit zu kämpfen. Denn das ist mein ungebrochener unumstößlicher Wille. Was mich betrifft, ich werde in der nächsten Ausgabe berichten, wie die vertagte Anhörung weiter verlief. Lasst die Köpfe nicht hängen und kämpft um eure Rechte! Es wird sich lohnen. ●

## Wichtige Fragen an Gutachter

Ein kurzer Überblick über kritische Fragen, die man einem Gutachter bei einer Anhörung stellen könnte.

Markus Drechsler mit Anregungen von em. Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

Eine Schwierigkeit bei Anhörungen ist die verschiedene Begrifflichkeit von Gesetz und Psychiatrie. Das Elend ist, dass niemand weiß, was „geringe“ und was „hohe Wahrscheinlichkeit“, was eine „geistige oder seelische Abartigkeit“ und was „höherer Grad“ bedeutet. Es handelt sich freilich um reichlich unbestimmte Begriffe.

Nach § 17 Abs 3 StVG haben Untergebrachte bei der Anhörung Beschuldigtenrechte. Dadurch können Beweisanträge gestellt und Zeugen und Sachverständige befragt werden. Ziel muss es sein, den gegenwärtigen Zustand des Gefangenen durch einen Gutachter zu untersuchen. Der Gutachter, der diese Prüfung vollzieht, sollte durch einen Antrag des Verteidigers sein Gutachten vortragen und sich befragen lassen. Ziel der Befragung durch den Anwalt müsste sein, dem Gericht klar zu machen, dass es sich nicht auf das Gutachten verlassen kann, sondern selbst entscheiden muss.

**Viele mögliche Fragen ergeben sich daraus:**

- \* An welcher Persönlichkeitsstörung leidet der Untergebrachte?
- \* In welchem Lehrbuch ist diese Persönlichkeitsstörung beschrieben?
- \* Warum reden Sie von kombinierter Persönlichkeitsstörung, anstatt eine eindeutige Diagnose zu stellen?
- \* Unzählige Menschen zeigen Persönlichkeitszüge, die an diese oder jene Persönlichkeitsstörung erinnern - warum sind diese Züge gerade bei diesem Gefangenen eine Störung?
- \* Welche Merkmale an dem Untergebrachten beurteilen Sie als histrionisch?
- \* Um wieviel rückfallgefährlicher wird der Untergebrachte durch die gestellte Narzissmus-Diagnose?

Diese Liste ließe sich sehr lange fortsetzen. Jedenfalls muss das psychiatrische und/oder psychologische Gutachten sorgfältigst studiert, analysiert und kritisch beleuchtet werden. Es bleibt zu befürchten, dass man auf der Strecke bleibt, wenn man nicht

selbst bzw der Verfahrenshelfer um ein faires Verfahren kämpft. Das Gericht folgt bei solchen Entscheidungen meistens dem Gutachter, deshalb ist es so wichtig, diesen und sein Machwerk kritisch zu hinterfragen. Über die mangelnde Qualität der Prognosegutachten können Sie in dieser Ausgabe die Expertise von Gerichtsgutachter **Klaus Burtscher** lesen (Seite 52) und sich selbst ein Bild machen.

Solange es keine definierten **Qualitätsstandards** für psychiatrische und psychologische Gerichtsgutachter gibt, ist es ziemlich sinnbefreit, dass Prognosegutachten grundlegende Instrumente für die Gerichte sein sollen. Durch die mangelnde Qualität haben die Gutachten meines Erachtens die Sinnhaftigkeit von astrologischen Vorhersagen zum Liebesleben des Wassermanns aus der Kronenzeitung. Die Gutachtenerstellung muss wirklich wissenschaftliche Arbeit werden. Auch wenn es einen Mehraufwand bedeutet und viel Geld investiert werden muss, sollte der Staat die Gefangenen doch korrekt und bestmöglich behandeln.

In der Maßnahme Angehaltene sitzen auf **Verdacht** im Hochsicherheitstrakt - das bitte nicht vergessen - wenn von absoluter (aber leider nicht herstellbarer) Sicherheit für die Bevölkerung geredet wird. Die Untergebrachten im Maßnahmenvollzug, die hoffnungs- und perspektivenlos von einer Anhörung zur nächsten nur beten können, dass sich ihre „Gefährlichkeit“ genügend abbaut, müssen so gut wie möglich und so schnell wie nur denkbar resozialisiert und therapeutisch behandelt werden. Solange die Anhaltung wirklich notwendig ist, soll sie menschenrechtlich sauber vollzogen und human umgesetzt werden. Denn sonst sind die Insassen nur Feigenblätter für eine verkorkste, realitätsferne Justizpolitik und für Boulevard-Medien, die sich hemmungslos daran beteiligen, Schuldige zu brandmarken. Es wird höchste Zeit für eine konstruktive Reform des menschenrechtlich fragwürdigen Systems „Maßnahme“ - wissenschaftlich fundierte und professionelle Gutachten gehören freilich dazu. ●



## Anhörung - und wie sie anders laufen kann

In den letzten Jahren wurde meine jährliche Anhörung immer kürzer. Doch heuer die Wende.

**Stefan Schwingenschlögl**

Schon um 07:10 Uhr wurde ich am 10. Jänner 2014 zur „Gesperretür“ (Metalltüre, die den geschlossenen Vollzugsbereich abtrennt) gerufen. Ich dachte mir, dass dies schon sehr früh ist, denn die Anhörung sollte doch erst um 09:30 Uhr beginnen. Ein Beamter holte mich, wir fuhren mit dem Lift ins Erdgeschoß und ich kam in den Besucherraum. Dort warteten schon zwei Untergebrachte vom Freigang aus Floridsdorf und einer von der „WOBES“, welche mit den Öffis hierher fahren mussten. Dann kam noch ein fünfter Insasse vom Mittersteig hinzu. Wir unterhielten uns ein wenig, was es denn so Neues gibt. Ich war jedoch schon ziemlich nervös und angespannt.

Um 07:20 Uhr wurden wir abgeholt und ich bekam den unbeliebten „Silberschmuck“ (Handschehlen) verpasst. Was für eine Freude! Zuerst noch ein wenig zu eng - doch der Beamte sorgte sogleich für Abhilfe und lockerte diese. Dann ging es schon hinaus zum Bus. Ich sah das erste Mal die neue „Großraumlimousine“ der JA Wien-Mittersteig. Wofür allerdings links noch eine Schiebetüre ist, frage ich mich immer noch. Anschnallen - und schon ging die Reise los. Die übliche Route ins Landesgericht. Nur die Mariahilferstraße sah etwas ungewohnt aus - fast keine Autos. Mich wunderte allerdings, wie viele Leute zu dieser frühen Stunde schon unterwegs sind. Vorbei am Amtssitz unseres neuen Justizministers **Wolfgang Brandstetter**. Nach

30 Minuten Fahrt kamen wir schon in der Justizanstalt Wien-Josefstadt an. An der Torschleuse mussten wir aussteigen und bei der Torwache vorbei ging es direkt in die „Vernehmungszone“. Zur großen Überraschung mussten wir gar nicht durch die Gesichtserkennungsschleuse. Was für eine Freude. Hat es doch immer wieder Probleme damit gegeben - und dies schon seit neun Jahren. Von den Beamten dort wurden, in einem großen Buch, die Namen notiert, die Handschehlen wurden wieder abmontiert und es ging ab in den Warteraum. Wir waren die Ersten. Ich versuchte mich zu sammeln und die Anhörung gedanklich durchzugehen. Um die Wartezeit zu verkürzen und die Nervosität etwas zu lindern, sprach ich mit meinen ebenfalls ungeduldig wartenden Mitinsassen.

Ich hörte nach einiger Zeit meinen ehemaligen Abteilungskommandanten auf dem Gang und schon ging die Türe auf. Wir sprachen kurz miteinander, wie es mir denn so geht und was sich bei mir denn so ereignet. Mich freute, dass ich bei ihm noch immer in guter Erinnerung war - nach all den Jahren. Wieder zurück war der Warteraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Die restlichen vier Insassen vom Mittersteig waren ebenfalls angekommen. Die Uhr zeigte schließlich 09:40 Uhr und ich wurde zur Anhörung geholt. Vor der Türe wartete schon meine Verfahrenshelferin. Wir gingen gemeinsam in den Gerichtssaal und ich setzte mich in die Mitte. Alle

Augen waren auf mich gerichtet. Die vorsitzende Richterin erwähnte, wer ich bin und dass ich - gemeinsam mit der Verfahrenshelferin - anwesend war. Dann ging es los:

Ich fühlte mich wie bei einer Prüfung. Es kam die erste Frage, welche Therapie ich denn derzeit mache. Ich brachte allerdings zuerst den Antrag ein, dass die Anhörung protokolliert wird. „Das wird es eh jedes Mal“, kam sofort scharf die Rückmeldung. „Ich wollte dies nur erwähnt haben.“ Um auf die Frage zurück zu kommen, antwortete ich, dass ich schon das vierte Jahr (!) eine Einzeltherapie mache. Zuvor allerhand Gruppen - sogar mehr, als in meinem Therapieplan vorgesehen waren. Damit habe ich - meiner Meinung nach - die Rückfallwahrscheinlichkeit auf ein geringes bis moderates Rückfallsrisiko gesenkt und meine Gefährlichkeit somit auf ein geringes Maß gesenkt, was laut Begutachtungsstation (BEST) in Floridsdorf bestätigt wird. Deswegen beantragte ich die bedingte Entlassung, sowie einen Gutachter, welcher meine aktuelle Gefährlichkeit feststellen soll. Dann wurde die Anwältin gefragt, ob sie etwas dazu sagen will. Sie erwähnte die Differenzen in der Stellungnahme der JA Mittersteig, wie auch der Äußerung der BEST, welche sogar anrät, dass überprüft werden soll, ob ich die Therapie nicht ambulant machen kann. Sie stellte somit den Antrag auf einen Gutachter, sowie auf bedingte Entlassung mit Weisungen vom Gericht, welchen ich bestimmt nachkommen werde. Wir wurden dann hinaus gebeten, weil das Gericht beraten wollte. Ich sprach dabei mit der Anwältin, dass wir sofort in Berufung gehen, falls der Antrag auf ein Gutachten abgelehnt wird.

Wir wurden wieder herein gebeten. Also neuerlich in die Mitte setzen. Die Richterin wandte sich zuerst in Richtung Verfahrenshelferin: „Somit ergeht folgender Beschluss: *Vertagung auf unbestimmte Zeit zur Einholung eines psychologischen und psychiatrischen Gutachtens, zur Abklärung, ob Herr Schwingenschlögl die Therapie ambulant machen kann und eine Entlassung aus der Maßnahme in Frage kommt.*“ Die Richterin schaute zu mir und fragte: „Haben Sie das eh' verstanden?“ Ich fragte mich nur, ob sie mich für einen kompletten Volltrottel hielt und bestätigte, dass ich dies verstanden hatte. Die Vorsitzende fragte mich dann erneut, was ich mit dem Antrag bewirken wollte, dass die Anhörung protokolliert wird. Ich sagte nochmals, dass ich es einfach nur erwähnt haben wollte. Eine andere Richterin fragte nach, was ich damit wieder zu sagen bezwecke. Ich gab zur Antwort: „Ich muss

dies bestimmt hier nicht erklären.“ Darauf kam die Meldung: „Das sagt schon alles über Sie.“ - Ist doch nett - und vor allem so gar nicht wertend. Da fühlt man sich in sehr objektiver Hand! Nach zwölf Minuten war der Zauber wieder vorbei. Länger als alle meine vorhergehenden Anhörungen (und das waren insgesamt immerhin fünf) zusammen hatte diese Anhörung gedauert. Ich ging hinaus, bedankte und verabschiedete mich von meiner Anwältin. Ich weiß nicht, wie es denn ausgegangen wäre, wenn ich keine Verfahrenshilfe gehabt hätte. Vermutlich - wie all' die Jahre zuvor - wäre es eine „Zweiminutenabfertigung“ geworden. Ich kann nur jedem emp-

„Haben Sie das eh' verstanden?“  
 „Das sagt schon alles über Sie.“  
 Ich kann nur jedem empfehlen,  
 einen kostenlosen Verfahrenshelfer zu beantragen.

fehlen, einen kostenlosen Verfahrenshelfer zu beantragen (Formular erhältlich über den **Sozialen Dienst**). Dann ging es wieder hinein in den Warteraum. Anschließend wurde einer nach dem anderen - der Reihe nach - zur Anhörung geholt. Wenn jemand zurück war, fragte ich gleich nach dem Ergebnis. Entlassen wurde nur einer, allerdings gab es zumindest ein paar Vertagungen zur Einholung von Gutachten. Als dann alle kurz nach 11:00 Uhr fertig waren, wurden wir wieder abgeholt. Bei den Beamten mussten wir uns zuvor abmelden. Ich bekam erneut den „Silberschmuck“ verpasst und schon ging es auf den Weg zur Torwache.

Die Floridsdorfer wurden von dem für sie zuständigen Beamten abgeholt. Alle von der JA Mittersteig stiegen in einen Bus ein, welcher somit voll ausgelastet war. Auf der Rückfahrt ließ ich mir nochmals die Anhörung durch den Kopf gehen. Mit dem vorläufigen Ergebnis bin ich sehr zufrieden. Am Mittersteig angekommen, empfingen uns vor dem Tor mehrere Beamte. Dies fand ich dann doch etwas übertrieben. So ging ein aufregender „Anhörungs-vormittag“ zu Ende. - Fortsetzung folgt. ●

## Die „Haus- und Hofgutachter“ des Landesgerichtes Wien

In letzter Zeit wurden einige Untergebrachte zu einer möglichen bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug begutachtet. Auffallend ist dabei, dass sich hauptsächlich zwei Gutachter die Türklinke in die Hand drücken.

*Ing. Michael Bencza*

Nachdem in letzter Zeit einige Untergebrachte den Antrag auf bedingte Entlassung eingebracht haben, war das Wiener Straflandesgericht sehr damit beschäftigt, Gutachter zu bestellen, welche die aktuelle Gefährlichkeit des betreffenden Untergebrachten feststellen sollten. In der Gerichtssachverständigenliste für den Bereich Psychiatrie finden sich 53 eingetragene gerichtlich beeidete Sachverständige. Im Bereich der Psychologie sind es immerhin 19 Einträge.

Nun fällt momentan auf, dass hauptsächlich zwei Sachverständige aus diesen Listen vom Gericht beschäftigt werden. Diese sind der Psychologe Ass. Prof. i. R. Dr. **Joachim Maly** und Psychiater Prim. i. R. Dr. **Heinz Pfolz**.

In den letzten paar Wochen wurden einige Untergebrachte begutachtet: Michael W. durch **Joachim Maly**, Roman Huber von **Heinz Pfolz**, Markus Drechsler ebenfalls durch **Pfolz** und der Verfasser dieses Artikels durch **Maly**. Lediglich ein weiterer Insasse wurde von einem anderen Sachverständigen als den beiden genannten begutachtet.

Weiters wartet aktuell der Untergebrachte Stefan Schwingenschlögl auf eine Begutachtung durch **Maly** und ich warte auf eine zusätzliche Begutachtung durch **Pfolz**. (Weitere Insassen wurden ebenfalls durch diese beiden Sachverständigen begutachtet, ich stelle aber nur die Fälle der Abteilung dar, auf der ich mich befinde.) Die Fragen, die sich dabei aufwerfen sind: Warum werden einige Untergebrachte durch einen Psychiater begutachtet und

andere wieder nur durch einen Psychologen? Warum muss ein Insasse zu beiden? Und warum werden mit solcher Häufigkeit vornehmlich diese beiden Gutachter seitens des Gerichtes bestellt?

Jedenfalls wirkt das Ganze auf die Untergebrachten höchst merkwürdig und lässt Raum für viel Fantasie und Spekulationen, zumal bei keinem der, von mir genannten, durch diese beiden Sachverständigen Begutachteten, bis jetzt eine Befürwortung zur bedingten Entlassung seitens des Gutachters erfolgt ist. Das höchste der Gefühle war, dass der Gutachter - ungefragter Weise - Vollzugslockerungen befürwortet hat.

Auch stellt dieses Ungleichgewicht wohl eine Benachteiligung - nicht zuletzt eine finanzielle - der anderen Sachverständigen, die ebenfalls in der Liste eingetragen sind, dar.

Details zum Schmunzeln gibt es am Rande selbstverständlich auch: bei einem Insassen war - seitens des Gerichts - die Fragestellung nach der aktuellen Gefährlichkeit gegeben. Auf diese wurde im betreffenden Gutachten nicht einmal eingegangen.

Noch grotesker mutet es an, dass **Pfolz**, welcher im Bereich Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in der entsprechenden Liste eingetragen ist, schon in zwei Fällen als psychologischer Sachverständiger bestellt wurde - vermutlich ein Fehler im Beschluss des Gerichtes, das offensichtlich heillos überfordert ist.

Weitere Beobachtungen werden gemacht und in den nächsten Ausgaben berichtet. ●

## Treffen von Eltern, Angehörigen, Freunden, Freundinnen von Gefangenen und Angehaltenen

Diese Treffen sollen eine Möglichkeit bieten, Ihre Sorgen in einem geschützten Raum zur Sprache zu bringen. Oft wird die Haft des Sohnes, Partners, usw. dem Umfeld verschwiegen.

Besonders Sexualdelikte sind mit Scham belegt, im Einzelfall gab es schlimme Presseberichterstattung, zuweilen ist der Partner in Haft, sein Verdienst fällt aus, die Frau bleibt mit den Kindern und allen Problemen allein, in einigen Fällen mag es Übergriffe seitens des Partners auf die Kinder gegeben haben oder Gewaltexzesse.

Die Ungewissheit über die Dauer der Anhaltung belastet. Da die Gespräche unter solchen Menschen stattfinden, die ähnliche Probleme haben und einander Diskretion zugesichert wird, fällt es leichter, die eigenen Schwierigkeiten auszusprechen. Die Aussprachemöglichkeit ist das Hauptziel dieser Treffen. Wenn Sie zu den Treffen nicht kommen können, stehen wir Ihnen telefonisch oder via E-mail zur Verfügung.

Unsere Funktion als Begleiter sehen wir darin, die Gespräche zu begleiten und auch für Einzelgespräche zur Verfügung zu stehen. Aus den Treffen entstehen keinerlei Kosten.

### Die nächsten Termine:

**28. März und 23. Mai 2014**

Jeweils nachmittags von 15:00 - 17:30 Uhr, um auf die Berufstätigen Rücksicht nehmen zu können und damit Besuchszeiten nicht tangiert werden.

### Wo?

Im „HÄFERL“ unter der Evangelischen Kirche, hinterer Teil, in der Gumpendorferstraße 129 (U 6 Gumpendorferstraße) oder Hornbostelgasse 6 (U 4 Margaretengürtel).

**Claudia Röthy**  
Lebens- und Sozialberaterin,  
Leiterin der Stadtdiakonie Wien  
Tel.: 0664 52 27 546  
claudia.roethy@diakoniewien.at



**Karl Helmreich**  
Benediktiner von Melk,  
Dipl. Sozialarbeiter,  
Lebensberater mit dem  
Schwerpunkt Sexualberatung,  
ehrenamtlicher Mitarbeiter  
der Sozialen Gerichtshilfe  
Tel.: 0664 73 45 61 20  
helmreich.karl@aon.at



**Norbert Karvanek**  
vom Häferlteam





## Das Recht auf ein fares Verfahren



... sollte jedem Menschen als grundlegendes **Menschenrecht** zustehen. Die Realität sieht aber leider oft anders aus - besonders im österreichischen Maßnahmenvollzug.

**Ing. Michael Benca**

Im Zuge meines Studiums der Rechtswissenschaften beschäftige ich mich aktuell mit *Rechtsphilosophie und Rechtsethik*. Dies impliziert auch eine intensive Beschäftigung mit den Menschenrechten. Dabei stolpere ich immer wieder über den Terminus *Recht auf ein faires Verfahren*, welches in Artikel 6 der MRK geregelt ist und ein wichtiges menschliches Grundrecht darstellt. Je mehr ich mich mit dieser Thematik beschäftige, desto mehr wundere ich mich, was in Österreich praktiziert wird. Das Bild vom gut funktionierenden Rechtsstaat hat der unbescholtene Bürger. Er bekommt es von Politik und Medien ja sehr regelmäßig eingesaugt. Der Häftling weiß es besser - besonders der Untergebrachte im österreichischen Maßnahmenvollzug. So etwas wie ein faires Verfahren kennt das Gros der Untergebrachten nicht - wenigstens in Wien. Das beginnt schon mit dem Anspruch (Art 6 Abs

1 MRK) öffentlich gehört zu werden, den der Untergebrachte prinzipiell hat. Die jährliche Anhörung jedoch geschieht unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit und wird als Geheimverfahren (siehe Interview mit Katharina Rueprecht S. 6) geführt. Vielleicht aus gutem Grund? Aufgrund meiner Erfahrung weiß ich, dass man bei dieser „Anhörung“ (auch durch das Wort „Posse“ oder „Farce“ ersetzbar - würde keinen Unterschied machen) offenbar aus gutem Grund nicht will, dass die Öffentlichkeit über den Ablauf informiert ist. Zu groß wäre wohl der Aufstoß, wenn Medien darüber berichten würden, denn diese „Verfahren“ dauern in der Regel nur wenige Minuten und der Untergebrachte bleibt für ein weiteres Jahr in Haft. Ruck Zuck. Ob das ein faires Verfahren ist, sei dahingestellt. Ich zweifle dies jedoch stark an. Die Problematik beginnt schon dabei, dass die meisten Untergebrachten ihre Rech-

te nicht kennen und niemand es für notwendig hält, diese darüber zu informieren. Beispielsweise Verfahrenshilfe: Jedem Untergebrachten steht es zu, einen Antrag auf Verfahrenshilfe auszufüllen, sofern er mittellos ist und sich keinen Anwalt leisten kann. Nachdem es sich bei einem Entlassungsverfahren aus dem Maßnahmenvollzug wohl um ein schwerwiegendes Verfahren handelt, weil es um eine potentiell lebenslängliche Anhaltung geht, wurden die Anträge bisher problemlos genehmigt, zumindest was meine Beobachtungen betreffend der Untergebrachten in der JA Wien-Mittersteig betrifft. Auch Art 6 Abs 3c MRK regelt das grundlegende Recht auf Verteidigung. In einem Verfahren zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug vermisst man aber die verpflichtende Beigebung eines Rechtsbeistandes, die - meiner Meinung nach - wesentlich wäre.

Weiters stehen viele Untergebrachte vor dem Problem, dass sie keine Akteneinsicht bekommen - oft auch erhalten die Verfahrenshelfer nur teilweise Akteneinsicht. Dies widerspricht wohl eindeutig Art 6 Abs 3b MRK, in welchem steht, dass jeder Angeklagte das Recht hat „über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen“. Was Menschenrechte schon grundlegend regeln, scheint österreichische Gerichte sehr wenig zu interessieren.

Aktuell haben wir wieder einen Fall, in welchem dem Betreffenden nicht einmal sein psychiatrisches Gutachten zur Kenntnis gebracht wurde (siehe S. 39, Fall Roman Huber). Auch sein Verfahrenshelfer kannte den Inhalt des Gutachtens nicht und das Gericht verlängerte die Anhaltung im Maßnahmenvollzug einfach um ein weiteres Jahr. Der Untergebrachte hatte keine Möglichkeit, den Sachverständigen vor Gericht befragen zu lassen oder sonstige Beweisanträge einzubringen. In diesem Fall blieb nur mehr die Möglichkeit Rechtsmittel zu ergreifen - Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung laufen aktuell.

Auch ich habe mehrere Urgegnen an das Gericht geschrieben - mit der Bitte, dass ich Akteneinsicht bekomme. Mir wurde selbstverständlich keine Akteneinsicht gewährt und meine Schreiben blieben unbeantwortet. Nunmehr habe ich einen Verfahrenshelfer, der eine Aktkopie erhalten hat und mir eine ebensolche zusenden wird. Vermutlich muss man Rechtsanwalt sein, um vom Gericht eine Aktkopie erhalten zu können. Wenn aber schon die StPO und das StVG (Stichwort: Beschuldigtenrechte) kaum Beachtung finden, wie kann man dann über-

Man ist als Untergebrachter im Maßnahmenvollzug mit so vielen Missständen und „Baustellen“ konfrontiert, dass man gar nicht weiß, wo man überhaupt anfangen soll, um irgendwie weiter kommen zu können. Ebenso empfinden das viele Verfahrenshilfen.

haupt erwarten, dass die MRK Anerkennung findet? Man ist als Untergebrachter im Maßnahmenvollzug mit so vielen Missständen und „Baustellen“ konfrontiert, dass man gar nicht weiß, wo man überhaupt anfangen soll, um irgendwie weiter kommen zu können. Ebenso empfinden das viele Verfahrenshilfen. Eine richtige „Großbaustelle“ scheint auch das Gutachter(un-)wesen zu sein. Es gibt hier offenbar keine Standards, wie ein Gutachten richtig erstellt werden soll. Manche Gutachter begnügen sich mit einem persönlichen Gespräch das - je nach Motivation des Gutachters - zwischen fünf und 60 Minuten dauern kann. Andere wieder legen dem Untergebrachten schöne bunte Bildchen mit Farbkleksen (Rorschachtest, herausgegeben 1921) vor und interpretieren aufgrund dessen, was der Insasse im jeweiligen Bild zu erkennen meint, eine vermeintliche Gefährlichkeit. Wieder andere lassen den Häftling zeichnen - entweder Blümchen oder Bäumchen, manchmal sogar beides - und interpretieren dann aufgrund der Zeichnungen die Persönlichkeitsstruktur, Gefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit eines Untergebrachten. Jedenfalls werden hier höchst fragwürdige Methoden, die alles andere als *State of the Art* sind, angewandt, um Menschen in Haft halten zu können (siehe S. 52, *The sound of science*). Der Gutachter hat die ganze Macht - bei der Einweisung und auch bei der Entlassung. Vielleicht nachvollziehbar wird es dem Insassen angesichts dieser Umstände angst und bange. Ein weiteres Problem stellt auch die Anerkennung von Privatgutachten vor Gericht dar. Zu leicht wird man in diesem Zusammenhang >>>

mit dem Vorwurf konfrontiert, dass man dieses beispielsweise „gekauft“ hat und der Gutachter daher für den Insassen positiv geschrieben hat. Ich glaube nicht, dass irgendjemand seine gesamte Karriere für ein paar tausend Euro verkaufen wird und ein „Gefälligkeitsgutachten“ erstellt - zumindest niemand, der alle Tassen im Schrank hat. Für mich ist ein Privatgutachten aussagekräftiger, denn man ist nicht einer einzigen Exploration (persönliches Gespräch mit dem Gutachter) ausgesetzt, wie das bei vom Gericht bestellten Gutachtern usus ist, sondern man durchläuft mehrere Explorationen. Weiters meine ich, dass man besser eingeschätzt werden kann, wenn man über mehrere Termine und Stunden mit jemandem spricht als im besten Fall

Woran es dem  
Maßnahmenvollzug  
zweifelsohne fehlt, sind  
eine eindeutige und klar  
formulierte Gesetzeslage  
und Standards im Verfahren  
zur bedingten Entlassung  
und im Gutachterwesen.

eine Stunde. Auch hier hat der gerichtlich bestellte Sachverständige das Nachsehen. Wie auch immer - das Problem mit der *Waffengleichheit* vor Gericht ist bekannt und wird wohl noch länger bestehen. Woran es dem Maßnahmenvollzug zweifelsohne fehlt, sind eine eindeutige und klar formulierte Gesetzeslage und Standards im Verfahren zur bedingten Entlassung und im Gutachterwesen. Bislang muss man sich in der juristischen Fachliteratur mit Kommentaren begnügen, doch bleiben viele Fragen offen. Alleine sich in die Komplexität eines Maßnahmenvollzuges einzuarbeiten, bis man ihn auch nur ansatzweise begriffen hat, dauert Monate, wie mir auch sehr erfahrene Juristen bestätigt haben. Freilich hat sich auch bislang niemand wirklich mit den

Rechten der Untergebrachten beschäftigt. Irgendwie laufen diese mit den „normalen“ Häftlingen mit, jedoch sollte man dabei beachten, dass sich bereits jetzt schon ungefähr 12% aller österreichischen Insassen im Maßnahmenvollzug befinden, mit einer stark steigenden Tendenz in den nächsten Jahren, weil die Entlassungen immer weniger und zugleich die Einweisungen immer höher werden.

Was bleibt, ist eine ernsthaft zu hinterfragende Gefährlichkeit (viele der Insassen, die mir bekannt sind, weisen eine geringe bis moderate Rückfallwahrscheinlichkeit auf und dann oft nicht in die Schwerekriminalität - wie beispielsweise das Delikt einer *gefährlichen Drohung*), die auf Basis von noch hinterfragenswerteren Gutachten und den dazu gehörigen Gutachtern bescheinigt wird. Wenn dies die Basis darstellt, auf der man Menschen - unter Umständen lebenslang - in Haft hält, dann ist das vermutlich zu wenig. Auch der Trend, viele Ersttäter in den Maßnahmenvollzug einzuweisen, ist hinterfragenswert. Wem bringt das wirklich etwas?

Was unterm Strich bleibt, ist, dass knapp 1.000 Untergebrachte täglich in Strukturen leben müssen, die an die dunkelsten Zeiten Österreichs erinnern. In der Hoffnungslosigkeit - in einer unerträglichen Perspektivenlosigkeit - weil das Strafende fehlt. Keiner weiß, wann und ob er jemals wieder frei sein wird, und das zermürbt viele. Wenn die Zielsetzung die völlige Hospitalisierung des Häftlings ist, ist man auf dem richtigen Weg. Verfolgt man aber den Resozialisierungsgedanken, dann befindet man sich wohl eher auf dem Holzweg.

Die Untergebrachten werden jedenfalls für ihre Rechte kämpfen - darunter auch das Recht auf ein faires Verfahren - denn in Österreich scheint es so zu sein, dass man ohne Kampf sein Recht nicht bekommt, weshalb ich die Frage: *Quo vadis Austria?* in den Raum stellen möchte.

Ich denke, dass es höchst an der Zeit ist, eine klare gesetzliche Ausformulierung für den österreichischen Maßnahmenvollzug zu schaffen, damit der „Gummiparagraph“ - par excellence - der Republik nicht als Aufforderung verstanden wird, Unrecht zu praktizieren. Gerichte dazu zu bringen sich an geltendes Recht zu halten, funktioniert wohl nur über den Instanzenweg. Schwieriger wird es wohl, im Gutachterwesen für Standards zu sorgen, denn hier ist mit einer Reform alleine nichts getan. Dies müsste von Grund auf genauestens definiert werden, um der herrschenden Willkür Einhalt gebieten zu können. Nur dann kann es wirklich ein „fares Verfahren“ geben. ●



## STGB AKTUELL

### ÄNDERUNGEN IM SEXUALSTRAFRECHT

Die Änderungen durch das *Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013* im *BGBI 2013/116* sind bereits gültig. Im Detail hat sich geändert:

- **§ 201 Abs 1 StGB** - der Strafraumen bei Vergewaltigung wurde neu festgesetzt und wird nun mit einem bis zehn Jahren bestraft.
- **§ 201 Abs 2 StGB** - Falls es bei der Vergewaltigung zu einer schweren Körperverletzung gem. § 84 Abs 1 kommt, liegt die Strafe bei fünf bis fünfzehn Jahren. Im Todesfall sind es von zehn bis zwanzig Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe.
- **§ 205 Abs 3 StGB** - kam neu hinzu. Auch bei sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch kranken Person gilt, falls eine schwere Körperverletzung gem. § 84 Abs 1 festgestellt wird, ein Strafraumen von zehn bis fünfzehn Jahren. Bei Todesfolge, wie bei § 201 Abs 2, zehn bis zwanzig Jahre bzw. lebenslange Freiheitsstrafe.
- **§§ 206 Abs 3, 207 Abs 3 StGB** - bei sexuellen und schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen treten die Änderungen ident zu § 205 Abs 3 in Kraft.
- **§§ 206 Abs 4, 207 Abs 4 StGB** - ist gänzlich neu im StGB: „Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs 1 und Abs 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.“

Rechtsanwalt

**MMag. Michael Sruc**

A-1210 Wien. Jedlersdorfer Straße 387

T. +43.1.290 21 40

M. office@sruc.at

F. +43.1.290 26 75

W. www.sruc.at

**Sprechstelle.** 1010 Wien. Rathausstraße 15



## The Sound of Science

Fehlerquellen bei der Diagnostik und Diagnose in forensischen Psychogutachten in Österreich.



**Dr. Mag. rer. nat. Klaus Burtscher** ist Klinischer Neuropsychologe, Klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychologischer Psychotherapeut und Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Innsbruck. Dieser Vortrag wurde mit freundlicher Unterstützung des Vereins **Victims Mission**, Österreich ([www.victimsmmission.com](http://www.victimsmmission.com)) erstellt.

Die wissenschaftliche Neuropsychologie, sollte sich - zumindest im Prinzip - gegenüber wechselnden Launen, Gesetzen, populären Überzeugungen und politischen Kräften resistent zeigen. Wie auch immer, rechtliche Entscheidungen sind nicht nur durch populäre Überzeugungen und politische Trends beeinflusst, es wird sogar erwartet, dass sie derart beeinflusst werden<sup>1</sup>. Mittlerweile hat sich die Bezeichnung für Sachverständige als „Gehilfen des Gerichtes“ durchgesetzt. Der Sachverständige ist ein selbstständiger Helfer bei der Wahrheitsfindung und nach der Konzeption der Strafprozessordnung dem Gericht untergeordnet<sup>2</sup>. Ein Sachverständiger überschreitet seine Funktion als Beweismittel, wenn er Rechtsfragen in seinem Gutachten beurteilt<sup>3</sup>. Die juristischen Vorgaben der Gesetzestexte sind

mit den medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Begrifflichkeiten nicht deckungsgleich: Nicht jede seelische Störung ist krankhaft und nicht jede Intelligenzminderung ein forensisch relevanter Schwachsinn. Der aus psychologisch-psychiatrischer Sicht unglücklich gewählte Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ hat aus guten Gründen keinen Platz in der zeitgemäßen Terminologie psychischer Störungen, die sich um möglichst wertfreie Begrifflichkeiten bemüht. Auch eine wörtliche Übersetzung zB des juristischen Begriffs der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ etwa mit dem diagnostischen Begriff der Persönlichkeitsstörung ist nicht möglich<sup>4</sup>. Grundsätzlich kann der „juristische Krankheitsbegriff“, welcher „seit über 100 Jahren Gültigkeit“ habe<sup>5</sup>, nicht unüberprüft herangezogen werden, da dieser „nicht unabhängig von dem damals vorherrschenden Bild psychischer Erkrankungen verstanden wer-

<sup>1</sup> siehe Greiffenstein & Cohen, 2005, p.35

<sup>2</sup> Kury et al., 2012, S.30

<sup>3</sup> Attlmayer, 2006, 146

<sup>4</sup> Habermayer, 2009, S.81

<sup>5</sup> Cording, 2002, S.173

den“ kann<sup>6</sup>. Im Gegensatz hierzu meint ein bekannter österreichischer Sachverständiger: „Selbstverständlich sind forensisch-psychiatrische Diagnosen, welche oft vor Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten geschrieben wurden, nicht von aktuellen Ausgaben oder neuesten Erklärungen irgendwelcher Fachgesellschaften abhängig“<sup>7</sup>. Hieraus ergibt sich folgende Frage: „Hätten Sie eine Herzerkrankung, würden Sie das Ansetzen von Blutegeln als Therapie befürworten (da seit Jahrhunderten erprobt) oder die Einhaltung von fachspezifischen Leitlinien aus dem Fachbereich innere Medizin einfordern?“

### Zur historischen Entwicklung

Im Jahre 1880 publizierte **Emil Kraepelin**: „Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtslehre“. Die Sicherungsverwahrung galt bald als die „schärfste Waffe“ im „Kampfe gegen das Berufsverbrechertum“<sup>8</sup>. 1883 definierte **Kraepelin** die Syndrom-Perspektive, welche die Identifikation einer Konstellation von Symptomen, welche durch eine gemeinsame Ursache, die Vermutung einer Erkrankung oder einer abnormalen Veranlagung bedingt sein könnten. Zusammengefasst hat zB die jahrzehntelange Forschung, dass verschiedene Persönlichkeitsstörungen durch verschiedene Syndrome der Dysfunktion verursacht waren, hierfür keine Beweise erbracht<sup>9</sup>. Jede Form der Diagnose oder Beschreibung, welche den syndromalen Ansatz verwendet, resultiert notwendigerweise in Diagnosen von unklarer Bedeutung und eingeschränkter Gültigkeit<sup>10</sup>.

**Kurt Schneider** hat 1948 ein zweischrittiges Vorgehen mit einem „zweistöckigen Aufbau“ des damaligen § 51 StGB begründet:

Die seelische Störung muss als „krankhaft“, die Bewusstseinsstörung als „tiefgreifend“, die andere seelische Abartigkeit als „schwer“ klassifiziert werden, damit sich die Frage der im „zweiten Stock“ der Schuldfähigkeitsbeurteilung zu beurteilenden Einsichts- und Steuerungsfähigkeit überhaupt stellt.

Im forensisch-psychiatrischen Entscheidungsfindungsprozess finden sich drei in unterschiedlicher

<sup>6</sup> Habermeyer & Saß, 2002, S.1094

<sup>7</sup> H., 30.3.2010, S.8

<sup>8</sup> Peter, 2004, S.169f

<sup>9</sup> Widiger & Costa, 2013, S.32

<sup>10</sup> Widiger & Costa, 2013, S.29

Weise voneinander abhängige Ebenen: Auf jeder Ebene in einem **ersten Schritt** festzustellen, ob eine **rechtsrelevante Störung** vorliegt sowie in einem **zweiten - zwingend erforderlichen Schritt - wie ausgeprägt** diese ist. Diese Notwendigkeit des zweiten Schrittes ergibt sich freilich nur, **wenn im ersten Schritt das Vorliegen einer Störung bejaht** wird.

## „Repressive Kriminalpsychiatrie - Vom Elend einer Wissenschaft“

### Qualitätssicherung bei Psychogutachten

Bereits 1951 erstellte Seyffert eine der ersten systematischen Studien zu den Fehlerquellen bei forensisch-psychologischen bzw psychiatrischen Gutachten. Er stellte fest, dass bei Zweitgutachten die Ergebnisse der Experten häufiger auseinandergingen, als dass sie übereinstimmten. Die Diagnosen fielen in 2/3 der Fälle unterschiedlich aus. Im Jahre 1978 veröffentlichte **Friedemann Pfäfflin** seine Studie „Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter“. Eines der Ziele der Studie war hierbei, die Thesen der Streitschrift von **Moser** „Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft“ zu überprüfen. **Pfäfflin** untersuchte nunmehr 936 Hamburger Gerichtsakten über Sexualstraftäter aus den Jahren 1964 bis 1971. Die Gutachten des Gerichtsärztlichen Dienstes hielten zu 80% einer kritischen Prüfung nicht stand.

1983 publizierte **Barton** eine empirische Studie zum „psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren“. Nach Ansicht von **Barton** werden von Gerichten „offensichtlich nicht die Qualifiziertesten und Kompetentesten ausgesucht, sondern die, die sich 'bewährt' haben, mit denen es keine 'Verständigungsprobleme' gibt“.

Im Jahre 2007 publizierte **Maximilian Riegl** seine Studie „Die Qualität forensischer Prog- >>>

## „[...] Psychiater und Psychologen einen MMPI behaupten, allerdings einen PPKV, bzw. eine stark verkürzte Form, durchführen, was den Gutachten und Honorarnoten allerdings nicht zu entnehmen ist“

54

nosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern“. Er stellte fest, dass „Prognosegutachten, welche sich auf einen einzelnen Untersuchungstag stützen (...) regelhaft zu Prognosegutachten, die hinsichtlich ihrer Qualität als ausgesprochen schlecht einzuschätzen sind“. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass zB für die „Diagnose einer Persönlichkeitsstörung ein einzelner Explorationstermin nicht ausreichend“ ist<sup>11</sup>. Die von Psychologen angefertigten Prognosegutachten sind qualitativ deutlich höher einzuschätzen, als jene von Psychiatern und Ärzten<sup>12</sup>. Der Qualitätssprung in den letzten Jahren bei den untersuchten Prognosegutachten konnte in der ggstl. Studie der Berufsgruppe der Psychologen zugeschrieben werden. Die unter verschiedensten Gesichtspunkten zu treffenden Vorhersagen menschlichen Verhaltens sind originärer Inhalt psychologischer Tätigkeit, welche diese Berufsgruppe für das Gros der Fragestellungen im Bereich der Kriminalprognostik prädestinieren<sup>13</sup>. Gutachten, welche günstige Prognosen vertraten, sind empirisch in der Regel als qualitativ besser einzuschätzen<sup>14</sup>. Die Berufsgruppe der Ärzte / Psychiater kommt „signifikant seltener zu günstigen bzw. po-

<sup>11</sup> Dreßing, 2009, S.311

<sup>12</sup> Riegl, 2007, S.126

<sup>13</sup> Riegl, 2007, S.129 vgl. auch Dahle, 2005, S.10

<sup>14</sup> Riegl, 2007, S.127

sitiven Prognosen“<sup>15</sup>. Die Gesamtqualität eines Prognosegutachtens wird statistisch signifikant durch die Methodik, Delinquenzgenese und protektive Faktoren bzw Risikofaktoren beeinflusst. Die Weigerung sich auf die „aktuellen empirischen Rückfallquoten / Basisraten“ zu beziehen, führe unweigerlich zu einer nicht genügenden Gesamtqualität. Im Jahre 2011 verfasste die Psychologin **Franziska Kunzl** ihre Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm zum Thema „Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern“. Es handelt sich hierbei um Gutachten selbstständiger Gerichtssachverständiger zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose bei Sexualstraftätern im Zuge einer Einweisung nach § 21 Abs 2 StGB oder der Fragestellung zur entsprechenden Entlassung. Die Gutachten bezogen sich auf 179 Probanden (32 Probanden wurden mindestens zweimal begutachtet) und wurden von insgesamt 52 Gutachtern erstellt.

Kunzl untersuchte 211 Gutachten (95,3% von Psychiatern und 4,3% d.h. 10 Gutachten von Psychologen), welche über 179 Sexualstraftäter (43,6% Vergewaltiger, 27,6% sexueller Missbrauch von Unmündigen) zwischen 1981 und 2008 (mehrheitlich zwischen 2000 und 2008) erstellt wurden. 72,5% dieser Gutachten sollten die Zurechnungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheben. Es wurde auch untersucht ob „erfahrene“ Gutachter qualitativ besser arbeiten, als seltener herangezogene. Hierfür wurden 25 in einer Arztpraxis erstellte Gutachten untersucht, wobei sich herausstellte, dass diese hinsichtlich der Qualität signifikant schlechter abschnitten. Eine Gefährlichkeitsprognose wurde in 93,8% der Gutachten abgegeben, wobei die Häftlinge in 92,9% der Fälle als „gefährlich“ eingeschätzt wurden. Diese Prognosen wurden in 31,8% der Gutachten intuitiv, in 45,4% klinisch und lediglich in 3,8% der Fälle statistisch gestellt. In 7,6% kam die **revidierte Psychopathy Checkliste von Hare** als Prognoseinstrument zum Einsatz. 40% aller Gutachten enthielten „Pseudotheorien“, 50% der Gutachten wurden als „nicht transparent“ eingeschätzt. 2/3 der Gutachter gaben strafrechtsnormative Wertungen in den Gutachten ab. Obwohl es sich durchwegs um Sexualstraftäter handelte, wurde nun in 41,2% der Gutachten eine Sexualanamnese erhoben. Lediglich 9% der Gutachter informierten über die für Exploration und Untersuchung aufgewendete Zeit. 38,9% der Gutachten machten Aussagen über psy-

<sup>15</sup> Riegl, 2007, S.132

chologische Merkmale ohne ein psychometrisches Untersuchungsverfahren durchgeführt zu haben. 13% vermischten objektive Testergebnisse mit einer subjektiven Testinterpretation. 49,8% enthielten mindestens einen psychometrischen Test. Hierbei wurde das **Rorschach-Tintenklecksverfahren** in 24,6%, das **FPI** in 17,5%, der **Baumtest** in 11,4% und der **MMPI/MMPI-2** in 10,4% der Fälle eingesetzt. Anzumerken ist, dass nachgewiesenermaßen verschiedene Psychiater und Psychologen einen **MMPI** behaupten, allerdings einen **PPKV**, bzw. eine stark verkürzte Form, durchführen, was den Gutachten und Honorarnoten allerdings nicht zu entnehmen ist. Darüber hinaus wurde in 3,8% der Gutachten der **Wartegg-Zeichentest** und in 2,4% der **Farbtest nach Lüscher** verwendet. Grundsätzlich ist hierzu anzuführen, dass sich österreichische Sachverständige methodischer Mittel zu bedienen haben, welche in den maßgeblichen Fachkreisen „als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind“<sup>16</sup>. Nunmehr wird das **Rorschach-Verfahren** seit Jahrzehnten heiß umkämpft. **Drenth** spricht hierbei von pseudowissenschaftlichen Experten, welche ehemals populäre Verfahren oder Tests verwenden, deren Gültigkeit immer wieder in Frage gestellt wurde (**Rorschach, Baumtest, Graphologie**). Er spricht hierbei von Relikten aus dem Psychomuseum<sup>17</sup>.

„In der Hälfte aller Gutachten ließ der Sachverständige eine transparente Darstellung der von ihm verwendeten Testinstrumente oder Begründungen der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen vermissen.“, so **Kunzl**.

Auch für projektive Verfahren gelten die „Standards für pädagogisches und psychologisches Testen“<sup>18</sup>, welche die Gütekriterien der Untersuchungsverfahren, einfordern. Abgesehen davon, fordern die Mindestanforderungen an Prognosegutachten des deutschen Bundesgerichtshofes explizit: „Für Prognosegutachten sind die Eignung und die Validität psychologischer Tests von besonderer Bedeutung und müssen im Gutachten dargelegt werden.“

Der deutsche Bundesgerichtshof folgte<sup>19</sup> einem Gutachten von **Prof. Dr. Max Steller**, wonach **Wartegg-Zeichentest** und **Baum-Zeichentest** Mängel in den Gütekriterien aufweisen würden. Dessen ungeachtet finden sich in 11,4% der von Kunzl un-

<sup>16</sup> Attlmayer & Wiesentreu, 2006, S.15

<sup>17</sup> Drenth, 2001, S.216f

<sup>18</sup> Häcker et al., 1998

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 30.7.1999, 1 StR 618/98 - LG Ansbach

tersuchten österreichischen Gutachten, der **Baumtest** und in 3,8% der **Wartegg-Zeichentest**. Im Handbuch zum **Baumtest**<sup>20</sup> wird auch die „Lebenskraft“ der „Wünschelrute“ gepriesen. Abgesehen davon, dass der Wartegg-Zeichentest und der Baumtest auf der im Nationalsozialismus propagierten „Schichttheorie“<sup>21</sup> und zB dem chinesischen I-Ging Orakel beruhen: Die Untersuchung mittels Wartegg-Zeichentest war auch in der „Zeitschrift für Rassenkunde“<sup>22</sup> zB zum „Nachweis von Verhaltenstypen an einem rassenpsychologischen

55

## „Rorschach, Baumtest, Graphologie [...] es handelt sich hierbei um Relikte aus dem Psychomuseum“

Material aus Altenburg in Thüringen“ sehr beliebt, so der Rassenpsychologe Eickstedt 1963. Typisch für die Psychologie im Nationalsozialismus war, dass mittels empirischer, experimenteller Forschung nichts über „die tieferen Schichten des menschlichen Lebens“ ausgesagt werden könne<sup>23</sup>. Das von **Lersch** „umrissene Aufbauschema des Charakters“ wurde von **Wartegg** als Grundlage für seine „Schichtdiagnostik“ herangezogen. „Der repräsentativste Vertreter“ der Schichttheorie ist **Erich Rothacker**<sup>24</sup>. **Rothacker** war Abteilungsleiter im Propagandaministerium des Dritten Reiches und zeichnete sich für die Bücherverbrennungen des Jahres 1933 mitverantwortlich. Wie >>>

<sup>20</sup> Koch, 2003, S.17

<sup>21</sup> Rothacker, Lersch, Klages

<sup>22</sup> Kirchhoff, 1939, S.131-149

<sup>23</sup> Lersch, 1943 in Scheerer, 1985, S.60

<sup>24</sup> Revers, 1960, S.101; Häcker & Stapf, 2009, S.876



**Rothacker** in „Die Schichten der Persönlichkeit“ feststellt: „Der Schichtgedanke marschiert“. Tatsächlich ist „das Konzept der Schichtung eine Art Leitfossil der Persönlichkeitspsychologie im Nationalsozialismus“. Die ideologischen und politischen Verwicklungen der Protagonisten der „deutschen Charakterkunde“ führte dazu, dass „die verstehende Charakterforschung nach dem Zweiten Weltkrieg durch die nachwachsende Generation (...) zunehmend ad acta gelegt wurde“<sup>25</sup>. Dennoch entwickelte sich die „konkrete Charakterlogie“ weiter „als wäre 1945 nicht geschehen“<sup>26</sup>. Der Paradigmenwechsel begann am **14. Internationalen Kon-**

## „Andererseits gibt es 93 verschiedene Möglichkeiten nach dem DSM-5 eine Borderlinestörung zu diagnostizieren ...“

**gress für Psychologie** in Montreal 1958: „Wissenschaft erfordert etwas mehr als eine gelegentliche korrekte Vorhersage, und dieses mehr gerade fehlt in den Arbeiten der Psychologen, welche die Schichttheorie und die Charakterlogie im allgemeinen tragen und verteidigen“<sup>27</sup>. **Eysenck** stellte in Bezug auf die deutsche Charakterkunde fest, dass „die von jenen Autoren eingenommene Position mehr einen philosophischen Glauben, als eine wissenschaftliche Theorie repräsentieren. In der Tat könnte eingewandt werden, dass ihre Position im Wesen antinaturwissenschaftlich ist; dass sie einen späten Ableger der idiographischen, geisteswissenschaftlichen, ‚verstehenden‘ Methode dar-

<sup>25</sup> Fiedler, 2007, S.92f

<sup>26</sup> Scheerer, 1985, S.67

<sup>27</sup> Eysenck, 1959, S.253

stellt, welche bei deutschen Philosophen so sehr in Gunst stand“<sup>28</sup>.

Die Entwicklung von Beschreibungen der Psychopathologie und somit von Systemen, welche ihr Vorliegen diagnostiziert, ist zuallererst auf einer These basiert. Die Gültigkeit der Schlussfolgerungen, welche aus der Forschung gezogen werden, hängt von der Gültigkeit der verwendeten Untersuchungsverfahren ab.<sup>29</sup>

**Kunzl** bringt Beispiele für in den beurteilten Gutachten vorgefundenen Zirkelschlüsse: „Letzteres wird aber besonders in der Raumlage erkennbar, der auf dem Hügel gezeichnete Baum lässt der Vereinzelung und Anspruch auf Denkmalhaftigkeit und Allmacht, die Eitelkeit und den Narzissmus des Probanden sehr schön erkennen“. Die Baumzeichnung wird nicht als Hinweis auf, sondern als Beweis für den vorher bereits diagnostizierten Narzissmus gesehen. Der Proband beschwerte sich: „Beim Baumtest nach Koch wird meine Zeichnung vom Sachverständigen falsch interpretiert. (...) Immerhin schließt der Sachverständige auf einen vermehrten Selbstbezug, den er aus einer Art Hügel unter meinem Baum ableiten will. Tatsächlich habe ich keinen Hügel gezeichnet. Es handelt sich um die Wurzeln meines Baumes.“

Mit 35% wurde in der Studie von **Kunzl** eine kombinierte Persönlichkeitsstörung am häufigsten diagnostiziert, in 31,8% der Fälle handelte es sich dabei um eine Hauptdiagnose: „Es sei an dieser Stelle die Überlegung angestellt, ob das Attest einer ‚kombinierten Persönlichkeitsstörung‘ in vielen Fällen eine Verlegenheitsdiagnose darstellt, welche eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB rechtfertigen soll. Diese Hypothese scheint zumindest insofern nicht gänzlich von der Hand zu weisen zu sein, als in vielen Gutachten die Anteile, aus denen sich die Persönlichkeitsstörung zusammensetzt, nicht einmal genannt wurden“.

Einige Gutachter produzierten „Luftblasen“, d.h. eine sehr geringe Zeichenanzahl pro Seite, welche dann bekanntlich nach § 31/3 Gebührenanspruchsgesetz verrechnet wird. Der Einsatz von psychologischen Untersuchungsverfahren in 49,8% der Gutachtenstichproben, dürfte eher mit einer Honorierung nach §49/1 Gebührenanspruchsgesetz erklärt werden können, als mit einer tatsächlich fachlich begründbaren Notwendigkeit.

Als einziger Kritikpunkt an der Studie könnte eventuell angeführt werden, dass die Mindest- >>>

<sup>28</sup> Eysenck, 1959, S. 248

<sup>29</sup> Widiger % Costa, 2013, S.29

## Kontroverse psychologische Testverfahren

Der **Rorschach-Formdeuteversuch** ist ein psychodiagnostisches Testverfahren, für das Hermann Rorschach eine eigene Persönlichkeitstheorie entwickelte und das mit den Annahmen der Freudschen Schule später verbunden wurde. Er gehört zu den sogenannten projektiven Tests und wird von Psychologen und Psychiatern angewendet, um die gesamte Persönlichkeit des Probanden zu erfassen. Der Rorschach-Test ist aus verschiedenen Gründen umstritten. Die Tintenklecksbilder sind a priori bedeutungslos, daher ist die Interpretation der Formdeuteversuche durch den Analytiker durch dessen subjektive Eindrücke und Vorurteile geprägt. Die Reliabilität und Validität sind weitestgehend ungeklärt. Nach Meinung der Kritiker kann der Formdeuteversuch im besten Fall Hinweise auf Aspekte der Persönlichkeit geben.

Das **Minnesota Multiphasic Personality Inventory (MMPI)** ist der im englischen Sprachraum am häufigsten verwendete Persönlichkeitstest in der Psychologie. Dieser Test wurde mit dem Ziel geschaffen Persönlichkeitsstörungen, soziale Probleme und Verhaltensstörungen bei Psychatriepatienten zu finden. Der Test liefert Informationen zur Problemidentifikation, Diagnose und Vorbereitung eines Behandlungsschemas für den Patienten. Die derzeit standardisierte Version für Erwachsene ab 18 Jahren, das MMPI-2, wurde 1989 herausgegeben, außerdem gab es Anfang 2001 eine Revision bei bestimmten Testbestandteilen. Das MMPI-2 umfasst 567 Fragen, und benötigt etwa 60 bis 90 Minuten zur Durchführung. Es gibt eine Kurzform des Tests, welche aus den ersten 370 items des Gesamtformulars MMPI-2 besteht.

Der **Wartegg-Zeichen-Test** ist ein psychologischer Persönlichkeitstest. Er wurde um 1930 von dem Leipziger Psychologen Ehrig Wartegg entwickelt. Es handelt sich dabei um ein projektives, halbstrukturiertes Testverfahren. Der Test besteht aus 8 Zeichenfeldern mit genau definierten Vorgaben, beispielsweise einem Punkt oder einem Halbkreis. Die Aufgabe für die Probanden besteht darin, in jedes Zeichenfeld ein Bild zu zeichnen. Dabei können die Vorgaben weitergeführt werden. Die Wahl der Motive bleibt dem Zeichner überlassen. Die einzelnen Bilder sollen auch mit Namen versehen werden. Wartegg entwickelte aus seinen Versuchen eine Reihe von wiederkehrenden Motiven, die er als adäquat, inadäquat, und pathologisch einstufte. Jedes der vorgegebenen Anfänge in den Feldern soll eine Anregungsqualität beinhalten, die vom Zeichner unbewusst aufgenommen und zeichnerisch weiter geführt wird oder aber nicht erkannt, bzw. abgewehrt werden kann. Heutige Auswerter stützen sich auf graphologische Aspekte der Zeichnung und auf tiefenpsychologische, symbolische Beurteilung der Motive. Die Interpretation erlaubt einen großen Spielraum; die Variablen sind weder empirisch abgesichert noch messbar gemacht. Wie auch bei den anderen projektiven Tests sind Reliabilität und Validität unzureichend.

## Als Alternative wird empfohlen

Bei dem **Fünf-Faktoren-Modell (FFM)** handelt es sich um ein Modell der Psychologie, das fünf Hauptdimensionen der Persönlichkeit postuliert. Die Entwicklung der Big Five begann bereits in den 1930er Jahren (durch Gordon Allport & Odberg) mit dem lexikalischen Ansatz. Diesem lag die Auffassung zugrunde, dass sich Persönlichkeitsmerkmale in der Sprache niederschlagen. Auf Basis von Adjektivlisten mit über 10.000 Adjektiven wurden durch mehrfache Faktorisierungen letztlich fünf sehr stabile, unabhängige und weitgehend kulturstabile Faktoren, die Big Five, gefunden. Zwei der wichtigsten Vertreter um die Big Five sind Paul T. Costa und Robert R. McCrae.

Auf der Grundlage dieses Modells entwickelten sie mit dem NEO-Fünf-Faktoren-Inventar (NEO-FFI) einen heute international gebräuchlichen Persönlichkeitstest für Jugendliche und Erwachsene. Dabei handelt es sich um ein multidimensionales Persönlichkeitsinventar, welches fünf Faktoren umfasst und sich auf „normal gesunde“ Individuen konzentriert. Das in ca. zehn Minuten zu bearbeitende Verfahren ist objektiv, reliabel und valide. Die Validierung des Verfahrens erfolgte über umfangreiche faktorenanalytische Studien.

standards für Prognosegutachten<sup>30</sup> „die Eignung und Validität psychologischer Tests“ besonders hervorheben. „Nur wenn neuere Testdaten fehlen (etwa ab einem Jahr alt), sind neue Testungen angezeigt“<sup>31</sup>. Wie **Littmann** ausführt, verfügen Psychologen gegenüber Psychiatern über „eindeutig überlegene Forschungsmittel“. Auch Psychiater dürfen in „Gutachten lediglich solche Methoden und Lehrmeinungen zugrunde legen, die in den maßgeblichen Fachkreisen als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind“<sup>32</sup>. Somit scheiden die meisten in dieser Untersuchung festgehaltenen projektiven Verfahren aus, da sie weder valide (gültig) noch reliabel (zuverlässig) in Bezug auf eine Gefährlichkeitsprognose sind. „Der ursprüngliche **MMPI** ist obsolet und sollte nicht länger verwendet werden. Tatsächlich wird es heute als unethisch betrachtet, dieses zu tun“<sup>33</sup>.

### Zur Diagnose und Diagnostik von Persönlichkeitsstörungen

Widiger und Wudiger & Tull unterscheiden die Definition einer Störung von der Diagnose einer Störung. „Ersteres reflektiert eine Konzeptionalisierung dessen, was mit Störung gemeint ist, während Letzteres eine fehlerbehaftete Anordnung zur Feststellung, ob die Störung vorhanden oder abwesend ist, darstellt“<sup>34</sup>.

Es handelt sich hierbei um Kategorisierungen, welche festlegen, ob eine bestimmte Persönlichkeitsstörung vorliegt oder nicht. Das Ausmaß, in dem ein unangepasster Persönlichkeitsstil gelebt wird, bzw wie ausgeprägt eine Persönlichkeitsstörung vorliegt, wird hierbei nicht bestimmt. Andererseits gibt es 93 verschiedene Möglichkeiten nach dem DSM-5 eine Borderlinestörung zu diagnostizieren und 162 unterschiedliche mögliche Kombinationen der Borderline-Symptomatologie bei Personen welche de facto keine Borderlinestörung aufweisen<sup>35</sup>. Die allgemeinen diagnostischen Kriterien geben keine Hinweise darauf, ob eine bestimmte Persönlichkeitsstörung vorliegt, sie bestimmen nur, ob eine Persönlichkeitsstörung vorliegen könnte<sup>36</sup>.

### Die Untersuchung aller 80 DSM-5 Persönlichkeits-

30 Boetticher et al, 2006

31 Nedopil, 2007, S.300

32 Attlmayr, 2006, S.15

33 Megargee, 2006, S.27

34 Pincus, 2002, S.208

35 Widiger & Frances, 2002

36 Widiger et al, 2002, p.431

störungskriterien (94, wenn die depressive und passiv-aggressive Persönlichkeitsstörung miteinbezogen wird) dauert zwischen 2-4 Stunden, wenn jedes diagnostische Kriterium tatsächlich systematisch bearbeitet wird<sup>37</sup>. Dementsprechend sind offizielle Diagnosen substantiell oberflächlich, häufig nicht verlässlich, überlappend, unvollständig und haben nur eine eingeschränkte Gültigkeit bei der Therapieplanung.

Die prädominante Methode für die Untersuchung von Persönlichkeitsstörungen ist das **semistrukturierte Interview** und wird in den S-2 Behandlungsleitlinien für Persönlichkeitsstörungen als „state of the art“ bezeichnet.

Um beweisen zu können, dass ein Untersuchungsverfahren Gültigkeit bei der Erfassung von Persönlichkeitsstörungen hat, muss nachgewiesen werden, dass es mit anderen Untersuchungsverfahren in Beziehung steht<sup>38</sup>.

In einer Studie unter den Mitgliedern der **Internationalen Vereinigung für die Studien bezüglich Persönlichkeitsstörungen** und der **Vereinigung für die Erforschung von Persönlichkeitsstörungen** ergab sich, dass 80% dieser Fachleute die Ansicht vertraten, dass Persönlichkeitsstörungen besser als Varianten der Normalpersönlichkeit denn als kategorische Krankheitsentitäten betrachtet werden sollten<sup>39</sup>.

Die Persönlichkeitsforschung ist seit vielen Jahren ein wahrhaft internationales Unterfangen. Mit dem **5-Faktoreninventar** wurden zum Beispiel Erhebungen in 56 Ländern oder Gebieten und 50 Kulturen erfasst. In einer Internetstudie des **BBC** wurden zB Geschlechtsunterschiede von drei der fünf Persönlichkeitsmerkmale Extraversion, Verträglichkeit und Neurotizismus mit 200.000 Teilnehmern in 53 Nationen erfasst. Das **5-Faktorenmodell** konnte bislang in jeder Sprache und Kultur, welche bislang untersucht werden, repliziert werden. Um die Größe dieser Datenerhebung zu demonstrieren, sei auf eine Studie mit 7065 Teilnehmern mit 39 Erprobungen in 33 Verwaltungsbezirken der russischen Föderation verwiesen<sup>40</sup>. Der Einfluss der Kultur auf Persönlichkeitsmerkmale ist vernachlässigbar. Diese Universalität des **5-Faktorenmodells** basiert auf der menschlichen Biologie. Auf der Ebene der Persönlichkeitsmerkmale haben

37 Widiger et al, 2002, p.432

38 Cronbach & Meehl, 1955

39 Bernstein et al., 2007 in Widiger & Costa, 2013, S.3

40 Allik et al., 2013. S.63

auch Lebensereignisse nur geringen Einfluss. Der deutsche Bundesgerichtshof<sup>41</sup> führt zur Diagnose von Persönlichkeitsstörungen aus: „*Diagnostische Hilfsmittel bei psychischen Störungen sind neben technischen Untersuchungen (EEG, Laboruntersuchungen, etc.) sowie bei den Selbst- und Fremdbewertungen vor allem strukturierte Checklisten und diagnostische Interviews*“<sup>42</sup>. Bei der forensischen Begutachtung hat sich der Sachverständige **methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. (...) In seinem Gutachten hat er nach den Geboten der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten nach Möglichkeit darzulegen, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen und auf welchem Weg er zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist**<sup>43</sup>.“

41 BGH, 1 StR 346/03 vom 21.1.2004 LG Stuttgart

42 vgl. DSM-IV aaO S. XVII

43 vgl. BGHSt. 44, 26, 33; 45, 164, 169; st. Rspr.

„In der Hälfte aller Gutachten ließ der Sachverständige eine transparente Darstellung [...] vermissen.“



## JUSTIZ AKTUELL

### Sorge der Richter wegen neuer Übersetzungspflicht

Ab 1. Jänner 2014 treten Novellierungen der StPO und des StGB in Kraft. Eine wesentliche Änderung der StPO betrifft die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2010. Neu ist, dass Beschuldigte, die nicht Deutsch sprechen, neben dem Recht auf einen mündlichen Dolmetscher nun auch über das Recht verfügen Akten in ihre Muttersprache übersetzt zu bekommen. Das Recht die wichtigsten Aktenteile wie zB Anordnung der Festnahme, Beschlüsse zur U-Haftanhaltung, die Anklageschrift und nicht rechtskräftige Urteile übersetzt zu bekommen, wird erweitert und der Beschuldigte kann auch die Übersetzung anderer Schriftstücke aus dem Akt beantragen. Freilich werden dadurch nicht sinnlose Anträge gestellt werden, die nur das Verfahren verzögern wür-

den, denn damit würde sich der Beschuldigte und dessen Rechtsbeistand ohnehin nur den Unmut des Gerichts zuziehen. Gravierender sind an diesen Änderungen die Kosten die dadurch entstehen werden. Momentan rechnen die Beamten im Justizministerium mit jährlichen Mehrkosten in der Höhe von ca. 10,4 Millionen Euro bis 2017. Dadurch das es dafür aber kein zusätzliches Budget gibt, wird woanders eingespart werden müssen. Die Umsetzung von menschenrechtlich notwendigen Änderungen sind mitunter teuer. Allerdings sollte diese Umsetzung dem Staat auch etwas wert sein. Diese Erkenntnis kann man momentan in diesem Fall nicht beobachten.

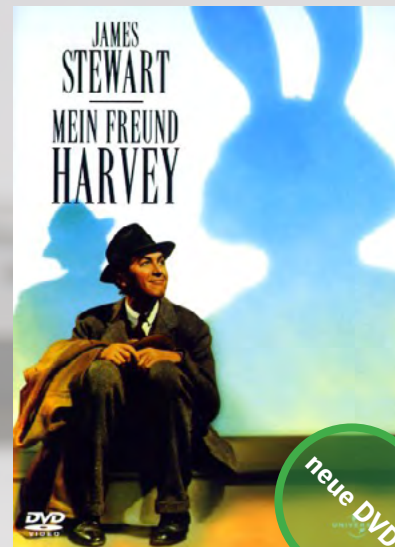




**Peter Jackson**  
**Hobbit**

Spätestens seit der als unverfilmbar geltenden *Herr der Ringe-Trilogie* von **John Ronald Reuel Tolkien** ist Regisseur **Peter Jackson** auch dem kommerziellen Publikum bekannt. Insider kennen ihn schon seit seinem legendären und kultigen 80er-Jahre Horrorstreifen *Braindead*. Nun verfilmte er den *Hobbit* nach dem gleichnamigen Buch von Tolkien. Bilbo Beutlin begibt sich gemeinsam mit dem Zauberer Gandalf und 13 Zwergen auf die gefährliche Mission durch die Wildnis, um das verlorene Zwergenreich Erebor vom Drachen Smaug zurückzuerobern. Auf ihrer Reise begegnen sie Orks und Nekromanten. Bilbo gelangt dabei an den „Schatz“, den geheimisvollen Ring, mit dem das Schicksal von Mittel Erde doch so untrennbar verbunden ist ...

Ing. Michael Benca



**Henry Koster**  
**Mein Freund Harvey**

James Stewart in seiner Glanzrolle! Dass ein sehr guter Film ohne Special-Effects auskommt, wird hier bewiesen. Es ist ein Hochgenuss die Welt aus der Sicht von Elwood P. Dowd (**Stewart**) wahrzunehmen. Ein sehr sympathischer Alkoholiker, dessen bester Freund ein zwei Meter großer, unsichtbarer Hase namens Harvey ist. Dowd - stets höflich und gelassen - versprüht, wo er hinget, gute Laune. Seit über 50 Jahren ist der Film unglaublich vergnüglich und absolut empfehlenswert und ein Plädoyer für Toleranz. Er richtet sich gegen Experten, für die Anpassung alles ist und die zu wissen meinen, was gesund ist und was nicht. Noch heute droht harmlosen „Narren“, wie Elwood P. Dowd, die Einweisung ins Irrenhaus, während vom Wahnsinn der Normalität kaum jemand Notiz nimmt.

Ing. Michael Benca



**John H. Moore**  
**Stirb Langsam 5**

Es hätte so schön sein können: McClane und Sohn gegen Böslinge in Russland. Die Umsetzung ergibt lediglich einen soliden Actionfilm mit viel Kawumm jedoch ohne die Ironie der Vorgänger. Das Vater-Sohn-Verhältnis bleibt ebenso blass wie die anderen Charaktere des Films. Was hatten die Vorgänger alle gemeinsam? Sie hatten allesamt richtig gute Schauspieler in den Rollen des Opponenten zu McClane. **Alan Rickman, William Sadler, Franco Nero, Jeremy Irons...** ja selbst **Timothy Olyphant** machte im vierten Ableger eine gute und glaubwürdige Figur. Aber im fünften Teil weiß man nicht so wirklich, wer denn nun der Gegenspieler von **Bruce Willis** ist. Die Actionszene sind state-of-the-art aber auch etwas dick aufgetragen. **Fazit:** kann man anschauen, ist souverän inszeniert aber erinnert nicht wirklich an die „Stirb-Langsam-Reihe“.

Markus Drechsler



## JUSTIZ AKTUELL

Urteil des EGMR über die Beziehung von Privatgutachtern und die Waffengleichheit

Die erste Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hielt am 4. April 2013 in der Beschwerde von C.B. gegen die Republik Österreich, in der es um die Nichtzulassung eines privaten Sachverständigengutachtens nach Art. 6 EMRK, ging, Folgendes fest: C.B. rügte eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, da die österreichischen Gerichte das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen falsch beurteilt hätten. Darüber hinaus verletze die Nichtzulassung des Gutachtens des privaten Sachverständigen sowie weiterer Zeugen als Beweismittel das Prinzip der Waffengleichheit.

### Das Gericht urteilte und begründete:

Bezüglich des Vorbringens des Bf., die nationalen Gerichte hätten die Qualität und die Feststellungen des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen falsch beurteilt, wiederholt der GH, dass es nicht seine Aufgabe ist, behauptete tatsächliche oder rechtliche Irrtümer der nationalen Gerichte zu behandeln, es sei denn, sie haben gegen Rechte oder Freiheiten der Konvention verstoßen. Ferner

regelt Art. 6 EMRK nicht die Zulässigkeit eines Beweismittels oder die Art seiner Beurteilung. Dies ist durch nationales Recht und nationale Gerichte zu bestimmen.

Der Grundsatz der Waffengleichheit erfordert, dass jeder Partei die Möglichkeit gegeben wird, ihren Sachverhalt ohne Nachteil gegenüber der Gegenpartei vorzubringen. Grundsätzlich unterstützt ein Sachverständiger den Richter bei der Klärung einer Frage oder der Lösung eines Problems. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, wie die nationalen Behörden das System für die Zulassung von Beweismitteln in Strafverfahren gestalten. Der GH drängt einem Mitgliedsstaat nicht ein bestimmtes System auf, sondern muss sicherstellen, dass das bestehende System ausreichende Schutzmaßnahmen bereitstellt, um ein faires Verfahren und den Grundsatz der Waffengleichheit für die betroffenen Parteien zu garantieren.

Das einstimmige Urteil lautete daher, dass **keine** Verletzung von Art. 6 EMRK für das Gericht feststellbar war.

MAG. LIANE HIRSCHBRICH, LL.M.  
Verteidigerin in Strafsachen

BIBERSTRASSE 3/8  
A - 1010 Wien

T +43 (1) 513 22 79  
F +43 (1) 513 22 79 / 30  
M +43 (664) 418 36 33  
lh@lianehirschbrich.com  
www.lianehirschbrich.com





## Reinhard Haller Die Narzissmusfalle

Der Autor, Arzt, Psychotherapeut, Bestsellerautor und Chefarzt einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Klinik mit dem Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen, meldet sich mit seinem neuen Buch zu Wort.

Der renommierte Gerichtspsychiater Reinhard Haller wird in großen Kriminalfällen immer wieder zu psychiatrischen Begutachtungen der Täter herangezogen. Nicht zuletzt sind seine Analysen in den Medien sehr gefragt. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten hat der Autor im Laufe seines Lebens schon publiziert, besonders zu den Themengebieten: psychische Erkrankungen, Sucht, Selbstmord und Kriminalpsychiatrie.

Das Buch behandelt die Thematik, wie man einen Narzissten erkennt, was seine Motive sind und wie man sich vor einem schützen kann. Haller selbst sieht in seinem Buch eine „Anleitung zur Menschen- und Selbstkenntnis“, wie dem Subtitel zu entnehmen ist. Bis zurück in die griechische Mythologie begibt er sich, um das Phänomen des Narzissmus *ad fontes* zu ergründen. Mittlerweile gesellschaftlich stark ausgeprägt, mit einer stark steigenden Tendenz, zieht sich der Narzissmus quer durch alle Gesellschaftsschichten. Je weiter man nach oben, zur gesellschaftlichen Elite, vorstößt, umso häufiger und heftiger ausgeprägt ist in vielen Fällen der Narzissmus. Hochmut, Eitelkeit, Hysterie und Gier sind seine nächsten Verwandten. Wir leben heutzutage in einer Ich-bezogenen Gesellschaft, in der sich verwöhnte Kinder und rücksichtslose Tyrannen tummeln. Was sind die Ursachen des Narzissmus und wie entsteht dieser überhaupt? Haller weiß die Antwort, die er mithilfe seiner jahrzehntelangen Erfahrungen gibt. Weiters wird man nicht im Unklaren darüber gelassen, wann man überhaupt narzisstisch reagiert und wie es zu einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung kommt. Besonders empfehlenswert ist das Kapitel „Das personifizierte Böse oder Der maligne Narzissmus“.

Gleich darauf erfährt man die Krankheitsursache des Narzissmus oder wie man von der gekränkten Reaktion zum Größenwahn gelangt. Mobbing, Stalking, Querulieren und Anonymschreiben sind die Folterwerkzeuge eines Narzissten, auf die selbstverständlich auch eingegangen wird. Frust, Depression, Vereinsamung und Suizid gehören zu den unangenehmen Nebenwirkungen und Folgen, die aus dem Narzissmus heraus entstehen können.

Besonders schwierig sind zwei Situationen im Umgang mit einem Narzissten: Die Beziehung, welche im Buch „*Beziehungshölle*“ genannt wird, und die Situation eines therapeutischen Settings. Bei einem schweren Narzissten steht dem Therapeuten nämlich nur ein kleines Fenster offen, um an den Patienten überhaupt heranzukommen, nämlich das des Lobes. Nutzt er diesen einzigen Einstieg nicht, hat er von vornherein verloren, der Narziss baut eine undurchdringliche Mauer auf und die Therapie ist letztlich Zeitverschwendung. Narzissmus kann im Beruf als Chance oder Hindernis gesehen werden. Kapitel 15 bringt Licht ins Dunkel. Im nächsten Abschnitt behandelt der Autor die narzisstische Gesellschaft, in welcher wir heute leben. Wie wichtig Reflexion für die Menschen- und Selbsterkenntnis ist, wird ebenso geklärt. Praktischerweise bekommt der Leser noch zehn Regeln für den Umgang mit Narzissten mit auf den Weg. Diese gilt es einzuhalten, um sich selbst zu schützen und zu einer besseren Lebensqualität verhelfen zu können. Anschließend findet sich „*die Narzissengalerie*“, welche aus 13 verschiedenen Typen besteht. Am Ende eines Typs findet der Leser jeweils einen wichtigen Tipp, wie man sich seinem gegenüber am besten verhalten sollte. Beachtenswert: Typ 4: Der sozial Angepasste: „*Ist intelligent genug, um seine Selbstherrlichkeit weniger zur Schau zu stellen. Kann seine Selbstliebe und seine Kränkbarkeit gut maskieren. Wirkt umgänglich, in Gesellschaft unterhaltsam und charmant, macht anfangs einen sympathischen Eindruck. Er schafft es aber auf Dauer nicht, seine narzisstischen Tendenzen zu zügeln. Sieht sich in der Rolle des einzigartigen Fachmanns und absoluten Experten, dessen Meinung die einzig richtige und dessen Rat unverzichtbar ist. Reagiert schwer gekränkt, wenn dies nicht erkannt wird. Klassischer Typ dessen, der gebeten werden will, aber schwer beleidigt ist, wenn man dies nicht tut. Seine Spezialitäten sind „Fishing for Compliments“ und Strippenziehen im Hintergrund. [...] Schlägt in der Stimmung rasch um und kann von einem Augenblick auf den anderen kalt, rigoros, unangenehm und böse werden. Angeblich in beamteten Führungspositionen zu finden.*“

Abschließend stellt der Autor noch eine kleine Fleißaufgabe, mit der der Leser zum Arbeiten angehalten wird: Einen Narzissmustest. Bei ergebnisloser Arbeit beinhaltet *Die Narzissmusfalle* auf Seite 196 ein schriftliches Angebot Hallers, nämlich dass er sich persönlich als Versuchsperson zur Verfügung stellt. Ein sehr empfehlenswertes Buch!

Ing. Michael Benzeza

## Manfried Rauchensteiner Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburger-Monarchie



Das es ein Geschichtsbuch mit einem Umfang von über 1.200 Seiten in die Bestsellerliste der Sachbücher des Nachrichtenmagazins *Profil* schafft, ist selten. Diesem Buch ist das innerhalb kürzester Zeit gelungen. Das liegt zum einen an der hochspannenden Schreibweise des Autors und zum anderen an der Aktualität zum Gedenkjahr 2014.

Die Geschichte ist soweit bekannt, das Ende ebenso. Ein Monarch und seine Berater steuerten wissentlich einem Krieg entgegen, sie wollten ihn geradezu. Einen Krieg, der ohne Rücksicht auf Verluste von Mensch und Material geführt wurde und in dem erstmals Giftgas, Panzer und Kampfflugzeuge eingesetzt wurden. Es war der erste „moderne“ Krieg, der Kampf Mann gegen Mann wurde zum Kampf von Technologien und Material.

Der Krieg ging für die Habsburgermonarchie verloren und die Europäer lenkten im Anschluss auf ein noch grausameres und düstereres Kapitel der Geschichte zu. So gesehen ist der Erste Weltkrieg die Urkatastrophe im 20. Jahrhundert, aber im Ver-

gleich zum Zweiten Weltkrieg weit weniger beachtet. Dabei wurden damals die Grundsteine für Probleme gelegt, die erst Jahre und Jahrzehnte später akut wurden.

Der Autor, Historiker und ehemaliger Direktor des Heeresgeschichtlichen Museums, recherchierte bis ins kleinste Detail. Einige davon sind hinlänglich bekannt, aber in Wirklichkeit ist die Thematik bei weitem vielschichtiger. Gerade aber durch die akribische Aufbereitung des Autors wird Wissen, das nicht das Wissen eines Durchschnittsbürgers ist, vermittelt. Jedes Detail wird beachtet und eingehend analysiert. Das große Bild, das daraus entsteht, öffnet die Augen des Lesers für das Detail und genau dadurch kann er aus den Fehlern der Geschichte lernen.

Das alles zusammen macht dieses Buch zum Standardwerk über den Ersten Weltkrieg und eben nicht nur für Historiker absolut empfehlenswert. Genau das spiegelt sich in der Bestsellerwertung wieder. ●

Markus Drechsler



### Bernd Roeck Gelehrte Künstler Maler, Bildhauer und Architekten der Renaissance über Kunst

Wie wird der Künstler vom Handwerker zum Gelehrten und schließlich zum zweiten Gott, der eigene Welten erschafft? Dieser Fragestellung wird in diesem Buch nachgegangen. **Michelangelo** besaß kein Buch und **Leonardo** bemühte sich noch als Erwachsener, Latein zu lernen. **Alberti** ist einer der wenigen Renaissancekünstler, die an einer Universität studiert haben. Wie konnten diese Künstler so komplexe Fresken an der Sixtinischen Kapelle in Rom schaffen? Anhand vieler Beispiele werden die Lebens- und Bildungsbedingungen zu Zeiten der großen Künstler rekonstruiert und bibliophil präsentiert. ●

Markus Drechsler

### Sabine Koller Marc Chagall Grenzgänge zwischen Literatur und Malerei



Marc Chagall war Ostjude, Russe und Weltbürger. Außerdem war er einer der bedeutendsten Maler des 20. Jahrhunderts. **Picasso** sagte einst über ihn: „*Wenn Chagall malt, weiß man nicht, ob er dabei schläft oder wach ist. Irgendwo in seinem Kopf muss er einen Engel haben.*“ Und so ist die vorliegende Monographie nicht nur Huldigung an den Maler sondern auch an den Dichter. Ein Farbbildteil bringt dem Leser die Werke näher und die Auswahl der Texte und Gedichte bilden einen wunderbaren Überblick über den Menschen **Chagall**. Dank dieses Buches muss **Chagall** neu gesehen und gelesen werden. ●

Markus Drechsler





**Gerhard Stumm u.a.**  
**Psychotherapie:  
Schulen und Methoden**

64

In diesem Standardwerk über die Psychotherapie werden 50 Methoden in einem gründlichen Überblick von Expertinnen und Experten dargestellt. Der Aufbau, die Gliederung und die geordnete Darstellung ermöglichten es, sich ein umfassendes Bild über die einzelnen Schulen und Richtungen zu machen.

Dieses Buch ist besonders gut geeignet für die psychotherapeutische Ausbildung. Sehr gut brauchbar, als wesentliche Orientierungshilfe, ist es aber auch für Klientinnen und Klienten, die vor der Entscheidung stehen, eine Psychotherapie zu beginnen und keinen genauen Überblick über die Vielfalt des Angebots haben. Es dient gleichermaßen als Nachschlagewerk für Menschen die mit Psychotherapie beruflich zu tun haben, aber auch für Interessierte aus verwandten Berufsgruppen, um sich schnell einen umfangreichen und detaillierten Überblick über die unterschiedlichsten Methoden zu machen.

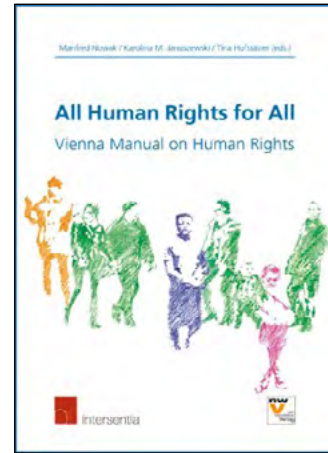
Klassische Therapiekonzepte, wie zum Beispiel die Tiefenpsychologie, die Verhaltenstherapie und die Systemischen Verfahren werden genauso vorgestellt wie eher „exotische“ wie zum Beispiel die Hakomi-Therapie, die Atemtherapie oder auch die Kunsttherapie.

Ein eigener Abschnitt ist zielgruppenbezogen und beinhaltet eine Übersicht über die Ansätze der Kinder- und Jugendpsychotherapie, der Familientherapie, der Paartherapie und der Sexualtherapie.

Eine ausführliche Darstellung der Ausbildungssituation im psychotherapeutischen Bereich in Österreich rundet den Inhalt dieses Buches systematisch ab.

Eine klare Empfehlung meinerseits, wenn man als geistig abnormer Untergebrachter auch Psychotherapiepatient ist und sich um einen geeigneten Therapeuten bemühen möchte.

Markus Drechsler



**Manfred Nowak u.a.**  
**All Human Rights for All**

Keine philosophische Idee hatte mehr Einfluss auf die internationalen Beziehungen und die Weltpolitik als die Menschenrechte. Ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben sich die Menschenrechte etabliert und zum einzigen weltweit akzeptierten Werte-Standard entwickelt.

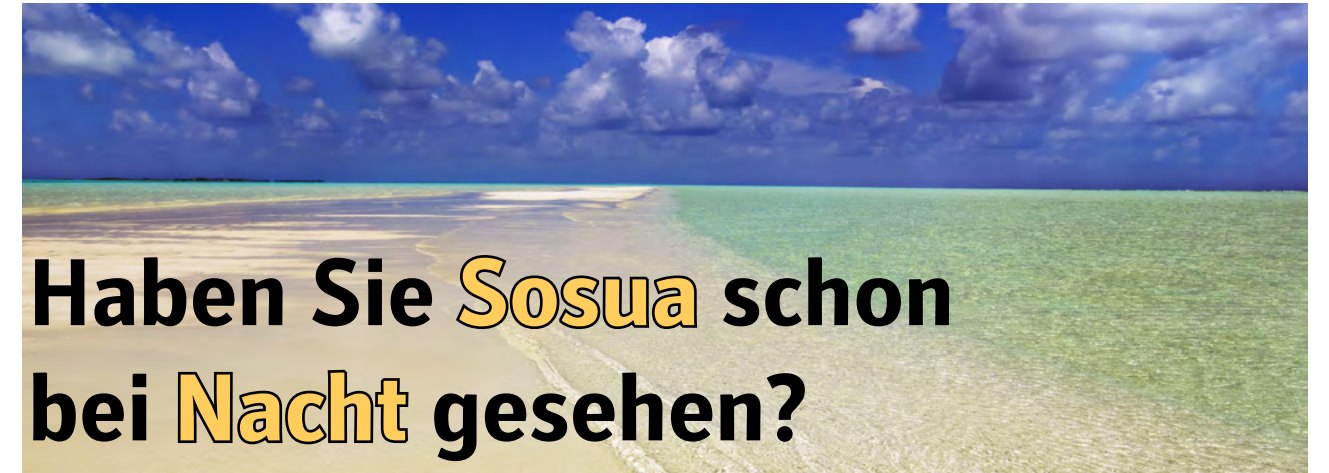
Das Wiener Handbuch zu den Menschenrechten (im englischen Original: *Vienna Manual on Human Rights*) ist (leider) nur auf englisch erhältlich. Ein Beitrag dieses Handbuchs, Menschenrechte von Häftlingen, wurde auf Deutsch übersetzt. Diesen finden Sie in dieser Ausgabe der **Blickpunkte** auf Seite 74.

Der eigentliche Zweck dieses Buches liegt in der Menschenrechtsausbildung zum „**Vienna Master of Arts in Human Rights**“, der an der Universität Wien unterrichtet wird. Die Autoren der einzelnen Beiträge sind Experten verschiedener Disziplinen der Wiener Universität und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte. **Manfred Nowak**, vielen bekannt von seinen zahlreichen Auftritten im Fernsehen und als ehemaliger Sonderkommissar der UNO, hat auch Experten mit praktischer Erfahrung in internationalen Organisationen, wie zum Beispiel der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in der EU, zu Wort kommen lassen.

Zusammenfassend ist dieses Werk für jeden von großem Nutzen, der sich für die Idee der Menschenrechte interessiert, englisch sehr gut beherrscht und eventuell auch die Ausbildung zum Menschenrechtsexperten machen möchte.

Eine derartig vollständige und vielfältige Sammlung der verschiedenen Menschenrechtsthematiken findet man sonst in keinem anderen mir bekannten Werk.

Markus Drechsler



Als eine Musterstadt zu SODOM und GOMORRHA wurde ...

**Christian Schober**

Nach einem Zwölf-Stunden-Flug betraten wir eine ärmlich anmutende Ankunftshalle und sofort kreisten meine Blicke über die Menge der Wartenden. Ob ich meinen Freund Wolfgang darunter finden würde? Kurzum, Wolfgang war bei meiner Ankunft in der Dominikanischen Republik anwesend und ich machte das erste Mal in meinem Leben die Erfahrung, wie schön es ist, von einem Freund in der Fremde am Flughafen abgeholt zu werden. Wolfgang war braun gebrannt und sah aus wie das blühende Leben. Er wirkte etwas abgemagert, aber das passte ihm verdammt gut. Nach kurzer Rücksprache erklärte mir Wolfgang, dass er in den Slums in einem Hotel lebe und dass er bereits viele Freunde gefunden hätte, die ihm ziemlich in der Tasche hingen. Ich musste Wolfgang leider erklären, dass ich in der Zwischenzeit umbuchen musste, denn meine Zensuren in der HTL waren so toll, dass ich eine Nachprüfung hatte und ich mindestens eine Woche Zeit zum Lernen benötigte, falls ich die dritte Klasse nicht repetieren wollte.

Deshalb habe ich mir ein Zimmer in einem Resort gebucht. Ich würde also fünf bis sieben Tage lernen und dann würde ich nach Sosua kommen und wir könnten die gemeinsam verbleibende Zeit genießen. Es war herrlich, als ich aus dem Fenster des fahrenden Busses schaute und die für mich ungewohnte Natur der Dominikanischen Republik sah. Es war bereits finster, aus dem Dschungel stieg Dampf auf und einfache bunte Hütten zwischen Palmen rundeten das romantische Bild ab. Der Busfahrer war so instruiert, dass er Wolfgang in der Nähe der Slums aussteigen ließ. Kaum angekommen, arrangierte ich mit der Reiseleiterin das Gepäck. Ich habe mich aufrichtig bemüht untertags zu lernen aber es war mir am Strand des Resorts nicht möglich, mich auf Mathe zu konzentrieren. Der Lärmpegel war einfach zu hoch und, als ich mich bereits

völlig abseits der Urlaubsgenossen gelegt hatte, war die Hitze einfach unerträglich. Kurzum, entschied ich mich dazu, am nächsten Tag einfach im Zimmer mit Klimaanlage zu bleiben und diverse Sinusfunktionen auswendig zu lernen. Ja nun war es leise und in den Lernpausen sah ich MTV - die amerikanische Ausstrahlung.

Ich machte meine erste Erfahrung mit Resorts, denn, wenn ich alles bin, aber ein Resort-Typ mit dem allmorgendlichen Frühstücksbuffet - um die ungebremste mitteleuropäische Gratisfressgier zu beobachten - bin ich sicher nicht. Ich war davon peinlich berührt. Denn so voll angehäufte Teller in einem Maße, dass es kein normaler Mensch zu essen vermag, habe ich zuvor noch nie gesehen. Man muss dazu auch noch sagen, dass es bekannt war, dass die dort angestellten Einheimischen den Rest von dem an nichts mangelnden bereitgestellten Buffet nachhause mitnehmen durften. Mir verursachte dann zu Mittag das am Swimmingpool mitgehörte Gespräch von drei gut gewachsenen Steirern über den Besuch im Dorf bei den hiesigen „Nutten“ das nächste Unwohlgefühl. Und ich kann bis heute nicht nachempfinden, was der Reiz an gekauftem Sex sein soll. Ich quälte mich jeden Tag durch das Resort. Eines Abends machte ich Bekanntschaft mit einem Schweizer, der mir erzählte, dass er jahrelang drogenabhängig war und es mit Hilfe seiner Schwester geschafft hatte, sich dieser Sucht zu entledigen. Und nun arbeitete er als LKW-Fahrer in der Schweiz. Das war überhaupt sein erster Urlaub nach seiner Heroinsucht. Für ihn war dieser Aufenthalt im Resort genau so gewöhnungsbedürftig wie für mich. Er erzählte mir einige Abende in Folge, wie sein Leben als Süchtiger war, und sagte an unserem letzten Abend: „*Früher war ich König, heute bin ich Bettler.*“ Und der Satz ist mir bis heute gegenwärtig geblieben. >>>

65





Sosua - Strand

Meine Reiseleiterin war eine Seele von Mensch und eine unglückliche Beziehung in Wien hatte sie an diesen Ort verschlagen. Ihre größte Angst war, dass mir in den Slums etwas passiert. Und ich musste ihr versprechen, dass ich sie zwischenzeitlich anrufe, damit sie gut schlafen kann, was ich auch gerne machte.

Endlich kam eines Abends der ersehnte Anruf von Wolfgang. Ich wurde am nächsten Tag mit einer ausgeborgten Zweitaktmaschine abgeholt, denn das Resort lag auf der nördlichsten Seite der Insel und Sosua war drei Stunden entfernt. Ich war heilfroh diesem Ort zu entkommen. Endlich dachte ich mir du bist diesem Ort entronnen und ich freute mich auf Sosua, einen wunderschönen Ort, der während des Zweiten Weltkrieges von immigrierten Juden gegründet worden war. Diese Orte waren so viel anders, so viel zivilisierter und gepflegter als alles andere, was ich beim letzten Aufenthalt in der Dominikanischen Republik gesehen hatte. Mein notwendigstes Hab und Gut war in einem Rucksack, den ich vorsorglich daheim eingepackt hatte. Die Fahrt war atemberaubend, denn ich war schon lange nicht auf einer „Maschine“ mitgefahren und eine so lange Strecke überhaupt noch nie. Die Straßen waren ein Erlebnis, voll von Schlaglöchern, aber die

Freude auf das Kommende war riesig groß. Ich hatte noch die Abende des Resorts in Gedanken und war froh, dieser Verzweiflung an „Unterhaltung“ entkommen zu sein.

Nun durften wir das richtige Leben der Dominikanischen Republik kennenlernen. Das Zimmer wurde im selben Hotel wie Wolfgangs genommen und wir gingen gleich an denselben Strand, den ich noch von meinem letzten Aufenthalt gut in Erinnerung hatte. Da waren sie wieder, diese einfachen Hütten aus Holz, bei denen die naive Malerei der Region und Insel zum Verkauf feil geboten wurde. Ich fühlte mich sofort wohl und Wolfgang wurde wie ein alter Freund von der Besitzerin der Bar begrüßt. Es handelte sich dabei um eine Deutsche, die in ihrer Heimat Germanistik studiert hatte. Danach arbeitete sie bei einem deutschen TV-Sender. Sie hatte bei einem Kurzurlaub ihren aktuellen Freund kennengelernt und zu Hause alles verkauft, um mit ihrem Traummann in der Dominikanischen Republik zu leben. Sie erzählte mir, dass sie oft nicht genug zu essen haben und sie von einem Tag zum anderen leben und sie vermisse die deutsche Literatur, aber sonst führe sie eine glückliche und harmonische Beziehung. Der Strand, der zirka einen Kilometer lang ist, ist wunderschön. Das Wasser ist türkisblau. An

einem Ende befinden sich die Hotels und der Wohlstand und am anderen Ende sind die Slums und die Armut. Wolfgang erklärte mir, dass es hier ein kleines ringförmiges Riff gäbe, wo ich super schnorcheln könnte und wo es eine tolle Unterwasservegetation und Meerestiere gibt - nicht tiefer als sechs Meter. Noch am selben Tag schloss ich eine Urlaubsbekanntschaft mit einer vierzigjährigen Dominikanerin, die eine Enkelin von jüdischen Einwanderern (in Sosua ließen sich zur Zeit des Zweiten Weltkriegs rund 600 deutsche Juden nieder) war und mit der ich mich halb auf Englisch und halb auf Jiddisch verständigen konnte. Ja, ich blühte förmlich auf. Es war einer meiner schönsten Urlaubstage, die ich bis dato je erlebt habe. Das Schnorcheln war ein Erlebnis und man konnte in dieses Rundriff eintauchen und war mit den Tieren einfach eins. Ich freute mich schon auf den Abend, um mich endlich ungezwungen unterhalten zu können. Wir gingen in eine nahe gelegene Disco und zählten zu den ersten Besuchern. Je länger der Abend dauerte, desto klarer wurde mir, dass es sich offensichtlich um keine Tanzveranstaltung sondern um einen Fleischmarkt handeln musste. Wohlhabende geile Amerikaner und ebenso Europäer suchten nur schnellen Sex in der Karibik. Ich bin bestimmt nicht prüde und habe auch kein Problem mit einer netten Urlaubsbekanntschaft. Wozu gibt es Kondome? Was aber hier ablief, war nicht anders als die Gespräche der drei gutgewachsenen Steirer vom Resort. So wurde im Laufe der Woche das von mir so heiß geliebte und gepflegte Sosua zum größten Hurenhaus meines Lebens. Ich habe mich einmal mit einem Deutschen, der schon zwanzig Jahre in der Dominikanischen Republik lebte, an einem Silvester darüber unterhalten, wie es früher war und wie freizügig die Dominikaner damals mit Sex umgingen - unentgeltlich. Die Einsicht, dass ich für diese Art der Unterhaltung einfach zu prüde war, bescherte uns noch viele Ausflüge an diverse seriöse Orte und wir fanden am Abend immer ein nettes Restaurant, vor allem in den Slums, wo man gut essen konnte und wo es keinen Sextourismus gab. Wir hatten unser Stammlokal in den Slums und es ist ein gutes Gefühl, wenn man weiß, dass sein Geld den Einheimischen zu Gute kommt und nicht den Amerikanern, die sehr oft die Besitzer diverser Lokale waren und ihre Angestellten nicht wirklich gut entlohnten. So verbrachten wir einen Abend in einem Dominikanischen Tanzlokal, das nur selten von Touristen besucht wurde. Die pastellfarbenen Kleider der einheimischen Frauen, die tollen rhythmischen Be-

wegungen zum Merengue der Düfte ihrer Parfüms schwebten im Raum - dies alles verlockte zum Mit-tanzen. Die Musik in der Dominikanischen Republik ist geprägt von afrikanischen und spanischen Einflüssen. Nach geraumer Zeit wurden wir auch von einigen Frauen eingeladen, mit ihnen Merengue zu tanzen - selbstverständlich mit Erlaubnis und Einverständnis ihrer anwesenden Männer. Ich war sehr bemüht, mein Bestes zu geben, hörte aber ständig „more quickly“. Meine Hüften brannten von den ungewohnten, schnellen, seitlichen Bewegungen. Ständig, wenn ich zu Wolfgang rüber sah, hatte ich den Eindruck, sein Freudengrinsen werde bei jedem weiteren Tanz immer größer. Wolfgang hatte mit dem Merengue-Tanzen kein Problem, denn er ging in Wien in diverse südamerikanische Tanzlokale. Ich vermag es nicht in Worte zu fassen, wie schön es war, einen Teil der Kultur dieses Volkes auf so eine Art und Weise kennen zu lernen.

Letztendlich hatten wir schöne eineinhalb Wochen und wir nutzten die billigen Mitfahrgelegenheiten auf den Mopeds der Einheimischen, um mobil zu sein. Oft lagen wir auf den einsamen Stränden der „Sharetime-Häuser“ und kauften einheimischen Frauen ihre Früchte ab, um so über den sonnigen Tag zu kommen. Wer noch nie mit den Menschen eines Volkes gelebt hat, der kann es auch nicht verstehen, dass man ein Land und dessen Eigenheiten so gut kennenlernen kann. Mir war danach eines klar: Schau' dir nicht nur am Tag sondern auch am Abend und in der Nacht die Orte an.

Unvergessen werden mir die Trommeln der Slums bleiben, die zufällig immer gerade dann einsetzten, als der morgendliche Regen hernieder prasselte. Irgendjemand schlug sie jeden Morgen um sechs, durch die einzige Hauptstraße gehend. Als bleibender Eindruck wird mir der Silvestertag bleiben, an dem ich um vier Uhr morgens mit Einheimischen unter einem Vorbau Schutz vor dem morgendlichen Platzregen suchte und mir ein Getränk aus einer Colaflasche angeboten wurde, welches nach einem Benzingemisch schmeckte. Schön war die Einladung zu einer Einheimischen nach Hause, bei der wir uns an einem Abend richtig weggekiff haben. Nach so einer Party wird der Rest des Haschisch auf den Rasen vor dem Haus geschmissen, damit die ansässige Polizei keine Handhabe hat. Aber alles in allem war ich froh, als ich endlich wieder zu Hause war. Vermutlich fühlen sich Bordellgeher in Sosua am Abend wohler als ich. Für mich war Sosua am Abend so eine Art „Laufhaus“, aber ein Weglaufhaus!





## Kunst auf Alcatraz

Der chinesische Künstler und Widerstandskämpfer **Ai Weiwei** plant eine Ausstellung auf der amerikanischen Gefängnisinsel.

**Markus Drechsler**

Der chinesische Aktionskünstler und politischer Widerstandskämpfer **Ai Weiwei** war einer der berühmtesten Gefangenen der jüngsten Vergangenheit. Im kommenden September wird im berühmtesten US-amerikanischen Gefängnis Alcatraz, von dem er sich auch inspirieren ließ, seine neue Kunstserie eröffnet. Es ist das erste Mal, dass dieses ehemalige Hochsicherheitsgefängnis seine Gefängnistüren für eine Ausstellung eines zeitgenössischen Künstlers öffnet. **Ai Weiwei** selbst hat Alcatraz noch nicht besucht. Er ist aber interessiert an der Beschaffenheit der Orte, an denen Men-

schen ihrer grundlegenden Menschenrechte verlustig werden. Die Idee des Freiheitsverlusts als Bestrafung wirft für **Weiwei** philosophische Fragen auf. In einem rezenten Interview bestätigt er: „Ich habe zu viele Freunde, die noch immer im Gefängnis sind. Die Tatsache, dass Menschen, die für die Freiheit kämpfen, ihre Freiheit verlieren, ist mehr als ironisch.“

**Ai Weiwei** war 2011 81 Tage wegen Steuerhinterziehung eingesperrt. Diese Verurteilung folgte einem lang andauernden Verfahren gegen die chinesische Regierung wegen des Todes von tausenden

Schulkindern während des Unterrichts beim Erdbeben in Sichuan 2008. Die Einstürze sollen auf Baumängel in den protzigen Schulbauten zurückzuführen gewesen sein. Unterstützer von Ai Weiwei sind nach wie vor der Meinung, dass die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung ein Vorwand gewesen war, um eine der lautesten Stimmen der Kritik an der chinesischen Regierung mundtot zu machen. Der heute 56-jährige Künstler unterliegt nach wie vor Reisebeschränkungen und sein Pass ist seit drei Jahren von der Polizei eingezogen.

Um das Alcatraz Projekt umzusetzen, arbeitet er mit **Cheryl Haines**, einer Galeriebesitzerin aus San Francisco zusammen. **Haines** gründete die Nonprofit-Organisation „**For-Site**“, um künstlerische Projekte in der San Francisco Bay Area umzusetzen. Sie war schon sehr lange an der vielschichtigen Geschichte von Alcatraz interessiert. Alcatraz war erst ein Militärgefängnis, dann nach der Renovierung 1933 ein Hochsicherheitsbundesgefängnis und nach der Schließung 1963 wurde die Insel von 1964 bis 1971 von demonstrierenden Indianern besetzt. Seitdem ist Alcatraz als Teil der neu geschaffenen **Golden Gate National Recreation Area** für die Öffentlichkeit zugänglich.

Der Plan ist, einige Kunstwerke im Zellentrakt und im danebenliegenden Wäschereigebäude, in

dem die Häftlinge arbeiten mussten, zu installieren. Den ersten Vorschlag Alcatraz zu verwenden, machte **Haines** vor zwei Jahren bei einem Besuch in **Weiwei's** Studio in der Nähe Pekings. Nachdem auch **Weiwei** Interesse an einem derartigen Kunstprojekt zeigte, kontaktierte Haines den örtlichen „**National Park Service**“, der für die Insel zuständig ist. Neben logistischen Problemen, die Insel wird jährlich von 1,5 Millionen Besuchern frequentiert, gab es bei den Behörden auch politische Bedenken. **Frank Dean**, der Direktor des Park Service, wollte vor der Freigabe noch eine Genehmigung des Außenministeriums einholen. **Dean** erklärt das merkwürdige Vorgehen so: „Wenn das eine Standard-Ausstellung wäre, bräuchten wir natürlich keine Genehmigung aus Washington. Aber wenn man bedenkt, dass der Künstler sich nach wie vor unter einer Art Hausarrest befindet, wollten wir einfach auf Nummer sicher gehen, dass niemand in Washington überrascht davon ist.“

Die Kosten der Ausstellung wurden nicht bekannt, aber **Ai Weiwei** bekommt keine Erträge aus der Ausstellung. Der Zutritt wird für alle Besucher der Insel, die ein Tourticket kaufen (\$30, inkl. Fähre), inkludiert sein. Die Ausstellung läuft vom 27. September 2014 bis 26. April 2015. **Weiwei** wird vermutlich die Exhibition nicht besuchen können. ●



Der Zellentrakt in Alcatraz





## Der neue Justizminister

Der neue Justizminister bei der Angelobung durch Bundespräsident Heinz Fischer

Nachdem die Regierungsverhandlungen abgeschlossen waren, präsentierte die ÖVP den Universitätsprofessor und Strafverteidiger **Wolfgang Brandstetter** als neuen Justizminister. Ein Portrait.

### Markus Drechsler

Die Überraschung war groß: noch wenige Stunden vor dem Abschluss des Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP zu einer großen Koalition, wurde über die neuen Ministerbesetzungen spekuliert. Für das Justizressort war alles offen. Von einem Verbleib von **Beatrix Karl** (ÖVP) war nach deren öffentlichen Auftritten bei **Armin Wolf** in der ZIB-2 nach dem Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs in der Jugendabteilung der JA Wien-Josefstadt, wohl nicht zu denken. Zu lesen war auch, dass die SPÖ das Justizministerium beanspruchen könnte im Tausch gegen das Verteidigungsministerium. Wiewohl die Vorstellung von **Maria Fekter** als Verteidigungsministerin etwas Amüsantes hätte, blieb die Justiz aber in den Händen der ÖVP. Wobei man erwähnen muss, dass der neue Justizminister, **Wolfgang Brandstetter**,

ein parteifreier Kandidat ist, aber von der ÖVP nominiert wurde. Damit wurde auch die Anforderung, einen unabhängigen Justizminister zu bestellen, soweit als möglich erfüllt.

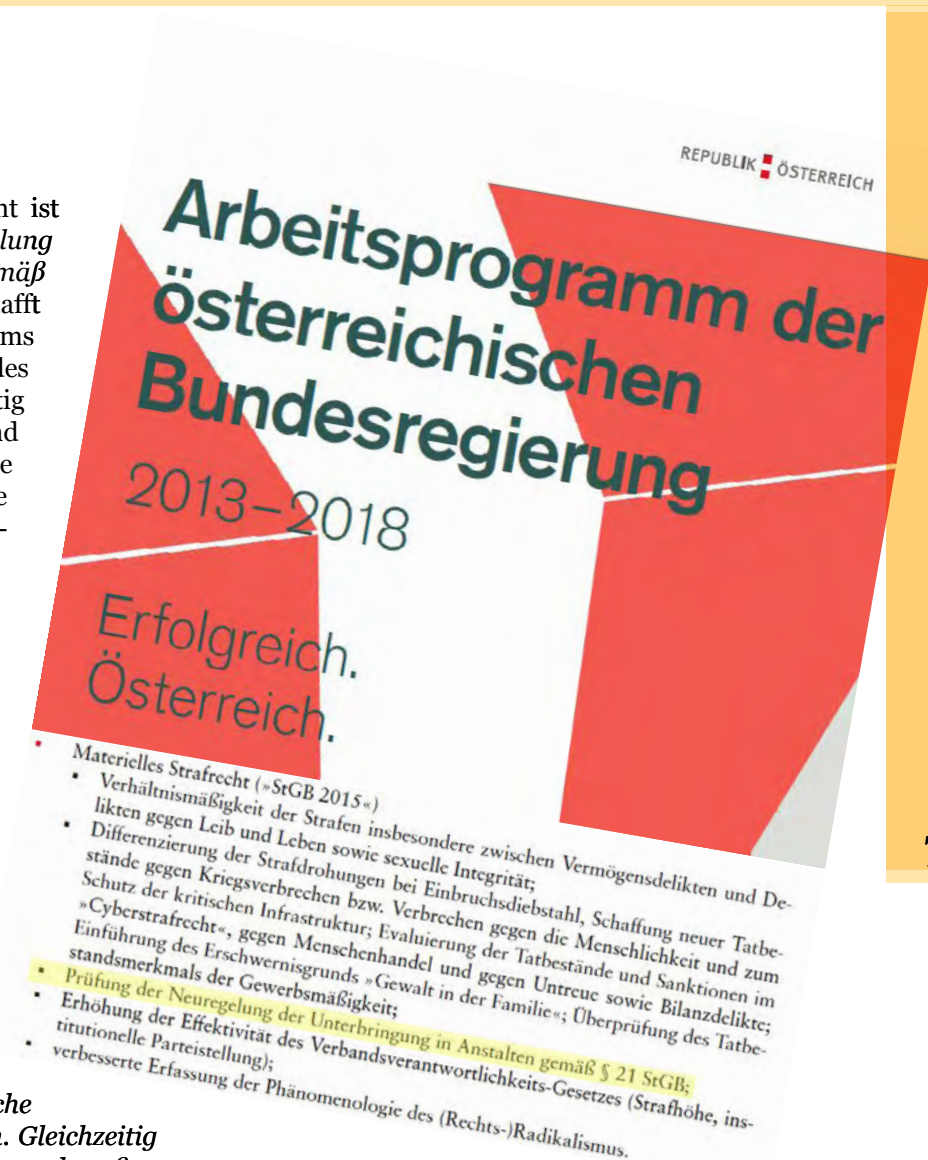
Bisher ist Brandstetter vor allem als Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und als Strafverteidiger prominenter Mandanten (**Rudolf Fischer, Tilo Berlin, Rakhat Aliyev und Werner Faymann**) in Erscheinung getreten. Daher ist ihm die Reform des Weisungsrechts an Staatsanwälte sehr wichtig. Privat ist der 56-jährige Minister verheiratet und Vater dreier Kinder.

Das nun vorliegende **Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung** für den Justizbereich hat einige wichtige Schwerpunkte und

Reformansätze. Besonders interessant ist es, dass es die „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ in die Vorhabenliste geschafft hat. Nachdem Beamte des Ministeriums beklagt haben, dass eine Reform des Umgangs mit den sogenannten geistig abnormen Rechtsbrechern dringend notwendig wäre, der politische Wille bislang aber gefehlt hätte, fragte die Tageszeitung **Der Standard** im Interview<sup>1</sup> nach. Brandstetters Antwort: „Ich weiß, dass es hier Probleme gibt - aber ich bin im Detail noch nicht genügend damit vertraut, um etwas Konkretes dazu zu sagen. Aber es ist ein Thema, für das ich jedenfalls eine hohe Sensibilität habe.“ Weiters führte er im selben Interview, nach der Art der Anhaltung für psychisch kranke Straftäter befragt, aus: „Eine Anhaltung mit Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird es immer geben und geben müssen. Selbstverständlich muss ich aber psychisch Kranke anders betreuen. Ich muss jedem die bestmögliche Betreuung geben, die ich geben kann. Gleichzeitig muss ich, wenn es eine Gefährlichkeit nach außen gibt, dafür sorgen, dass dem entgegengewirkt wird.“

In einem Brief, der uns kurz vor Redaktionsschluss erreicht hat, schreibt **Brandstetter**: „Schon durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem österreichischen Strafen und Sanktionensystem in Relation zum System der Maßnahmen ist dem Bundesminister für Justiz die menschenrechtliche Sensibilität von Anhaltungen im Maßnahmenvollzug vollkommen bewusst. Die zahlreichen Diskussionen der letzten Jahre zu dieser Thematik haben auch jene Entwicklungen deutlich werden lassen, die den Maßnahmenvollzug in den letzten Jahren geprägt haben. Im Hinblick auf die menschenrechtliche Komponente dieser Entwicklungen hat die Reformgruppe „StGB 2015“ auch diesen Themenkomplex in ihre Agenda aufgenommen. Ergebnisse dazu sind im Laufe des Jahres 2014 zu erwarten. Welche Ergebnisse dieser Reformprozess auch im Kontext eines gesellschaftlichen Dialoges erbringen wird, kann aber derzeit noch nicht abgeschätzt werden, weshalb ich Sie in dieser Angelegenheit noch um etwas Geduld bitten muss.“

<sup>1</sup> DerStandard vom 23. Dezember 2013, S.6



### Nötige Reformen im Maßnahmenvollzug:

- \* Einweisung erst ab einer Verurteilung von drei Jahren.
- \* Nach § 21 Abs 1 Angehaltene sollen in das Gesundheitssystem überstellt werden.
- \* Die Errichtung einer eigenen Rechtsgrundlage und eines Rechtsschutzbeauftragten für die im Gesundheitssystem und in Justiz Angehaltenen.
- \* Durch die Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie wird die mangelhafte Qualität der Einweisungs- und Prognosegutachten verbessert.
- \* Einsetzen der Therapie sofort nach Unterbringung und keine Unterbringung von Maßnahmeurteilten in Abteilungen herkömmlicher Justizanstalten.
- \* Neudefinition der Kriterien für eine bedingte Entlassung.
- \* Einführung der Möglichkeit einer Grundrechtsbeschwerde im Maßnahmenvollzug
- \* Die Benennung und Brandmarkung als „geistig abnorme“ Rechtsbrecher sollte durch „Rechtsbrecher mit Persönlichkeitsstörung“ ersetzt werden.
- \* § 21 Abs 2 aufheben - Unterbringung nach § 21 Abs 1 oder § 23 StGB.



## Schutzverantwortung ist kein Interventionsfreibrief

Es gibt eine völkerrechtliche Basis für den Schutz von Zivilisten und das Konzept der „**Responsibility to Protect**“. In Syrien ist dieser Fall gegeben. Eine einseitige militärische Intervention der USA oder Frankreichs kann sich darauf aber nicht stützen.

**Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**

Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Der Standard

Die Ausführungen des Historikers **Rudolf Walthers** im Standard vom 6. September 2013 zur völkerrechtlichen Schutzverantwortung [Responsibility to Protect = R2P] sollen nicht unwidersprochen bleiben, weil sie aus völkerrechtlicher Sicht nicht stimmen und dem Vorurteil Vorschub leisten, wonach dieses Konzept „eher Brandbeschleuniger denn Friedensbringer“ sei und Staaten wie die USA ermächtigen würde, „in Bürgerkriege in anderen Staaten einzugreifen“. **Walthers** hebt zutreffend hervor, dass „*einem Staat Gewalt nur zur Selbstverteidigung, sofern er angegriffen wird, oder auf der Basis eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrates*“ erlaubt ist. Das Gewaltverbot in Art. 2(4) der Uno-Satzung ist eine der großen Errungenschaf-

ten der Vereinten Nationen, denn Kriege sind zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit verboten, ähnlich wie es auch uns Individuen verboten ist, Streitigkeiten mit Gewalt zu lösen. Davon gibt es nur zwei sehr begrenzte Ausnahmen. Wie im privaten Umgang Notwehr erlaubt ist, so ist es auch den Staaten gestattet, sich gegen einen militärischen Angriff zu verteidigen. Darüber hinaus ermächtigt Kapitel VII der UNO-Satzung den Sicherheitsrat, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens Zwangsmaßnahmen gegen jene Staaten zu ergreifen, die den Frieden bedrohen oder bereits verletzt haben. Eine Militärintervention ist aber in diesem Fall nur zulässig, wenn alle anderen Maßnahmen wie diplomatischer Druck, Drohungen,

Wirtschaftssanktionen, das Einfrieren von Konten oder Reisebeschränkungen nichts genützt haben. Da die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (China, England, Frankreich, Russland und die USA) aber ein Vetorecht haben, blieb dieses System der kollektiven Sicherheit zur Zeit des Kalten Krieges weitgehend totes Recht. Erst nach 1989 erwachte der Sicherheitsrat aus seiner Lähmung und verhängte in einzelnen Fällen Sanktionen gegen friedensbedrohende oder -verletzende Staaten, und manchmal, wie nach dem Angriff des Irak auf Kuwait 1990, ermächtigte er die Staaten sogar zur Anwendung von Gewalt als letztem Mittel. In ganz seltenen Ausnahmen, wie in Somalia oder in Osttimor, wurden solche Maßnahmen auch zum Schutz der Zivilbevölkerung in innerstaatlichen Konflikten gesetzt. Der Sicherheitsrat ist allerdings nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Friedens zu ergreifen. Beispielsweise wurden beim Völkermord an den Tutsis in Ruanda 1994 binnen weniger Monate 800.000 Menschen unter den Augen der Weltöffentlichkeit ermordet, und 1995 wurden 7000 bosnische Muslime durch die Truppen der bosnischen Serben aus Gründen der „*ethnischen Säuberung*“ abgeschlachtet. In beiden Fällen waren sogar UN-Friedenstruppen in den jeweiligen Ländern stationiert, die in Ermangelung eines robusteren Mandats diesen Völkermorden tatenlos zusehen mussten.

Als sich ein ähnliches Massaker durch Serben an Kosovo-Albanern abzeichnete und Russland den Sicherheitsrat blockierte, hat die Nato ohne Mandat des Sicherheitsrates, also völkerrechtswidrig, in Jugoslawien 1999 militärisch interveniert und dadurch weiteres Unheil verhindert. Das ist der politische Hintergrund für die Bemühungen des damaligen Generalsekretärs **Kofi Anan**, Kriterien zu beschließen, in welchen Fällen der Sicherheitsrat eine Verantwortung hat, zum Schutz der Zivilisten durch wirtschaftliche oder sogar militärische Maßnahmen einzugreifen. Diese Bemühungen führten insofern zum Erfolg, als die Generalversammlung auf ihrem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs 2005 einstimmig beschloss, eine solche „*Schutzverantwortung*“ in den Ausnahmefällen des Völkermords, ethnischer Säuberungen, von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu statuieren. Die R2P ist aber keine zusätzliche Ausnahme vom Gewaltverbot, wie **Walthers** zu meinen scheint, sondern nur eine Konkretisierung der bereits bestehenden Kompetenz des Sicherheitsrates im Sinne einer besonderen Verantwortung. Im Fall



Manfred Nowak

von Naturzerstörung oder Armut kommt das Konzept von R2P entgegen seiner Meinung nicht zur Anwendung. Unrichtig ist weiter, dass das Konzept nicht völkerrechtlich anerkannt sei, denn zusätzlich zu der genannten Resolution der Generalversammlung hat auch der Sicherheitsrat die R2P bereits ausdrücklich angewandt, wie die Beispiele Elfenbeinküste und Libyen belegen.

Ermächtigt das Konzept der R2P die USA zu einem militärischen Eingreifen in Syrien? Völkerrechtlich gesehen liegt natürlich ein Anwendungsfall der R2P vor, da vonseiten der Regierung wie von anderen Konfliktparteien schwere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden und die Zivilbevölkerung ein Recht darauf hat, geschützt zu werden. Eine einseitige Intervention der USA oder Frankreichs kann sich rechtlich aber niemals auf die R2P stützen, sodass schwer nachzuvollziehen ist, warum die R2P ein „*Brandbeschleuniger*“ sein soll.

Damit sie ein wirklicher „*Friedensbringer*“ wird, müsste der Sicherheitsrat freilich reformiert und eine stehende präventive Eingriffstruppe der UNO geschaffen werden. Vor allem aber müssten die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ihre Partikularinteressen dem übergeordneten Ziel des Schutzes der Menschen gegen die schwersten Verbrechen unterordnen. ●

## Menschenrechte von Häftlingen

74



Moritz Birk

Originalartikel von **Moritz Birk**, LL.M.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Experte zur Prävention von Folter und unmenschlicher Behandlung am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte; von 2009-2010 war er Assistent des UN Sonderberichterstatters über Folter.

Übersetzt aus dem Englischen von **Markus Drechsler**

Untergebracht in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, Student der Rechtswissenschaften und Redakteur des Insassen- und Menschenrechtsmagazins **Blickpunkte**.

### Die weltweite Situation von Gefangenen: Eine globale Haftkrise

In Haft befindet sich eine Person, die eine öffentliche oder private Einrichtung auf Grund einer Entscheidung einer Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.<sup>1</sup> Haft kann aus verschiedenen Gründen verhängt werden: als Bestrafung für ein Verbrechen, als eine Möglichkeit ein rechtliches Verfahren gegen einen mutmaßlichen Verbrecher oder um eine Abschiebung (Schubhaft) zu gewährleisten, und auch, um Gefahren für die Gesellschaft und den Einzelnen abzuwehren. Dieser Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit der Situation verurteilter, erwachsener Straftäter.

Haftanstalten sperren nicht nur Häftlinge ein, sondern auch die Gesellschaft aus. Die Undurchsichtigkeit von Haftanstalten für die Außenwelt und die machtlose Lage, in der die Häftlinge sich unter totaler Abhängigkeit der Staatsgewalt befinden, stellen einen fruchtbaren Boden für unzählige Menschenrechtsverletzungen dar.

<sup>1</sup> Siehe Art. 4 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention

In vielen Staaten führen fehlerhafte und ineffiziente Strafjustizsysteme sowie weitreichende Korruption zu willkürlicher Haft, ohne rechtliche Basis und ohne ordentliches Gerichtsverfahren.

In Haft besteht eine besonders hohe Gefahr, Opfer von Folter, der vorsätzlichen Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schmerzen zu einem bestimmten Zweck, beispielsweise um ein Geständnis zu erzwingen sowie anderer Formen der Misshandlung zu werden. Diese können die Form von Disziplinarmaßnahmen, verlängerter Einzelhaft und auch durch andere missbräuchliche Behandlung durch Gefängnispersonal oder Mitgefangene annehmen. Folter ist eine der brutalsten Menschenrechtsverletzung und stellt einen direkten Angriff auf den Kern der Menschenwürde dar, der mit schwerwiegenden Folgen für die Überlebenden verbunden ist.

Noch besorgniserregender als das Risiko Opfer von Misshandlungen zu werden, fand der UN Sonderberichterstatter über Folter jedoch „die strukturelle Vernachlässigung der meisten Menschenrechte, hauptsächlich die Rechte auf Nahrung, Wasser,

Bekleidung, medizinische Versorgung, ein Minimum an Platz, Hygiene, Privatsphäre und Sicherheit, die für ein humanes und würdevolles Leben notwendig sind“<sup>2</sup>. Während die Bedingungen in Polizeistationen, die lediglich für eine kurze Anhaltung von ein paar Stunden ausgelegt sind, teilweise besonders schlecht sind, gilt in vielen Ländern dasselbe für Haftanstalten, in denen Menschen über lange Zeit gefangen gehalten werden: extreme Überfüllung, mangelnde Versorgung, besonders schlechte materielle Bedingungen und ein unmenschliches Haftregime. Die Inhaftierung von Menschen betrifft deren gesamte Existenz und fügt, durch die der Haft innewohnende Demütigung und Leid, unausweichlich Schaden zu. Aber insbesondere autoritäre und strafende Haftsysteme - charakterisiert durch extreme Sicherung, Kontrolle, Hierarchie, Routine und Kategorisierung - können zur absoluten Dominierung und Abhängigkeit der Gefangenen und folglich zu Machtmissbrauch führen. Die Einschränkungen der Privatsphäre, der Eigenständigkeit und des Kontakts zur Außenwelt können zur totalen ‚Institutionalisierung‘, führen, mit oft schweren und unwiderruflichen psycho-sozialen Konsequenzen.

Gerade die ärmsten und am meisten benachteiligten Menschen unserer Gesellschaft (z.B. Minderheiten, Ausländer, Drogenabhängige) sind am öftesten von Inhaftierungen betroffen. Dort setzt sich die Diskriminierung dann fort: Jene, die ohnehin schon am untersten Ende der Hierarchie sind, sind besonders harten Behandlungen durch Personal und Mitgefangenen ausgesetzt. Kinder in Haft haben, statt bevorzugt behandelt zu werden, ein höheres Missbrauchsrisiko. Die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder Krankheiten (z.B. HIV, Tuberkulose) sowie Drogenabhängigen werden in vielen Ländern nicht erfüllt. Insgesamt gehören Gefangene zu den verletzlichsten und am meisten benachteiligten Menschen unserer Gesellschaft. „Sobald sie hinter Gitter sind, verlieren Gefangene die meisten ihrer Menschenrechte und werden einfach von der Außenwelt vergessen.“<sup>3</sup>

Man kann weltweit verschiedene, konträre Sichtweisen des Strafvollzugs beobachten: Einige Staaten wie zum Beispiel Norwegen oder Dänemark ver-

<sup>2</sup> UN Special Rapporteur on Torture (UNSRT), Manfred Nowak, Study on the phenomena of torture, cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in the world, including an assessment of conditions of detention (Global Study), A/HRC/13/39/Add.5, 5. Februar 2010, para. 230.

<sup>3</sup> UNSRT, Global Study, para. 9.

folgen fortschrittliche Ansätze im Strafvollzug, hin zu einer „Normalisierung“ in Haft, die dem Leben in Freiheit so weit wie möglich gleichen soll, um die Rehabilitation und Reintegration von Häftlingen zu fördern. Häufig werden hier Alternativen zur Inhaftierung zum Einsatz gebracht. Andere Staaten, wie beispielsweise die USA, vertrauen stark auf das Konzept der retributiven (vergeltenden) Justiz mit streng bestrafenden Elementen, was der Abschreckung dienen soll, jedoch wachsende Inhaftierungszahlen zur Folge hat. Die öffentliche Meinung zeigt normalerweise geringes Interesse am Schicksal von Häftlingen und begrüßt vielerorts eine Politik der „harten Hand“ gegenüber Gefangenen und deren Behandlung als Kriminelle. Die meisten Regierungen sind, besonders in Zeiten von wirtschaftlichen Problemen, nur widerwillig bereit, Budgets für Hafteinrichtungen zu erhöhen, um die Behandlung und Verhältnisse für Gefangene zu verbessern. Die Konsequenz von weltweit unterversorgten Einrichtungen, ineffizienten Strafjustizsystemen und Mangel an Schutzvorkehrungen haben nach den Worten des UN Sonderberichterstatters über Folter zu einer ‚globalen Gefängnis Krise‘ geführt.

Während die Zustände in österreichischen Gefängnissen im internationalen Vergleich verhältnismäßig gut sind, haben auch dort Überwachungsmechanismen wie die österreichische Volksanwaltschaft (VA) und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) zahlreiche Probleme festgestellt:<sup>4</sup> Mangelnde Personalressourcen im Justizwachdienst haben lange Einschlusszeiten der Häftlinge zur Folge. Außerdem fehlen Mittel für Aktivitätenprogramme und Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Als besonders prekär wurden die Defizite im Bereich der medizinischen Versorgung beschrieben, insbesondere, das Fehlen von ärztlicher Behandlung während der Nacht oder am Wochenende. Beschwerden über Misshandlungen durch Beamte sind extrem selten, wobei in einigen Gefängnissen Gewalt unter Häftlingen beanstandet wurde.

### Der internationale Menschenrechtsschutz für Häftlinge

Die internationalen Menschenrechtsverträge, wie z.B. der Internationale Pakt über bürger- >>>

<sup>4</sup> Siehe Volksanwaltschaft, Jahresbericht 2012, S. 48 ff.; Bericht des Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009, CPT/Inf (2010) 5, 11. März 2010.

75



liche und politische Rechte (ICCPR), die UN Anti-Folterkonvention (CAT) sowie die regionalen Abkommen wie die Europäische (ECHR), Amerikanische (ACHR), und Afrikanische Menschenrechtskonvention (AfCHPR), bieten einen umfassenden Schutz der Rechte von Gefangenen.

Grundsätzlich stellt die Inhaftierung eine Einschränkung des Rechtes auf persönliche Freiheit dar und darf daher nur gesetzeskonform und als letztmögliches Mittel eingesetzt werden (Artikel 9 CCPR, 5 ECHR, 7 AHCR, 6 AfCHPR). Der Verlust der Freiheit ist ein schwerer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Person. Obwohl dieser Eingriff unter bestimmten Umständen notwendig sein kann, stellt er als solcher schon eine Strafe dar und das Strafvollzugssystem sollte die daraus resultierenden Leiden nicht noch durch andere Faktoren, die die Würde des betroffenen Menschen angreifen, verschlimmern.<sup>5</sup>

Während das Recht auf persönliche Freiheit durch Haft naturgemäß eingeschränkt wird, behalten Gefangene grundsätzlich all ihre Menschenrechte „es sei denn, dass weitere Einschränkungen für die Gefängnisdisziplin oder gleichwertige gesetzliche Notwendigkeiten absolut erforderlich sind.“<sup>6</sup>

Häftlinge sollten mit Menschlichkeit und Respekt für die ihnen innewohnende Menschenwürde behandelt werden. Das wurde in den Artikeln 10(1) CCPR, 5(2) ACHR und 5 AfCHPR festgeschrieben und wird als fundamentale und universell gültige Regel, die unabhängig von der finanziellen Situation eines Staates anzuwenden ist, angesehen.<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Verbot von Folter und grausamer Behandlung oder Bestrafung (in weiterer Folge: Misshandlung) hinzuweisen, die in den Artikeln 7 ICCPR, 3 ECHR, 5 ACHR, 5 AfCHPR festgehalten sind und darüber hinaus weltweit als ‚zwingendes Völkerrecht‘ - unabhängig von der Ratifizierung der genannten Verträge - gelten. Das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung gilt absolut und darf als eines der wenigen Rechte auch in größten Notständen, wie Krieg und Bedrohung der nationalen Sicherheit z.B. durch Terrorismus nicht eingeschränkt werden.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> siehe „Rule 57 Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ und „102.2 European Prison Rules-EPR“

<sup>6</sup> UN Human Rights Committee, General Comment 21/44, para. 3, 10. April 1992

<sup>7</sup> Ibid., par. 7

<sup>8</sup> Siehe Nowak, „Prohibition of Torture“, in: All Human Rights for All – Vienna Manual on Human Rights, Nowak / Januszewski / Hofstätter [Hrsg.], S. 346 ff.

Das Verbot von Misshandlung und das Recht auf Wahrung der Menschenwürde werden verschiedenartig interpretiert. Ihre Auslegung verbietet nicht nur die exzessive Anwendung von Zwang und körperliche Züchtigung, sondern schränkt auch den Gebrauch von Einzelhaft und „incommunicado“-Haft, also die totale Abschirmung eines Gefangenen von der Außenwelt, ein. Es sind darin auch positive Verpflichtungen des Staates enthalten, da Gefangene, gerade durch ihren Status als von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, besonders schutzbedürftig sind<sup>9</sup>: Gefängnisinsassen haben das Recht auf ein adäquates Haftregime, das nicht zu unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung führt. Eine unmenschliche Behandlung und Verletzungen der Menschenwürde können durch besonders schlechte Haftbedingungen verursacht werden, - in der Regel dann, wenn mehrere Faktoren gemeinsam auftreten wie zB Überbelegung der Zellen, keine sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten, unwürdige sanitäre Einrichtungen und ein Mangel an zwischenmenschlichem Kontakt<sup>10</sup>. Folglich ist der Staat in der Pflicht, eine geeignete Unterbringung, die ein würdevolles Leben in einer geeigneten Einrichtung mit sinnvollen Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten sowie passenden Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt ermöglichen, sicherzustellen.

Da der Staat verantwortlich ist für die Lebensumstände der Person in Haft, muss das Haftregime so organisiert sein, dass fundamentale Menschenrechte eingehalten werden. Das Recht auf Menschenwürde sichert minimale Standards menschlicher Behandlung zu, in Verbindung mit anderen wichtigen Rechten (die in Haft oft verletzt werden), wie zum Beispiel das Recht auf Privatsphäre, die Geheimhaltung des Briefverkehrs, das Verbot der Diskriminierung, die freie Ausübung der Religion, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Information und das Wahlrecht. Um ihre Integrität und Menschenwürde aufrechtzuerhalten, müssen Häftlinge auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wie zB das Recht auf Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheit, Arbeit (sinnvolle Tätigkeiten) und Bildung haben<sup>11</sup>.

Letztendlich sollte die Behandlung von Gefangenen deren „Besserung und gesellschaftliche Wie-

<sup>9</sup> siehe HRC, General comment 21/44, para. 3

<sup>10</sup> siehe zB HRC, Buffo v. Uruguay, Appl. No. 33/1978, 27. März 1981

<sup>11</sup> siehe der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - ICESCR

dereingliederung“ verfolgen (Art. 10(3) CCPR). Daher sollte das Haftregime die Normalisierung des Gefängnislebens verfolgen und auf die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen eingehen und Programme anbieten, die die Reintegration in die Gesellschaft fördern. Für verurteilte Gefangene sollten diese Programme Arbeit, Ausbildung, Freizeitaktivitäten und die Vorbereitung auf die Entlassung durch Ausgänge enthalten.

Personen in Haft sollen ihre Rechte ohne Diskriminierung jeder Art (Art. 2 CECSCR), und gleich vor dem Gesetz ausüben können (siehe Art. 26 CCPR, Art. 15 CEDAW, Artikel 5, 12 CRPD<sup>12</sup>). Jedoch garantiert Artikel 10(2) CCPR das spezielle Rechte für Untersuchungsgefangene getrennt von verurteilten Straftätern untergebracht zu werden und eine „*separate Behandlung, die ihrem Status als Angehaltene entspricht*“. Außerdem sollen Jugendliche getrennt von Erwachsenen untergebracht werden und einer speziellen Fürsorge unterliegen (siehe Art. 37 CRC, UN-Kinderrechtskonvention).

Richtlinien, die den Respekt der Menschenwürde und die Menschenrechte sicherstellen, finden sich in zahlreichen Regeln und Erklärungen wie den „Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (SMRTP)“, „Basic Principles for the Treatment of Prisoners“, „Body of Principles for the Protection of All Persons under any form of Detention or Imprisonment“, „Kampala Declaration on Prison Conditions in Africa“, „Principles and Best Practices on the Protection of Persons Deprived of Liberty in the Americas“, „European Prison Rules“ und in Bezug auf Kinder und Frauen, den „UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty sowie den UN Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)“. Diese rechtlich nicht bindenden Richtlinien wiederholen die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechtsverträge und legen darüber hinaus spezifische Standards für Haft und Unterbringung fest.

### Beobachtungs- und Überwachungsmechanismen für Gefangenenrechte

Die Rechte der Gefangenen werden unter anderem von UN-Vertragsorganen wie dem UN Menschenrechtsausschuss, dem Anti-Folter Komitee, sowie regionalen Vertragsorganen wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, so-

<sup>12</sup> CEDAW: UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; CRPD: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

wie den Inter-Amerikanischen und Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshöfen und Komitees überwacht. Diese Mechanismen können die Einhaltung der Rechte von Häftlingen anhand vielfältiger Möglichkeiten überprüfen: durch die Untersuchung periodischer Staatenberichte, Individualbeschwerden, zwischenstaatliche Beschwerden und Untersuchungen. Internationale Gerichte und Expertenkomitees überprüfen regelmäßig die Rechte von Gefangenen, was in den letzten Jahren zu einer beeindruckenden Fülle an Jurisprudenz zur Auslegung der verschiedenen Rechtsnormen führte. Besonders die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinterließ einen nachhaltigen Eindruck in der Praxis der Behandlung von Gefangenen in Europa.

Zusätzlich gibt es noch einige Mechanismen, die auf Satzungen internationaler Organisationen basieren und die dazu bestimmt sind, die Rechte von Häftlingen durch Vorort-Untersuchungen („fact-finding“), durch Berichte, aber auch durch dringliche Anfragen an Regierungen zu untersuchen. Auf

„Sobald sie hinter Gitter sind, verlieren Gefangene die meisten ihrer Menschenrechte und werden einfach von der Außenwelt vergessen.“

UNO-Ebene existieren sogenannte Spezialverfahren zu bestimmten Ländern oder Themenbereichen (Special Procedures), insbesondere eine Arbeitsgruppe zur willkürlichen Haft (Working Group on Arbitrary Detention) und der bereits oben erwähnte Sonderberichterstatter über Folter. Obwohl diese beiden Einrichtungen spezifische Mandate haben, haben sie eine Gemeinsamkeit: Sie behandeln die Situation von Gefangenen und die Haftbedingungen im weiteren Sinn und arbeiten proaktiv daran, die besonderen Problembereiche in Haft zu beleuchten (z.B. das Recht besonderer Kategorien von Häftlingen, wie Frauen oder Kinder sowie das Problem körperlicher Bestrafungen und der Einzelhaft). Spezielle Verfahren, welche die Rechte von >>>

## „Eine offene Haftkultur und die Teilnahme von Häftlingen im Gefängnismanagement erhalten deren Selbstbestimmungsfähigkeiten, ein wesentliches Element der Menschenwürde.“

Die Erfahrungen zeigen, dass unabhängige Kontrollbesuche (Monitoring) von Orten der Freiheitsentziehung einer der effektivsten Mechanismen zur Vermeidung von Folter, Misshandlung und anderer Menschenrechtsverletzungen von Gefangenen sind. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen präventive Kontrollmechanismen eingerichtet, die Haftanstalten besuchen und Regierungen unterstützen, Folter und Misshandlungen zu bekämpfen. Der erste dieser Mechanismen wurde mit dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) vom Europarat errichtet und führt regelmäßige, unangekündigte Besuche in Haftanstalten aller Mitgliedsstaaten durch, be-

richtet sehr detailliert über Haftbedingungen und hat umfangreiche Standards zur Haft eingeführt.<sup>13</sup> Auf internationaler Ebene wurde im Jahre 2002 das Zusatzprotokoll zur UN Antifolterkonvention (OPCAT) eingeführt, um ein System von regelmäßigen Besuchen aller Orte der Freiheitsentziehung durch unabhängige internationale und nationale Beobachter einzurichten (Art. 1). Ein internationaler UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (CSPT) wurde eingesetzt, um Haftanstalten in allen Mitgliedsstaaten zu überwachen. Die größte Neuerung durch OPCAT ist allerdings, dass alle Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, unabhängige Nationale Präventionsmechanismen (NPM) einzurichten, die systematisch alle Orte des Freiheitsentzuges im Hoheitsbereich besuchen und untersuchen. Die NPM können alle Haftanstalten aufsuchen, mit Gefangenen private Gespräche führen, Berichte schreiben und Verbesserungsvorschläge erarbeiten. Die Praxis hat gezeigt, dass sie ihr Mandat meist breit auslegen, und allgemein die Behandlung und Bedingungen in Haft kontrollieren.

### Die Zukunft: Reformen und gute Beispiele

Trotz der Vielzahl an internationalen Normen und Mechanismen ist die Situation von Gefangenen eines der größten Menschenrechtsprobleme der Welt. Der Hauptgrund für diese Probleme ist oft ein mangelndes Verständnis von Strafjustiz und Haft. Die Sicherstellung von öffentlicher Sicherheit und Menschenwürde sind direkt miteinander verbunden. Erfahrungen zeigen, dass eine rein auf Strafmaßnahmen ausgerichtete Justizpolitik, die das Mittel der Haft als automatische Antwort auf Kriminalität, sowie rein auf Sicherung ausgerichtete Gefängnisse vorsieht, nicht zu einer erhöhten Sicherheit und niedrigeren Kriminalitätsraten führen. Fortschrittliche Strafjustizsysteme, die versuchen einen Menschenrechtsansatz anzuwenden, nützen hingegen nicht nur den Menschen in Haft, sondern der gesamten Gesellschaft: Das Unrechts- und Verantwortungsbewusstsein des Rechtsbrechers wird gestärkt, die Bedingungen und die Sicherheit in Haftanstalten verbessert. Dies unterstützt die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft und reduziert somit die Rückfallgefahr. Das Menschenrechtssystem beschreibt unmissverständlich, dass Haft immer die letztmög-

<sup>13</sup> Siehe Julia Kozma, The European Committee for the Prevention of Torture, in: All Human Rights for All – Vienna Manual on Human Rights, Nowak / Januszewski / Hofstätter [Hrsg.], S. 145 ff.

che Konsequenz sein soll, dass die Menschenwürde von Gefangenen immer respektiert werden muss und dass jede Behandlung dem primären Zweck der Besserung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung dienen muss. Jedoch gibt es erhebliche Probleme bei der Implementierung des Schutzes der Rechte von Gefangenen, was unter anderem auf eine mangelhafte Kodifizierung sowie einem Mangel an Überwachung der Haftanstalten zurückzuführen ist.

Die Rechte von Gefangenen können von verschiedenen Normen in verschiedenen Verträgen abgeleitet werden, aber trotz der speziellen Verwundbarkeit von Gefangenen existiert keine spezielle Konvention für Rechte von Gefangenen, die detaillierte, spezifische Standards in der Behandlung von Menschen in Haft festlegt. Die verschiedenen Kataloge von Rechten von Menschen in Haft, im Besonderen der SMRTP, sind nicht bindend und werden als veraltet, nicht mehr im Einklang mit der aktuellen kriminologischen Forschung und als unvollständig kritisiert. In dieser Hinsicht bieten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die 2006 überarbeitet worden sind, einen besseren und fortschrittlicheren Schutz, auch wenn es sich dabei auch lediglich um Empfehlungen handelt.<sup>14</sup> Außerdem gibt es keinen internationalen Mechanismus, mit dem Auftrag, den vollen Umfang der Menschenrechte für Gefangene zu überwachen. Aus diesen Gründen wurden in den letzten Jahren die Forderungen nach einer grundlegenden Reform der SMRTP immer lauter, um die wichtigsten rechtlichen und praktischen Entwicklungen zu integrieren und das bestrafende durch ein modernes, resozialisierendes Justizvollzugssystem zu ersetzen. Zu diesem Zweck wurde von den Vereinten Nationen eine Expertengruppe eingesetzt, um sich über positive Praktiken moderner Vollzugspolitik auszutauschen und Reformvorschläge zu erarbeiten.<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang forderte der ehemalige UN Sonderberichterstatter Manfred Nowak sogar die Entwicklung einer rechtlich bindenden UN Konvention zu den Rechten von Gefangenen.<sup>16</sup>

Es gibt zahllose bewährte Praktiken, die die Men-

<sup>14</sup> Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 11. Januar 2006.

<sup>15</sup> Open-ended Intergovernmental Expert Group Meeting on the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, siehe <http://www.unodc.org/unodc/en/justice-and-prison-reform/ieg-standards.html>

<sup>16</sup> UNSRT, Global Study, para. 259 (e)

schenrechte von Gefangenen stärken können. Bedeutende Anstrengungen wurden weltweit unternommen, um den Strafprozess zu reformieren: die vermehrte Anwendung von Alternativen zu Haft, wie z.B. Kautions-, Hausarrest- und die Beschlagnahme von Reisedokumenten, ermöglichen den Rückgang der Anzahl von Untersuchungshäftlingen und können das Problem völlig überfüllter Haftanstalten lösen. Neben den Alternativen zur Untersuchungshaft wurden vielerorts auch sogenannte opferorientierte ‚restorative justice‘ Programme eingeführt (zB von UNODC), in denen bei der Konfliktlösung, anstatt auf Haft als „magisches Werkzeug“ einzusetzen, auf die Einbindung von Opfern, Tätern und der Gemeinschaft geachtet wird. Die Idee dahinter ist, dass Täter den Unwert der Tat verstehen, die Verantwortung für die Taten übernehmen, und letztlich den Schaden durch Gespräche mit dem Opfer und der betroffenen Gemeinschaft wiedergutmachen sollen.

Des Weiteren wurden positive Resultate erzielt durch die Stärkung der rechtlichen Garantien und der Verbesserung des Zugangs von Gefangenen zum Justizsystem, z.B. durch Reformen des Justizsystems, der Verbesserung richterlicher Überprüfungen der Haft, Reformen der Rechtshilfe, um jedem Gefangenen rechtliche Unterstützung zu garantieren, und durch eine Stärkung der Kenntnisse von Gefangenen von ihren eigenen Rechten.

Zudem gibt es positive Praktiken zur Sicherstellung der Menschenwürde in Haft und der Rehabilitation von Gefangenen. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beinhalten das Prinzip, dass *„das Leben im Gefängnis so nah wie nur möglich den positiven Aspekten des Lebens in der Gemeinschaft ähneln soll“* (Regel 5). Das Prinzip der ‚Normalisierung‘ und der offene Vollzug wurde von einigen europäischen Staaten (zB Dänemark, Deutschland, Norwegen) übernommen und beinhaltet, dass dem Häftling ein hoher Grad an Privatsphäre und Autonomie in seinem Leben im Gefängnis zugestanden wird: Zugang zu sinnvollen Tätigkeiten, Arbeit, Ausbildungsangebote und die Förderung des Kontaktes zur Außenwelt wird durch eine liberale Besuchsregelung und regelmäßige Ausgänge ermöglicht. Die Aufrechterhaltung der Autonomie und der demokratischen Teilhabe von Gefangenen kann so weit führen, dass Häftlinge im administrativen Bereich der Haftanstalt mitarbeiten. In Ländern wie Bolivien gibt es Beispiele von demokratisch gewählten Gefangenenräten, die die Unterbringung mitbestimmen können. Eine offene Haftkultur >>>



und die Teilnahme von Häftlingen im Gefängnismanagement erhalten deren Selbstbestimmungsfähigkeiten, ein wesentliches Element der Menschenwürde. Des Weiteren steigert es die Chancen auf Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft nach der Entlassung und trägt somit zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit bei. Eine weitere hoffnungsvolle Entwicklung ist die fortschreitende Einrichtung unabhängiger Nationaler Präventionsmechanismen (NPM) weltweit. In vielen Ländern, wo NPM mit einem starken Mandat ausgestattet wurden, um systematisch Haftanstalten zu besuchen, entwickeln sich diese zu den wichtigsten Verteidigern der Menschenrechte von Häftlingen. Effektive NPM, ausgestattet mit den Garantien des OPCAT, machen nicht nur Haftanstalten transparenter und schrecken vor Misshandlungen ab. Sie sind auch in der idealen Position, die Hauptursachen für Menschenrechtsverletzungen in Haft zu identifizieren, zu analysieren, und in einem ständigen Dialog mit dem Staat und der Zivilgesellschaft Lösungen für die Probleme zu entwickeln. Der Fortschritt in der Einrichtung und Entwicklung der Arbeit von NPM bietet eine wirkungsvolle Mög-

lichkeit, um die Lücke zwischen internationalen Standards und der nationalen Umsetzung zu schließen und wichtige Diskussionen über den Schutz der Menschenwürde für Gefangene weiterzuführen. Auch in Österreich gibt es, mit der Ernennung der Volksanwaltschaft, seit Juli 2012 einen NPM. Die Besuche werden durch sechs regionale Kommissionen durchgeführt, welche aus jeweils sieben unabhängigen Experten aus den verschiedensten Bereichen (Recht, Medizin, Psychologie etc.) zusammengesetzt sind. Insgesamt ist der österreichische NPM mit großen Befugnissen und einem relativ hohen Budget ausgestattet worden und stellt einen zentralen Akteur zum Schutz von Rechten von Menschen in Haft dar.

*Übersetzte, erweiterte und überarbeitete Version des Beitrages „Human Rights of Detainees“ aus dem Buch „All Human Rights for All“, herausgegeben von Manfred Nowak / Karolina M. Januszewski / Tina Hofstätter, erschienen 2012 im Neuen Wissenschaftlichen Verlag Wien-Graz; Mit freundlicher Genehmigung des Autors, der Herausgeber und des Verlags.*

## Spenden für die Anstaltsbibliothek

### Haben Sie:

- überflüssige Bücher im Regal?
- keinen Platz mehr für Neuerscheinungen?
- Musik-CDs, die nicht mehr gehört werden?
- alte Filme auf DVD, die Sie nicht mehr ansehen?

Die Bibliothekare der Anstaltsbibliothek der Justizanstalt Wien Mittersteig sind stets auf der Suche nach Spenden von Medien aller Art für die Erweiterung der bestehenden Auswahl der Anstaltsbibliothek.

### Bitte beachten Sie folgende Restriktionen:

CDs und DVDs müssen Originalware sein und Filme auf DVD sind mit einer maximalen Altersfreigabe von FSK 16 erlaubt. Rechtsradikale, illegale, pornographische und gewaltverherrlichende Literatur oder ähnliches Filmmaterial wird nicht übernommen.

Falls Sie uns eine Buch-, CD- oder DVD-Spende zukommen lassen möchten, kontaktieren Sie bitte unseren Freizeitkoordinator BI Walter Rosenauer per E-Mail an [walter.rosenauer@jusitz.gv.at](mailto:walter.rosenauer@jusitz.gv.at) oder telefonisch unter **01 / 545 1691 4112** um Möglichkeiten der Übergabe zu besprechen.

## Vielen Dank für Ihre Spendenbereitschaft!

## Sparen an der falschen Stelle

Ein kleiner Denkanstoß für alle Steuerzahler und Politiker, die der Meinung sind, dass **Wegsperrern** für immer die **Lösung** ist.

**Michael W.**

**D**ass ein Maßnahmeuntergebrachter dem Steuerzahler um einiges mehr kostet als ein „normaler“ Strafgefangener, ist wohl hinreichend bekannt. Trotzdem werden immer mehr Menschen in den Maßnahmenvollzug eingewiesen - Tendenz stark steigend - entlassen hingegen werden nur sehr wenige.

Doch anstatt darüber zu wachen, dass weniger „Droher“ oder Erstmalige die Maßnahme erhalten - um Steuern zu sparen - wird in der Anstalt gespart. Mich hat man beispielsweise mit einem Ausdruck aus der Medikamentendatei gerügt, dass eine Salbe, die ich für meine Krankheit, die ich schon seit 25 Jahren habe, dringend benötige und die mir ausgegangen war - laut Berechnung der Ordination - länger hätte auskommen müssen. Nur war bei dieser Berechnung ein grundlegender Fehler: man rechnete in der Einheit „Tabletten“ und kam so auf eine Summe von 28 Stück. Warum? Dies entzieht sich meiner Kenntnis.

Laut Gesetz ist es so, dass die medizinische Versorgung gewährleistet werden muss. Ich sehe daher keinen Grund, mich für medizinische Utensilien, die ich dringend für den Erhalt meines Gesundheitszustandes benötige, zu rechtfertigen und darum kämpfen zu müssen. Hier tut man ja so, als ob ich aus Spaß, Langeweile oder um jemandem etwas zu Fleiß machen zu wollen, extra viel Salbe „verschmiere“. Ich versichere hiermit, dass dem nicht so ist. Ich gehe so sparsam wie möglich mit dem medizinischen Material um und verwende nur, was ich tatsächlich brauche. Stets halte ich mich an vorgeschriebene Dosierungen - nicht zuletzt in meinem eigenen Interesse.

Auch das Einsparen bei der Verpflegung ist repräsentativ: Es gibt so gut wie keine Abwechslung in einem Speiseplan, der sich alle paar Wochen peri-

odisch wiederholt und das über einen jahrelangen Zeitraum. Was man hier als Schon- oder vegetarische Kost bezeichnet, hat den Namen nicht verdient. Kiloweise Fischkonserven, Eckerlkäse, Reis, Kartoffeln, Nudeln - bis es einem bei den Ohren herauskommt. Insassen, die sehr wenig Bewegung machen, nehmen aufgrund dieser „Kohlehydratbomben“ enorm an Gewicht zu - ein Körpergewicht jenseits der 100-Kilo-Marke ist hier keine Seltenheit - was auf lange Sicht den Steuerzahler wieder erheblich belasten wird.

Denn aus dem hohen Übergewicht vieler Insassen resultieren gesundheitliche Folgeschäden wie beispielsweise Zuckerkrankheit, Bluthochdruck, Leberschäden, usw. Die medizinischen Kosten, um diese Insassen entsprechend zu behandeln, werden irgendwann explodieren, befürchte ich. Hinzu kommt noch, dass viele Insassen Psychopharmaka einnehmen, die erstens viel Steuergeld kosten und zweitens enormes Hungergefühl auslösen können - von anderen unangenehmen Nebeneffekten ganz zu schweigen. Und hier schließt sich der Teufelskreis mit dem Übergewicht und dem gleichzeitigen Bewegungs- und Sportmangel wieder.

Nirgends kommt man so leicht an Psychopharmaka wie in der Haft, aber für eine Wundsalbe muss man sich rechtfertigen - das verstehe, wer will. Darum, liebe Justiz, spare lieber rechtzeitig an Stellen, die Sinn machen und - liebe Richter - sprech die Maßnahme nicht zu leichtfertig aus, denn dann gibt es weniger Maßnahmeuntergebrachte und ihr müsst nicht an der falschen Stelle sparen, wenn es zu spät und ohnehin kein Geld mehr da ist.

Ich ziehe mich jetzt in meinen Haftraum zurück und versuche zu errechnen, wieviel Salbe ich auf meine Wunden schmieren darf, um der Justiz beim Sparen behilflich sein zu können.

## Jahresrückblick 2013

Die **Blickpunkte** durchliefen 2013 ein abwechslungsreiches, spannendes und durchaus erfolgreiches Jahr. Ein Rückblick.

*Markus Drechsler, Christian Schober, Ing. Michael Bencza*

Zum Jahreswechsel blickt man gerne zurück auf das, was geschehen ist, reflektiert und zieht Bilanz. 2013 war ein interessantes, abwechslungsreiches und aufregendes Jahr für die Redaktion der **Blickpunkte**.

Wir haben es zwar nicht geschafft, unser Vorhaben umzusetzen und sechs reguläre Ausgaben herauszubringen. Aber vier wurden es schlussendlich, eine davon als Doppelausgabe zu Weihnachten. Auch haben wir unter großem Aufwand - von Beginn des Jahres an - das Sonderheft zum Maßnahmenvollzug fertiggestellt, dieses erschien allerdings erst Ende Jänner 2014.

Auch ein organisatorischer Wechsel ergab sich. Die Herausgeberschaft wechselte von der Anstaltsleiterin **Edda Bolten** zu **General Peter Prechtl** und **Hofrat Christian Timm** aus der Vollzugsdirektion. Wie entsteht aber eine Ausgabe der **Blickpunkte**?

### Vorarbeiten

Die Entstehung einer neuen Ausgabe beginnt üblicherweise mit der Wahl eines Leitthemas, das sich über die Titelstory, das Steigerl und diverse Artikel erstrecken soll. Besonders arbeitsintensiv war dabei Ausgabe 3 zur Nationalratswahl und auch zur Reform des Wahlrechts. Viele Häftlinge konnten das erste Mal auch während der Haft ihre Stimme abgeben und wir bemühten uns, über dieses Thema möglichst breit zu informieren.

Das bringt uns zur Recherche, Kontaktaufnahme und -pflege sowie zur Informationsbeschaffung. Man kann sich vorstellen, dass es, durch die sehr eingeschränkten Möglichkeiten, die wir hier naturgemäß haben, sehr schwer ist, an Informationen und Material zu gelangen. Da wir weder über Telefon noch E-Mail verfügen, erledigen wir die meiste Kommunikation ziemlich old-school per Briefpost.

Die Portokosten von etwa 130 € pro Monat tragen wir selbst. Das Bild- und Recherchematerial können wir durch Unterstützung von **Kommandant Rudolf Karl** im Internet ausfindig machen, allerdings nur suboptimal, da die dafür nötige Zeit erst vom Kommandanten neben seinen zahlreichen anderen Aufgaben aufgebracht werden muss. Auch die wöchentlich stattfindenden Redaktionssitzungen leitet **Karl** und unterstützt uns ebenso bei vielen anderen organisatorischen Belangen.

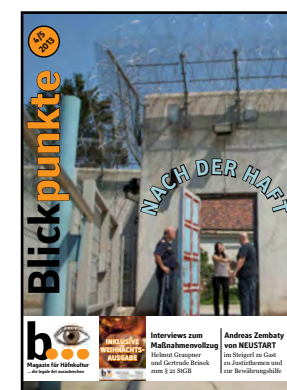
Besonderes Augenmerk möchten wir auch auf die Unterstützung durch außenstehende Menschen legen. Nach Jahren der intensiven Zusammenarbeit wechselten wir unseren externen Berater und seitdem ist uns **Stefanie Panzenböck** von **Radio Ö1** eine große Hilfe. Stefanie half uns bei zahlreichen Artikeln durch ihr journalistisches Know-How und durch ihre interessanten und zahlreichen Ideen und Vorschläge. Auch **Paul Vecsei** von der **Wiener Zeitung** brachte uns mit seinen Workshops und durch den Kontakt zu Grafikern und Layoutern auf neue Wege und Möglichkeiten. Einen wesentlichen Anteil in der Gestaltung des neuen Layouts hatte auch die Mithilfe von **Markus Riegler**, einen grafisch ausgebildeten Justizwachebeamten, der uns, trotz seiner anderen vielfältigen Tätigkeiten, immer wieder mit Rat und Tat zur Seite stand, wenn wir mit der Software oder dem Layout nicht zufrieden waren.

### Interviews

Durch umfangreiche Korrespondenzen gelangten wir auch an viele interessante und anregende Interviewpartner. Zum Großteil kamen diese direkt zu uns in die Justizanstalt und wir konnten ein persönliches Gespräch führen. Der große Vorteil gegenüber einem schriftlichen Interview ist freilich, dass man jederzeit nachfragen kann und auf die Antworten des Gegenüber dezidiert eingehen kann.

Auf diesem Weg möchten wir uns daher bei Rechtsanwältin **Helmut Graupner**, Volksanwältin **Gertrude Brinek**, **Ruth Schöffl** vom UNHCR, **Andreas Zembaty** von NEUSTART, **Wolfgang Habe** von der WOBES, **Istvan Klamár** vom Psychologischen Dienst der JA Wien-Josefstadt, **Josef Grünberger**, Therapeut der JA Mittersteig, **Christian Kuhn** von der Sozialen Gerichtshilfe und der Autorin und evangelischen Seelsorgerin **Christine Hubka** für die investierte Zeit, Mühe und die Bereitschaft zum Interview bedanken.

Für die Ausgabe zur Wahl mussten wir allerdings anders verfahren. Wir wollten von allen da- >>>





mals im Nationalrat vertretenen Parteien wissen, wie sie Themen, die Häftlinge beschäftigen und betreffen, sehen und was sie zur Resozialisierung von Gefangenen beizutragen haben. Dazu sandten wir fünf ausgewählte Fragen an die Justizsprecher und wir erhielten tatsächlich von allen Parteien bis zum Redaktionsschluss deren Statements. Auch dafür wollen wir hiermit danken.

#### Gastartikel

Neben den Interviews waren 2013 zahlreiche bemerkenswerte Gastartikel in den **Blickpunkten** zu lesen. Besonders hervorheben möchten wir dabei die intensive Zusammenarbeit mit den Professoren **Bertel, Schwaighofer** und **Venier** vom Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie von der Universität Innsbruck, die uns mehrere Gastartikel zur Verfügung stellten und die uns - dankenswerter Weise - auch in rechtlichen Fragen immer wieder gerne Auskunft gaben. Eine weitere gute Zusammenarbeit ergab sich mit dem vietnamesischen Mönch **Thích Nhat Hanh** der uns, nach langwierigen Verhandlungen mit Agentin und Verlag, die Erlaubnis gab aus seinen Werken abzufragen. Besonders passend da er ein Buch herausgegeben hat, das auf seinem Vortrag in einer Hochsicherheitshaftanstalt in den USA basiert. Diese Serie werden wir auch 2014 fortsetzen können.

#### Druck & Versand

Ein weiterer wichtiger Teil der Produktion der **Blickpunkte** ist der Druck. Wir sind sehr froh, dass die Druckerei der Justizanstalt Stein nach wie vor, und in immer sehr guter Qualität, den Druck unseres Insassenmagazins übernimmt. Auch die Produktions- und Lieferzeit hat im Laufe des Jahres abgenommen und so können wir das Erscheinen der Ausgaben viel besser koordinieren.

Der Versand an die Abonnenten, die Weitergabe an die Verteiler und die Auflage in den Besucherräumen übernimmt nach der Lieferung unser Versand. Diese organisatorische und logistische Herausforderung meistert unsere Redaktion mit Hilfe von **Roman Huber**, einem sehr hilfsbereiten Insassen, bei jeder Ausgabe vorzüglich.

#### Sonderheft zum Maßnahmenvollzug

Besonders interessant entwickelte sich die Produktion unseres Sonderheftes zum Maßnahmenvollzug. Basierend auf einem vom Justizministerium herausgegebenen Buch (Rezension im Sonderheft, Seite 18), stellten wir Kontakt zu den Autoren und dem

Verlag her. Die Genehmigung zur Verwendung ausgewählter Artikel hatten wir schnell erhalten. Wir konnten gleichzeitig auch sehr viele Gastautoren dafür gewinnen und so entstand ein umfangreiches Werk zum Maßnahmenvollzug. Seit einigen Wochen ist dieses nun auch auf den üblichen Wegen zu beziehen.

#### Blickpunkte des Jahres

Wie schon im Jahr zuvor, vergab die Redaktion anlässlich der Weihnachtsfeier den „**Blickpunkt des Jahres**“, eine Auszeichnung um besondere Verdienste rund um unser Magazin. 2013 vergaben wir drei Auszeichnungen: die Anstaltsleiterin **Edda Bolten** erhielt für ihre langjährige Herausgeber Tätigkeit und ihren Einsatz für den Druck in der Justizanstalt Stein einen **Blickpunkt**.

**Stefanie Panzenböck** erhielt ebenfalls einen **Blickpunkt** für die anfangs bereits erwähnte Unterstützung. Ebenfalls ausgezeichnet war die ausdauernde und energische Hilfe durch unseren evangelischen Gefängnisseelsorger **Matthias Geist** und aus eben diesen Gründen war er der dritte Preisträger.

#### Was kommt 2014?

Nach vielen Änderungen im Layout und im Artikeldesign haben wir nun eine durchgängige Linie geschaffen, die wir weiter vervollkommen möchten. Wir werden 2014 weiterhin den Schwerpunkt in Themen des Straf- und Maßnahmenvollzugs, auf persönlichen Darstellungen von Insassen über den Haftalltag setzen. Als zusätzlichen neuen Schwerpunkt möchten wir die Thematik der Menschenrechte und deren Umsetzung im In- und Ausland beleuchten.

Ein Interview mit der Grünen Parteiobfrau **Eva Glawischnig**, dem neuen Justizminister **Wolfgang Brandstetter** und mit **Matthias Strolz** von den **Neos** sind Höhepunkte, die schon absehbar sind oder auf die wir gerade hinarbeiten. Weiterhin freuen wir uns auf zahlreiche Gastartikel von Insassen, auch aus anderen Justizanstalten, und von Menschen aus der Zivilgesellschaft.

**Wir wünschen unseren Abonnenten, Lesern und Unterstützern ein erfolgreiches Jahr und eine unterhaltsame, informative und spannende Lektüre der Blickpunkte.** ●

# Blickpunkte

## Sonderausgabe zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach §21 StGB.

Markus Drechsler, Ing. Michael Bencza

In zehnmönatiger Arbeit haben die Redakteure der **Blickpunkte** eine 120-seitige Sonderausgabe zur Thematik des österreichischen Maßnahmenvollzuges nach § 21 StGB erstellt. Wir haben die realen Gutachterkosten aufgedeckt, die erschreckend hoch sind, und dies meist in Kombination mit mangelhafter Qualität, wie Experten meinen. Weiters finden Sie die Schilderung eines Untergebrachten, wie eine jährliche Anhörung bei Gericht abläuft, wie im Minutentakt abgefertigt und die Haft um ein Jahr verlängert wird. Wir waren sehr bemüht, dieses heikle Thema aus möglichst vielen Blickwinkeln zu beleuchten, nicht zuletzt auch aus den der Angehörigen, an die so gut wie niemand zu denken scheint, bis hin zur Gefängnisseelsorge. Weiters beantworten die Redakteure Fragen der Bevölkerung. Statistiken zum Maßnahmenvollzug und fünf Buchrezensionen runden das Gesamtpaket ab. Wir freuen uns, Ihnen das Ergebnis unserer äußerst recherchéintensiven Arbeit nun präsentieren zu dürfen. Zahlreiche renommierte Fachleute melden sich in dieser Ausgabe zum, aus menschenrechtlicher Sicht, nicht unumstrittenen Maßnahmenvollzug zu Wort. Wir sind besonders dankbar dafür, dass folgende Experten mit uns kooperiert haben und uns ihre profunden Expertisen in Form von Gastartikeln und Interviews zur Verfügung gestellt haben:



**Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**  
„Die Ungewissheit im Maßnahmenvollzug über das Strafende wird zum Teil als „unmenschliche“ Strafe ... interpretiert.“

#### Hon.-Prof. Dr. Norbert Minkendorfer

„Sieht man auf die jahrzehntelangen Erfahrungen mit diesen beiden Maßnahmenparagrafen zurück, wundert man sich, dass auf diese Maßnahmenvollzugsformen nicht längst verzichtet wird und sie im Zuge einer Strafrechtsreform aus dem StGB gestrichen wurden.“



**Dr. Helmut Graupner**  
„Die Schlussfolgerungen eines Gutachters, ob er eine Entlassung empfehlen würde, sind nicht relevant, sondern die gesetzlichen Voraussetzungen, also die hohe Gefahr von Schwerekriminalität infolge höhergradiger geistig-seelischer Abnormität.“



**Univ.-Prof. Dr. Norbert Nedopil**  
„Erstuntersuchungen, die weniger als fünf Stunden dauern, halte ich jedoch für wenig aussagekräftig.“



**Dr. Gertrude Brinek**  
„Die Maßnahme ist dann, wenn sie überstrapaziert und wenn sie eingesetzt wird, wo sie nicht mehr notwendig ist, menschenrechtlich problematisch.“



**em. Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel**  
„Die Skandalpresse fordert für Sittlichkeits-, Tötungs-, Korruptions-, aber auch andere Delikte strenge und strengere Strafen.“



**Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer**  
„Der Bevölkerung muss klar gemacht werden, dass es keine absolute Sicherheit durch Strafrecht geben kann.“



**DSA Karl Helmreich**  
„Besonders beliebt ist die „kombinierte Persönlichkeitsstörung“, Borderline ist so etwas wie eine Modekrankheit geworden.“



**Dr. Hannes Jarolim**  
„Defizite gibt es auch im Bereich der anwaltlichen Vertretung im Rahmen von Entlassungsverfahren, die SPÖ fordert daher eine verpflichtende anwaltliche Vertretung auch in Entlassungsverfahren.“



**Mag. Albert Steinhauser**  
„Im Durchschnitt sind im Maßnahmenvollzug Eingewiesene zwei Jahre (!) über die angehaltenene Haftstrafe hinaus in Haft.“ „Das führt dazu, dass der Maßnahmenvollzug entgegen seiner ursprünglichen Idee einer Sicherheitsverwahrung entspricht.“





## Beamtenstreik beendete Weihnachtsfeier abrupt

Die jährliche Weihnachtsfeier wurde ohne zeitgerechte Ankündigung früher beendet. Ein Fall für die Geschichtsbücher der JA-Mittersteig.

**Stefan Schwingenschlögl**

Unglaublich, aber wahr! Am 18. Dezember 2013 fand die alljährliche Weihnachtsfeier in der Justizanstalt Wien-Mittersteig statt. Alles wurde unter hohem Aufwand über Wochen im Voraus generalstabsmäßig geplant. Die Sitzordnung, wo was stehen wird und wie alles ablaufen soll.

Dafür ein großer Dank im Namen aller an **Walter Rosenauer**, sowie die Bibliothekare. Sie haben diese Arbeit wieder ehrenvoll erledigt. Doch es kam etwas Unvorhergesehenes.

Viele Insassen luden ihre Verwandten, Freunde oder Bekannte ein, damit in einem kleinen Rahmen an Weihnachten gedacht werden kann. Viele Besucher hatten einen weiten Anfahrtsweg, da die Insassen am Mittersteig doch ein zusammengewürfelter Haufen aus ganz Österreich sind. Es gibt kaum ein

Bundesland, das nicht vertreten ist. Die Gäste nahmen sich dazu meistens noch frei, damit sie kommen konnten. Ursprünglich hätte die Feier von 10:00 bis 14:30 Uhr dauern sollen. Für die meisten eine willkommene Abwechslung, die viele nutzten. Ist ja doch sehr schön, seine Angehörigen wieder sehen zu können.

Kurz vor 10:00 Uhr wurden die Insassen abteilungsweise in die Räumlichkeiten des Unternahmer-Betriebes gebracht, wo alles mit viel Hingabe hergerichtet war. Auf jedem Tisch standen Teller mit Keksen, welche die Anstaltsküche in mühevoller Kleinarbeit hergestellt hatte. Dazu auch noch ein Tannenzweig und die Tischkarten, damit jeder weiß, wo sein Platz ist. Im früheren Speiseraum wartete ein reichhaltiges Buffet mit belegten Brötchen auf



Die Beamten streikten am 18. Dezember 2013

ihre Verzehrer. Es war sehr schön anzusehen. Doch dann ging das Gerücht um, dass schon um 13:00 Uhr Schluss sein sollte. Zuerst nur unter den Insassen. Dann wurde es von den Beamten bestätigt, da um diese Zeit für alle Dienstschluss war und am Ballhausplatz demonstriert werden sollte. Dem Personal wurde dies anscheinend erst in der Früh bekannt gegeben. Der Streik fiel zufälligerweise gerade an den Tag der Weihnachtsfeier.

Die Fachdienste versuchten noch, dass die Teilnehmer der Weihnachtsfeier bis zum Schluss bleiben konnten. Doch aus Sicherheitsgründen wurde dies nicht gestattet. Somit mussten viele Insassen versuchen, ihre Besucher telefonisch zu erreichen, welche erst später kommen konnten. Zu allem Überfluss funktionierten auf den Abteilungen die Telefone nicht, da an diesem Tag stromtechnisch etwas gearbeitet wurde.

Bei den meisten war es ohnehin viel zu spät, da diese entweder nicht mehr angerufen werden konnten oder schon weggefahren waren.

Viele Besucher kamen blockweise mit dem Lift herauf, was sich sehr in die Länge zog. Schließlich mussten doch alle von den Wachzimmerbeamten auf verbotene Gegenstände durchsucht werden. Dies dauert eben auch seine Zeit.

Somit füllten sich langsam die Räume und die Feier wurde durch unseren Kommandanten, **Rudolf Karl**, mit einer kurzen Rede eröffnet. Es blieben allerdings viele Sessel leer. Viele Besucher, welche erst um 12:00 Uhr kamen, wurden gar nicht mehr reingelassen. Ebenso wurde - wie letztes Jahr - wieder der „**Blickpunkt des Jahres**“ verliehen. Dieses Mal an die Anstaltsleiterin **Edda Bolten**, welche durch Ihre jahrelange Herausgeberschaft eine große Unterstützung und Rückhalt in der Erstellung der **Blickpunkte** war. Ebenso an die Ö1 Journalistin **Stefanie Panzenböck**, welche durch ihre konstruktive Kritik hilft, die Zeitung zu verbessern und unserem unermüdlichen evangelischen Gefängnis-seelsorger **Matthias Geist** für seinen ständigen Beistand. Dazu sagte er: „Die Auszeichnung hat mich überrascht. Ich finde es bedauerlich, dass den Angehörigen sehr wenig Zeit geboten werden konnte.“ Die restlichen Programmpunkte mussten gestrichen werden. Darunter der Auftritt der Heilsarmee.

Die Zeit verflog für alle viel zu schnell. Ab 12:40 Uhr wurden die Insassen aufgefordert, sich zu verabschieden und die Besucher mussten verärgert gehen. Das Ergebnis: Die kürzeste Weihnachtsfeier in der Geschichte der JA-Mittersteig. ●



## Franz stirbt beim Fußball

Im Gedenken an einen Freund.

Christian Schober



„Franz, gehst‘ mit Fußball spielen“, rief ich. „Na sicher, ich will ja für mein Weibi abnehmen!“ Es war ein Tag wie viele andere, als ich das in eine Zelle rief, als ich 2002 während meiner 31 monatigen Haftstrafe in der JA Simmering auf der Drogenfreien lag. Die Abteilung für die Braven, die lieber Sport machen, als Drogen zu nehmen. Jeden Tag Fußball spielen und jeden Tag nach der Arbeit die Möglichkeit bis 18 Uhr zu trainieren. Bis 20 Uhr waren die Zellen geöffnet. Keine Frage, diese Vorzeigabteilung im Sinne des modernen Strafvollzuges gibt es mittlerweile seit 2012 nicht mehr!

Wir waren eine verschworene Gemeinschaft und jeder kannte jeden und seine Geschichte. Seine Geschichte heißt, warum man hier ist. Franz, ein etwas dicker, unteretzter Mann mittleren Alters, hatte das Los, wegen fahrlässiger Krida zu sitzen. Er hat sich mit seinem Kompagnon einen Kredit aufgenommen, um sich einen neuen Caterpilla für einen bevorstehenden Auftrag zu kaufen. Und der Kompagnon war mit dem Geld abgehauen. Franz war ein braver Arbeiter, der sich rauf gearbeitet hatte, ein von Herzen guter Mensch und er passte so überhaupt nicht in dieses etwas raue und unmenschliche Häfenklima. Franz hatte aber nach der vielen Trauer, mit seinem Schicksal hadernd, ein Ziel. Er wollte abnehmen und die Zeit positiv nützen, um für seine Frau wieder eine gute Figur zu haben, wie am Anfang ihrer großen und während der Haft fort-dauernden Liebe.

Früher Nachmittag und es war wieder einmal so weit. Wir gingen Fußball spielen und Franz war seit zwei Wochen auch dabei. Er wollte endlich abnehmen. Ich war zu dieser Zeit sehr sportlich und nahm ihn etwas unter meine Fittiche, um ihm dabei zu helfen, seine Figur wieder in Form zu bringen und ihn moralisch aufzubauen. Damit er diese für ihn so schlimme Zeit gut überstehe. Das Spiel verlief ganz normal, hart aber herzlich. Es war ziemlich heiß an diesem Augustnachmittag und wir kamen alle ordentlich ins Schwitzen. Franz hörte noch vor Spielende auf, er hatte Sodbrennen und klagte über Halsschmerzen und Atemnot. Ich gab ihm noch von meiner Wasserflasche zu trinken und meinte, er solle gut durchatmen und sich einfach nur hinsetzen und ausrasten. Kurz darauf, nach Beendi-

gung des Spiels, als wir die Treppen Richtung Abteilung 14 emporstiegen, klagte er abermals, ihm sei so schlecht. Ich maß dem aber nicht viel Bedeutung bei, denn wenn man lange keinen Sport gemacht hat, so wie Franz eben, sind solche Symptome an der Tagesordnung. Ich war bereits auf meiner Zelle und im Begriff, mich duschen zu gehen, als es plötzlich hieß: „Einschluss!“ Ich wunderte mich, was denn los sei, denn normalerweise hatten wir die Zellen bis 20 Uhr offen und es war gerade einmal 15 Uhr. Kaum war die Türe verschlossen, hörte ich eilende Schritte. Ich konnte den Lärm nicht zuordnen, wusste nicht, worum es dabei ging. Als zirka eine Stunde später die Türen wieder aufgeschlossen wurden und ich mich erkundigte, was denn die Ursache für diesen überraschenden Einschluss, den Lärm und die Unruhe war, hörte ich nur, dass Franz an einem Herzanfall verstorben sei.

Es überkam mich ein seltsames Gefühl, dass ich meinen Kameraden im Stich gelassen hätte, dass ich nicht bei ihm sein konnte, nicht sein durfte, als er mich brauchte. Dass er in den Händen von fremden Menschen gestorben ist, ohne einen Freund an seiner Seite. Und noch heute sehe ich die Bilder vor meinem geistigen Auge. Wie Männer in schwarzen, furchteinflößenden Kampfanzügen an der Seite meines Kameraden Franz stehen. Wie er am Boden liegt und um sein Leben ringt, umgeben von Männern in hohen schwarzen Lederstiefeln, bewaffnet mit Schlagstock und Pfefferspray, für die er nicht mehr als eine Nummer war, aber sicher nicht ihr Freund.

Mir war es lange Zeit völlig unbegreiflich, dass ich Franz in diesem Leben nicht mehr sehen würde und ich haderte damit, dass ich, sein Fußballkamerad, in seiner letzten Stunde nicht an seiner Seite sein durfte. Das ist eine Situation, mit der man im Häfn alltäglich konfrontiert ist. Das hat nichts mit Boshaftigkeit oder mangelnder Menschlichkeit zu tun, das System will es so und somit hat es auch so zu geschehen. Ich ließ mir die Tage darauf von einem Kollegen aus der Kleiderkammer schildern, wie verzweifelt Franzens Frau war, als sie sein letztes Hab und Gut aus dem Depot abholte. Nein, ihren Franz hat sie in Freiheit nicht mehr gesehen, das letzte Bild ihres Mannes war das durch ein engmaschiges Gitter beim Besuch.

## Das Licht am Ende des Tunnels?

Wo führt das Leben hin?  
Gibt es ein Leben nach der Maßnahme?

Stefan Schwingenschlögl

Wenn mich einer fragt, wie es mir denn so psychisch geht, dann muss ich immer öfters auch schon sagen: „Hervorragend! Könnte nicht besser sein.“ Für manche ist dies bestimmt ein wenig verwunderlich, vor allem wenn man bedenkt, dass ich in Haft bin. Dies seit acht Jahren. Somit auch schon über meiner „errechneten“ Strafzeit.

Herzlich willkommen in der Maßnahme!

Bin erst 28, aber trotzdem habe ich schon irgendwie die Hoffnung aufgegeben, hier irgendwann wieder raus zu kommen. Egal was ich auch immer mache, es führt nicht zum Ziel in Richtung Freiheit. Ich glaube an das Schicksal. Wenn meines lautet, dass ich hier mein Leben verbringen muss, dann kann ich mich dagegen nicht wehren. Manche Psychologen und Psychiater würden jetzt bestimmt aufschreien und sagen, dass ich eine ausgeprägte Depression habe. Vielleicht habe ich dies auch. Ich habe jedoch gelernt, damit umzugehen. Ich mache einfach das Beste aus der Situation hier. Sehe es sogar immer positiver. Hier muss ich mich nie mit Mieten und Stromkosten herumschlagen. Habe dazu nicht weit in die Arbeit, muss somit zu keiner Zeit im Stau stehen. Ich muss nicht befürchten, dass ich mal eines Tages nichts auf dem Teller habe. Schließlich be-

kommen wir hier doch jeden Tag Essen auf Rädern. Manchmal gut und dann auch wieder zum Vergessen. Dann kann ich mir auch schnell selber was machen. So schlecht lebe ich hier somit nicht.

Falls ich jemals Lockerungen bekommen sollte und eventuell auch ein Platz auf der vorgesehenen Abteilung frei wäre, dann ist es eher ein Rückschritt. Ein gemeinsames WC für 11 Personen, dazu außerdem keine Waschbecken in den Hafräumen. Wird somit meiner Meinung nach in der Früh ziemlich stressig, wenn sich alle auf einmal zivilisieren wollen und auch sollen. Außerdem, bis auf ein einziges Einzelzimmer nur Doppelräume, wo man sich auch nicht zurückziehen kann. Auf den gesperrten Abteilungen gibt es doch zum Großteil Einzelräume, wo jeder nach eigenem Wunsch seine Ruhe haben kann. Da frage ich mich dann doch, wenn es schon Lockerungen sind, dann sollte dies auch spürbar sein. Noch dazu steht ja gar nicht fest, wie lange die Lockerungen dauern können, bis man wirklich entlassen wird. Dabei gibt's auch immer wieder welche, wo es dann doch ziemlich rasch geht. Nur sollten denn nicht eigentlich die Vollzugslockerungen Haftentlassungsvorbereitung sein? Dann müsste ja auch schon ein Großteil der „Gefährlichkeit“ ab-

gebaut sein? Warum dauert es dann trotzdem bei manchen Jahre bis zur Entlassung?

Außerdem kommt es immer wieder vor, dass man aus heiterem Himmel wieder auf der gesperrten Abteilung landet. Selbst wenn man sich gar nichts zu Schulden hat kommen lassen, werden die Vollzugslockerungen eingestellt, sodass man keine Ausgänge mehr machen kann. Ob ein anderer etwas ausgefressen hat oder ein Gutachter eine bisher nicht bekannte Gefährlichkeit feststellt - es ist in jedem Fall höchst belastend. Ein wahres Damoklesschwert, das ständig über einem schwebt.

Dazu kommen Bedenken, was mich dann draußen vielleicht erwarten wird. Bestimmt denkt jetzt so mancher, dass ich Angst davor habe. Kann alles sein. Wenn ich jedoch nur so rechne, dass ich vielleicht mit 30 bedingt entlassen werde, was ich ohnehin nicht glaube, dann bin ich 10 Jahre lang in Haft gewesen. Das wäre ja noch nicht das Problem. Allerdings kommen dann zu 99 Prozent auch noch 10 Jahre Bewährungszeit dazu. Dabei muss ich auch noch allerhand Auflagen erfüllen, damit ich ja nicht wieder hier herein kommen muss. Also Stress pur, wo ich ganz genau weiß, dass ich diesen vermeiden muss. Somit wäre ich dann 20 Jahre an die Justiz gebunden.

Nur wenn ich schaue, was teilweise für Leute hier raus kommen, dann fühle ich mich hier ehrlich gesagt um einiges sicherer. Soll jetzt aber nicht heißen, dass ich es keinem vergönne, hier raus zu kommen. Da gibt es welche, die bei jeder Kleinigkeit explodieren oder andere auch mit Schlägen bedrohen. Frage mich dann schon, ob vielleicht mehr von solchen Personen draußen herum laufen. Doch da wird anscheinend weggeschaut.

Als riesiges Problem sehe ich bei mir, dass an etwas herumgedoktert wird, wo es allerdings nichts gibt. Ich habe jedoch noch nie gesehen, dass einem gleich bei Verdacht auf einen Knochenbruch der ganze Körper eingegipst wird. Nur so kann ich mich meiner Meinung nach noch viel weniger bewegen. Dazu wird auch noch in meinem Fall verlangt, dass ich etwas zugeben soll, was ich nicht gemacht habe. Somit verleugne ich ständig Einzelheiten von meiner Straftat. Nur, ich kann doch nicht etwas zugeben, von dem ich genau weiß, dass es absolut falsch ist. Es steht halt im Urteil so drinnen. Doch wer sagt, dass dies stimmt? Wusste gar nicht, dass die Richter und Staatsanwälte dabei waren, als ich mein Delikt setzte.

Ich sehe vermeintlich das Licht am Ende des Tunnels, aber ich werde in die andere Richtung ge-

schickt und muss hören, dass es der falsche Weg ist. Somit mache ich weiter wie bisher und genieße mein Leben. Lasse es mir gut gehen. Mache einfach das Beste aus der Zeit, denn man lebt schließlich nur einmal. ●

„Nur, ich kann doch nicht etwas zugeben, von dem ich genau weiß, dass es absolut falsch ist. Es steht halt im Urteil so drinnen.“



Wo führt das Leben hin?  
Gibt es ein Leben nach der Maßnahme?



## Der Sündenbock

Jene die uns lehren zu reflektieren, schauen sich selbst am wenigsten an.

Christian Schober

92

Als Sündenbock wird ein Mensch bezeichnet, dem die Schuld für Fehler, Misserfolge oder sonstiges Konfliktpotential zugeschoben wird. Tatsächliche Schuld spielt dabei keine Rolle. Noch zu Schulzeiten meines Vaters war der Prügelknabe eine institutionelle Einrichtung der Schule, mit der dort für Zucht und Ordnung gesorgt wurde. Mein Vater war Baujahr 1932, er durfte also im zarten Alter von sieben Jahren von einer Lehrkraft ausgeübte Körperverletzungen erdulden. An einem Schüler, dessen einziges Verbrechen darin bestand, keine Lobby zu haben. Weder Rückhalt von der Familie, noch von den Mitschülern. Gab es einen Vorfall und der Übeltäter konnte nicht ausgeforscht werden, so wurde der Prügelknabe in Anwesenheit sämtlicher Schüler vorne beim Katheder mit dem „Rohrstäberl“ geschlagen.

Daraus ergeben sich zumindest zwei Erziehungsrichtungen und Typen. Die Kinder, die sich zu ihrer Schandtät bekannten, damit nicht ein Unschuldiger für sie büßen musste, und die, die überhaupt keine Skrupel mehr hatten, weil egal was sie taten, es ohnehin der Prügelknabe büßte. Niemals wurde ein Kind aus intakten Familienverhältnissen als Prügelknabe ausgewählt. Denn da hätten sich ja die besorgten Eltern wegen der familiären Dis-

kriminierung mokiert. Wenn man unsere derzeitige Gesellschaft so beleuchtet, gibt es nach wie vor jede Menge Prügelknaben. So sah ich, wie Sandler am Westbahnhof aus der riesigen Wartehalle vertrieben wurden. Mir war fad und ich wollte einmal einen Tag das Treiben am Bahnhof beobachten. Ich durfte bleiben, warum ist mir bis heute nicht klar, denn ich habe weder auf jemanden gewartet noch bin ich abgereist.

Aber wo sollen Unterstandslose denn hingehen? Zuhause haben sie ja keinen. Die Begründung, sie stören das Stadtbild, spricht für sich. Früher war noch jede Frau, die ein uneheliches Kind zur Welt brachte, eine Schlampe. Ich selbst, ein Scheidungskind, kann mich noch genau erinnern, wie mich gewisse Personen plötzlich anders behandelten, als sich meine Eltern scheiden ließen. Vaterlos hieß damals noch Freiwild für eine gewisse Gruppe von Menschen zu sein. Unser ehemaliger Chefredakteur der **Blickpunkte**, der aus einer burgenlandkroatischen Ortschaft nach Wien zog, erlitt selbiges Schicksal an einer Wiener Hauptschule.

Nun weiß ich, nachdem ich zwei Jahre im zweiten Bezirk nahe dem Karmeliter Markt gearbeitet habe, der Jude ist als Prügelknabe nur aus der Mode gekommen. So stellt sich mir die Frage, wer ist zur-



„Der Sündenbock“, William Holman Hunt (1827-1910), Lady Lever Art Gallery, Merseyside, England

zeit „in“, um als Prügelknabe unserer Gesellschaft zu dienen? Also Schwarzafrikaner sind nach wie vor schwer angesagt, Islamisten sind ein gefundenes Fressen, aber natürlich nur inoffiziell, denn wir Österreicher sind ja für Religionsfreiheit. Homosexuelle stoßen in allen Gesellschaftsschichten auf Widerstand, aber eben nur unterschwellig. Da hätten wir noch die geistig abnormen Rechtsbrecher, die sogar im Häfen geächtet sind. Ich war für einen türkischen Mitgefangenen wegen des Paragraphen § 21 Abs 2 StGB gleich ein „Kinderficker und Vergewaltiger“. Also wir geistig abnormen Rechtsbrecher sind zurzeit die Prügelknaben. Der Fall **Fritzl** hat natürlich das Seine dazu beigetragen. Die Medien stürzen sich förmlich wie Aasgeier auf jeden nur erdenklichen Fall, der als weiteres Argument dient, um diese extreme Gefährlichkeit zu bestätigen. Und das Geschäft brummt, die jährlich steigenden Einweisungen sprechen für sich. Jetzt weiß auch schon der kleine Polizist auf dem Kommissariat, was er zu schreiben hat, um eine gute Einleitung für die Maßnahme zu schaffen. Die Anwälte konditionieren ihre Klienten mit Sätzen: „Plötzlich schlug er mich grundlos, dann war er wieder ganz normal!“ Ein paar Misandristinnen, die sich als Rächer der Gesellschaft sehen, schaffen den Rest. Ja das Gan-

ze geht sogar so weit, dass sich das Maßnahmeprozedere bereits im Rotlichtmilieu herumgesprochen hat. Man kann sich unliebsam gewordener Nebenbuhler auf diese Art und Weise für lange Zeit entledigen. Es handelt sich wieder um dasselbe Muster wie beim Prügelknaben. Keine Lobby, keine Rechte, das Opfer von Willkür und Diskriminierung mit Begründung einer Wissenschaft, die so wissenschaftlich ist wie Mengeles Zwillingforschung.

Der moderne Prügelknabe heißt „Maßnahmepatient“. Die Zahlen steigen jährlich durch fest etablierte und staatlich vielfältig geförderte Misandrie. Die soziale Rolle des Sündenbocks kann auch einer ganzen Gruppe von Menschen per Attribut zugewiesen werden. Nach einer Theorie Sigmund Freuds zufolge, kann man damit den Beginn von Verblendungen erklären.

Dies kann auch mittels einer durch Machteliten verbreiteten Ideologie geschehen, die ein Feindbild bewusst entwickelt mit dem Ziel bestimmte soziale, rassische oder politische Minderheiten im eigenen Land oder auch im Ausland zum Sündenbock für aktuelle Krisenerscheinungen zu machen. Deshalb hoffe ich, dass die Wirtschaft bald wieder floriert, sonst wissen sie bald nicht mehr wo sie diese Bestien noch wegsperren sollen. ●

93

# Raus aus der Abschottung, hinein in die moderne Welt!

Ein neuer Minister, eine neue Chance zur notwendigen Reform: was Österreichs Justiz abseits der Reform des Weisungsrechts braucht. Ein Überblick.

94



**Dr. Oliver Scheiber** ist Richter und Universitätslektor in Wien. Er arbeitete in Brüssel und war Mitarbeiter im Büro der früheren Justizministerin Maria Berger. Derzeit leitet er das Bezirksgericht Wien-Meidling. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder. **Abdruck mit freundlicher Genehmigung des „Falter“.**

Voller Elan hat der neue Justizminister **Wolfgang Brandstetter** in ersten Interviews Visionen angesprochen - vor allem bei der Reform des Strafrechts. Dem Strafrecht gilt auch traditionell das öffentliche Interesse. Und es gibt da ja wichtige Aufgaben: etwa die dringend notwendige Durchsetzung einer effizienten Abschöpfung kriminellen Vermögens. Ungeachtet des medialen Fokus auf das Strafrecht ist die Justiz aber ganz überwiegend mit Fragen des Zivil-, Unternehmens-, Wohn- und Familienrechts beschäftigt. Österreich benötigt auch hier dringend Reformen.

Wo stehen wir heute? Justizexperten sprechen oft von einem Stillstand der Justizpolitik seit Ende der Kreisky-Ära. Tatsächlich haben die schwachen Stellung parteifreier Justizminister in den Regierungen

von 1986 bis 2000 und die häufigen Ministerwechsel danach Reformen erschwert. Trotzdem hat sich die Justiz seit Ende der 1970er-Jahre massiv verändert. Zivil- und Strafrecht wurden leise, aber nachhaltig reformiert. Die Einführung der sogenannten Diversion (Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeiten) zur Jahrtausendwende bedeutete die größte Weiterentwicklung des Strafrechts seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1975.

Und doch hinkt die Justiz anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nach: Diversity-Konzepte, wie man sie an Universitäten längst kennt, sind den Gerichten ebenfalls unbekannt wie ein Social-Media-Management. Dem gesellschaftlich so wichtigen Strafvollzug, seinen Missständen und seinem Reformbedarf hat nicht zuletzt der Falter im abgelaufenen Jahr breiten Raum gewidmet.

Für die Justiz gilt Ähnliches wie für das Gesundheits- oder Bildungssystem: Österreich liegt gut, aber es bedarf neuer Reformen und Strukturen, um auch in Zukunft zu den Besten zu gehören. Evaluierungen von Europarat und Europäischer Union bescheinigen Österreich, über eines der effizientesten Rechtsprechungssysteme in Europa zu verfügen. Aber die Qualität eines Gerichtsverfahrens ist nicht nur an der Verfahrensdauer zu messen. Urteile unterliegen der Überprüfung im Wege der Rechtsmittel. Daneben fehlt ein ergänzendes Qualitätssicherungsinstrument, angelehnt an die Vorbilder des Bildungs- oder Gesundheitswesens. Was spricht etwa gegen Evaluierungen in Form von Befragungen von Beteiligten, Zeugen und Anwälten? Sie könnten Auskunft geben über die sozialen Kompetenzen der Richter und Staatsanwälte, etwa wenn es um so banale, aber wertvolle Eigenschaften wie Höflichkeit und Pünktlichkeit geht.

Als zentrales Ziel der Justiz bietet sich der Schutz der Grundrechte durch die Gewährung eines fairen Verfahrens für alle an. Der gleiche Zugang aller Bürger zum Recht, erfordert die Beseitigung finanzieller Hürden, aber auch eine einfache Sprache und eine hohe Verständlichkeit in schriftlichen Erledigungen, bei Informationsmaterial und im Verhandlungssaal.

## Hilfe für Benachteiligte vor Gericht

Die Formulierung eines solchen Ziels setzt wichtige Fragen auf die Tagesordnung: Soll nicht eigentlich jeder Verdächtige im Strafverfahren durchgehend anwaltlich vertreten sein, um gleiche Verteidigungsmöglichkeiten vor Gericht zu garantieren? Wie sichern wir die Position verletzlicher Personengruppen (Alte, Kinder, psychisch Kranke, Fremdsprachige etc.) vor Gericht besser ab, als das heute der Fall ist? Was spricht noch gegen die Audio-/Videoaufzeichnung jeder gerichtlichen Vernehmung und Verhandlung als bewährtes Qualitätssicherungsinstrument - die Aufzeichnung schützt Zeugen vor Unfreundlichkeiten des Richters und diesen vor falschen Unterstellungen?

Eines der wichtigsten Grundrechte ist freilich die Fairness des Verfahrens und damit die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Sie ist der wichtigste Baustein des Rechtsstaates und einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Dabei geht es nicht (nur) um die unabhängige Position und Unversetzbarkeit des einzelnen Richters, sondern vor allem um die Unabhängigkeit des Rechtsprechungssystems. Unabhängigkeit ist kein selbst Selbstzweck,

sie bedeutet eine Verpflichtung der Justiz und die Garantie eines fairen und gleichen Verfahrens für alle Menschen. Wie erfüllt man dieses Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit als Recht der Bevölkerung mit Leben? Der einfache Zugang zu Gerichtsverfahren beginnt bei der baulichen und für den Internetauftritt notwendigen Barrierefreiheit und reicht über Vorgaben für die durchgehend, umfassende Dolmetschung bis zu vernünftigen Gebühren. Österreich hat den höchsten Kostendeckungs-

Was spricht noch gegen die Audio-/Videoaufzeichnung jeder gerichtlichen Vernehmung und Verhandlung als bewährtes Qualitätssicherungsinstrument - die Aufzeichnung schützt Zeugen vor Unfreundlichkeiten des Richters und diesen vor falschen Unterstellungen?

grad aller europäischen Justizsysteme - ein Warnsignal, keine Erfolgsmeldung, denn die Gebühren sind, gerade im Familienrecht, zu hoch.

Auch Kommunikation und Sprache bei Gericht benötigen einen Paradigmenwechsel, der die Universitäten einschließt. Juristinnen und Juristen werden nach wie vor zur Unverständlichkeit erzogen. Auch gut gebildete Menschen können vielfach weder den Verlauf einer Verhandlung richtig deuten noch den Sinn gerichtlicher Entscheidungen erfassen; oft ist für den Laien nicht erkennbar, wer denn nun Recht bekommen hat. Das liegt oft an einfachen Dingen: die Verwendung des Familiennamens macht >>>

95



## Auch gut gebildete Menschen können vielfach weder den Verlauf einer Verhandlung richtig deuten noch den Sinn gerichtlicher Entscheidungen erfassen.

einen Text leichter verständlich als die Bezeichnung „Kläger und Gegner der gefährdeten Partei“. Urteile wie auch Internetseiten und Presseaussendungen von Höchstgerichten bieten positive Beispiele einer neuen Sprache. Die Texte des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Internetseiten österreichischer Höchstgerichte etwa zeichnen sich zumeist durch eine hohe Verständlichkeit aus. Menschenrechte, Kommunikation, Verständlichkeit und einfache Sprache sind Ziel und Personalauswahlkriterium einer modernen Gerichtsbarkeit. Davon ist Österreichs Justiz noch weit entfernt - viele Gemeindeämter, Finanzämter oder Bezirkshauptmannschaften sind da einige Schritte weiter; die Justiz muss daher das Rad nicht neu erfinden. Die Vereinfachung des Zugangs zum Recht umfasst den Entwurf von verständlichem Informationsmaterial, die flächendeckende Einrichtung von Servicestellen und eine engagierte gelebte Informations- und Anleitungskultur im Verhandlungssaal und Gericht.

### Der Richter als Mediator

Noch vor 20 Jahren mussten alle Beteiligten und Zeugen im Verhandlungssaal während ihrer Einvernahme stehen, mitunter stundenlang. Es gab keine adäquate Möglichkeit, mitgebrachte Unterlagen vor sich abzulegen. Dies hat sich grundlegend geändert. Befragte Personen sitzen nun an einem Tischchen, auf dem für Unterlagen wie auch ein Glas Wasser Platz ist.

Diese Veränderung ging Hand in Hand mit der neuen Architektur des Gerichtssaals - helles Holz und Glas haben die frühere dunkle Möblierung abgelöst, die Richterbank ist nicht oder nur mehr unmerklich erhöht. All diese Veränderungen signalisieren den Gedanken der Kommunikation auf Augenhöhe. Dieser Gedanke bestimmt auch das moderne

Prozessrecht. Die letzten beiden Jahrzehnte haben Institute wie Mediation, Tatausgleich, Kronzeugenmodelle und Familiengerichtshilfe gebracht. Diese Neuerungen stellen Richterschaft wie Anwaltschaft vor neue Herausforderungen. Sehr viel mehr als früher geht es heute in jedem einzelnen Gerichtsverfahren darum, den gestörten Rechtsfrieden dauerhaft wiederherzustellen. Probleme bei der Wurzel zu packen und verletzte Personengruppen zu schützen.

Die Palette der Maßnahmen, die Gerichte heute anwenden, ist wesentlich breiter als noch vor 20 Jahren. Die Moderation und Leitung eines gerichtlichen Verfahrens kommt gestiegene, ja zentrale Bedeutung dafür zu, ob die Verfahrensparteien die gerichtliche Intervention als positiv oder negativ werten. Vor allem deshalb hat die Persönlichkeitsbildung der Richter gegenüber den juristischen-technischen Fähigkeiten so an Bedeutung gewonnen. An großen traditionellen Richterakademien wie jener Frankreichs oder an den neuen Akademien der jüngeren europäischen Demokratien trägt man dem Rechnung. Österreich fehlt eine solche, in EU-Staaten übliche Justizakademie. Ihre Gründung könnte einen Quantensprung in der Ausbildung bringen.

In der Hauptsache geht es darum, dass Richter und Staatsanwälte menschengerecht agieren und kommunizieren; eine ihrer zentralen Fähigkeiten muss jene zum Zuhören sein. Empathie- und Dialogfähigkeit sind für den Rechtsberuf um nichts weniger wichtig als die Gesetzeskenntnis.

Wir brauchen aber auch einen neuen Umgang mit Politik und Medien. Das Verhältnis von Justizressort und Richterschaft zur Politik ist derzeit von Abgrenzung geprägt. Sie ist notwendig, wenn es um die Abwehr parteipolitischer Einflussnahme geht. Sie ist verfehlt, wenn dadurch der Austausch zwischen Politik und Justiz unterbleibt.

Nicht wenige für die Zweite Republik wichtige Strafverfahren [...] kamen erst durch den Druck der Medien [...] in Gang.

Auch Nationalratsabgeordnete können nur dann kompetent über justizpolitische Fragen entscheiden, wenn ihnen gute Informationen zur Verfügung stehen, wenn sie also auch von Justiz und Berufsvertretungen aus erster Hand und regelmäßig über die Herausforderungen, Sorgen und Bedürfnisse der Gerichtsbarkeit informiert werden.

Die Justiz muss mit der Politik diese Begegnung auf Augenhöhe finden. Politische Arbeit, sei es in der Exekutive oder im Parlament, sollte anerkannt werden. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse als wichtiges Aufklärungselement in der Demokratie verdienen Unterstützung und Respekt der Justiz. Einer neuen Orientierung bedarf auch das Verhältnis von Justiz, Richterschaft und Medien.

Die Rolle der Medien als Public Watchdog ist für das demokratische Gefüge einer Gesellschaft unverzichtbar (ebenso wie jene von NGOs). Die letzten Jahrzehnte haben deutlich gemacht, dass häufig die Medien als öffentliches Kontrollorgan einspringen, wenn die Straffjustiz aus welchen Gründen auch immer ihrer Rolle nicht so nachkommt, wie man sich das wünschen mag.

Nicht wenige für die Zweite Republik wichtige Strafverfahren (vom AKH-Skandal bis zur Hypo-Affäre) kamen erst durch den Druck der Medien (so richtig) in Gang. Die Leistungen einer kompetenten Generation von Aufdeckerjournalisten wie **Florian Klenk**, **Ulla Kramar-Schmid**, **Kurt Kuch** und **Michael Nikbakhsh** verdienen volle Anerkennung.

Umgekehrt waren Phasen eines schwächelnden Aufdeckungsjournalismus zu beobachten, in denen die Justiz durch erfolgreiche Aufklärungsarbeit in Erscheinung getreten ist.

Medien und Straffjustiz funktionieren also oft wie kommunizierende Gefäße. Justiz und Medien sind zwei Spieler im demokratischen Gefüge, die sich gegenseitig ergänzen.

In der lange verschlafenen Öffentlichkeitsarbeit hat die Justiz zuletzt viel aufgeholt. Zwischenzeitlich geht es aber um mehr als das Kommentieren und Erläutern anhängiger Verfahren.

Öffentlichkeitsarbeit bedeutet heute einerseits die Nutzung neuester Medien, andererseits auch ein Hinausgehen der Gerichte in die Zivilgesellschaft. Es ist wichtig, dass Richter und Staatsanwälte künftig vermehrt an Schulen vortragen und diskutieren. Die Justiz hat hier, genauso wie die Polizei, eine Informations- und Präventivaufgabe zu erfüllen. Die muss um Vertrauen für ihre Arbeit werben und benötigt dafür auch Ressourcen.

Die Justiz hat eine lange Tradition der Abschottung gegenüber der Außenwelt hinter sich.

### Und Europa?

Gedanken an die Zukunft sind auch im Justizbereich unvollständig ohne Bezugnahme auf das europäische Projekt. Der Aufbau des gemeinsamen europäischen Rechtsraums ist das spannendste rechtspolitische Unterfangen der Gegenwart; es verändert und bereichert die Arbeitswirklichkeit der österreichischen Richter und Staatsanwälte wie auch Rechtsanwälte und Notare. Der Justiz ist für die nächsten Jahre noch mehr an Internationalisierung und Europäisierung zu wünschen; zuletzt hat sich Wien in die Harmonisierungsprozesse auf europäischer Ebene viel zu wenig eingebracht. Die Entsendung einer größeren Zahl an Experten in die europäischen Einrichtungen, insbesondere in die Europäische Kommission, böte Österreich die Chance, europäische Entwicklungen stärker mitzugestalten.

Das Europarecht bestimmt unser Rechtssystem bereits in einem solchen Ausmaß, dass alle Bewerber für das Richteramt zumindest einige Wochen bei den Einrichtungen in Brüssel, Luxemburg, Den Haag oder Straßburg verbringen sollten, um den Gesetzgebungsprozess und die Gerichtsbarkeit auf europäischer Ebene kennenzulernen.

Die Justiz hat eine lange Tradition der Abschottung gegenüber der Außenwelt hinter sich. Das Selbstbild der Justiz ändert sich derzeit radikal; umgekehrt beurteilen Politik, Medien und Gesellschaft die Justiz viel kritischer als noch vor einigen Jahren. Die neue Legislaturperiode bietet die Chance, die Justiz auf neue Wege zu führen und im Spitzfeld europäischer Rechtssysteme zu halten. ●



## Christine Hubka Jesus hatte vier Brüder

Dieses Buch eignet sich sowohl für den Theologen als auch den Laien, der grundlegende Einblicke in die Bibel gewinnen möchte. Ich möchte behaupten, dass sogar Atheisten große Freude mit diesem Buch haben werden, denn um einem Christen, der unrichtige Inhalte der Bibel zum Besten gibt, etwas entgegenhalten zu können benötigt man grundlegendes Fachwissen, besonders das von den meist verbreiteten Irrtümern im Christentum. Diese Thematik behandelt dieses Buch intensiv. Weiters erhält man eine ganze Fülle von interessanten Hintergrundinformationen zur Bibel und deren Geschichten.

Die „**Hallelujafrau**“, **Christine Hubka**, hat mit diesem Buch wieder ein grandioses Werk erschaffen. Spätestens seit ihrem Buch „**Die Haftfalle**“ sollte sie dem bibliophilen Leser ein Begriff sein. Die Theologin ist seit über dreißig Jahren als Pfarrerin und Seelsorgerin tätig und selbst der wenig bibelfeste Leser erkennt, dass die Dame weiß wovon sie spricht und dass sie sowohl ihr literarisches als auch theologisches Handwerk bestens versteht.

Gleich zu Beginn räumt die Autorin mit dem Irrtum auf, dass Gott die Welt in sieben Tagen erschuf. Warum Adam und Eva nicht die ersten Menschen waren, kann man im Anschluss daran erfahren. Warum aus der gleichberechtigten Frau die unterdrückte Frau wurde und was genau eigentlich die Seele ist bleibt dem Leser selbstverständlich ebenso wenig vorenthalten. Heilige sind meistens nicht heiliger als „normale Durchschnittsbürger“ - am Beispiel des Niklaus von Flüe klar ersichtlich - und das Heilige sogar widerliche Typen sein können, ist eine Tatsache, welche dem Menschen, der seine Umwelt bewusst wahrnimmt, schon aufgefallen sein sollte. Warum ist Essen in der Bibel ein bedeutendes Thema und wieso ist Blutwurst essen eigentlich verboten? Erste Ansätze von Tierschutz gibt es in der Bibel? Wieso wäscht sich Jesus vor dem Essen nicht die Hände? Die Hölle ist kalt? Die Chancen, in den Himmel zu kommen, werden immer schlechter? Die Frau kauft das Recht auf Beischlaf? Onan hat nicht onaniert? Lügen ist nicht grundsätzlich verwerflich? Der Lügner kann sogar ein Vorbild sein? Die zehn Gebote verbieten das Lügen nicht und entsprechen unserem Grundrecht? Die Gesetze des Alten Testaments waren fortschrittlich und sozial? Moderne Gesetze ähneln ihnen? Manche Regeln der Bibel sind zeitlos gültig? Wie kommt man aus der Schuldenfalle? Frauen und Männer sind ebenbürtig? Frauen

führen Kriege? Frauen sollen weise sein? Paulus war kein Frauenfeind? Herrschende gehören kritisiert? Wen der Teufel reitet, der macht eine Volkszählung? Wer nichts kann, will herrschen? Liebe zwischen Männern ist okay? Männerliebe kann glücklicher machen als Frauenliebe? Jesus war resistent gegen Burnout? Zorn ist keine Sünde? Der Glaube an den Teufel ist ungebrochen? Gott ist parteiisch und ein Überläufer? Die Bibel versteht unter Gerechtigkeit nicht, dass alle dasselbe bekommen? Engel sind nicht geflügelt und können gefährlich sein? Die Bibel warnt vor zu großem Interesse an Engeln? Gott ist eine Mutter, die nicht lieb ist? Niemand ist gut? Ein Vorfahre Jesu hatte Sex mit der Schwiegertochter? Ehebruch und Mord gehören zu Jesu Familiengeschichte? Caspar, Melchior und Balthasar waren nicht die Namen der Heiligen Drei Könige? Die zwölf Apostel waren vierzehn oder mehr? Es gibt auch falsche Apostel? Die Buße soll Freude machen? Jesus fordert zum Widerstand auf? Auch Mörder empfangen die Kommunion? Niemand weiss, ob Jesus tapfer starb? Jesus hatte vier Brüder und mindestens zwei Schwestern? Maria und Josef waren nicht arm und auch keine Flüchtlinge? Niemand weiß, wann Jesus Geburtstag hat? Josef war kein alter Mann, Maria keine Jungfrau? Vorhäute waren Brautpreis? Maria von Magdala ist wichtiger als Maria, die Mutter Jesu? Jesus war empfänglich für Erotik? Der „erste Papst“ war verheiratet und hatte Sex? Wunder können den Glauben gefährden? Die Toten kommen nicht in den Himmel und „*Ein Münchner im Himmel*“ schon? Schon in der Bibel wird die Bibel falsch zitiert? Der Teufel ist bibelfest? Ein Bischof soll eine Frau haben? Warum entstand der Zölibat? Die Kirche ist kein Gotteshaus?

Auf all diese Fragen und viele, viele mehr gibt die Autorin ausführlich Antwort und zwar auf leicht verständliche Weise. Besondere Assoziation hat bei mir ein Satz auf Seite 183 ausgelöst: „*Leprakranke waren also abgeschrieben, isoliert und gebrandmarkt.*“ Wenn man das erste Wort dieses Satzes durch das Wort *Häftlinge* ersetzt, hat dieser durchaus in unserer Gesellschaft wieder aktuelle Gültigkeit. Besonders pikant auch eine Passage auf Seite 66: „*... finnischen Nomaden. Bis zur Christianisierung im 12. Jahrhundert banden sie ihre gebrechlichen Alten auf Schlitten und ließen diese einfach abfahren. Endstation war einer der vielen Seen des Landes, in dem Schlitten und die angebundenen Alten versanken.*“

Unterm Strich kann ich für dieses Buch nur eine glatte Kaufempfehlung aussprechen - nicht nur für den Bibelinteressierten. Hervorragend!

Ing. Michael Benzca



„Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ - (Mt 25,40)

## HOFFNUNG HINTER GITTERN

Verein zur Unterstützung der  
Katholischen Gefangenenseelsorge  
in Österreich und International

### WER WIR SIND

- ▶ Wir **helfen** Menschen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, die sich mit Schuld auseinandersetzen müssen.
- ▶ Wir **kümmern** uns um jene, die einen Weg zurück suchen.
- ▶ Uns **liegen** Menschen **am Herzen**, die Sehnsucht nach Versöhnung haben.

### WAS WIR TUN

- ▶ Wir **besuchen** Gefangene in Justizanstalten in Österreich.
- ▶ Wir **helfen** bei der Resozialisierung durch Gespräche und Beratung - wir sind „Seelsorger“.
- ▶ Wir **fördern** die Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Klienten.
- ▶ Wir **setzen uns** für eine menschenwürdige Anwendung des Strafvollzugs in allen Ländern der Welt ein.

### WIE SIE HELFEN KÖNNEN

- ▶ Helfen Sie Menschen, die dringend Hilfe brauchen, durch Ihre Mitarbeit und / oder Ihre finanzielle Unterstützung.
- ▶ Der **Mitgliedsbeitrag beträgt € 25,- im Jahr.**



**Barbara STÖCKL**  
**Haft braucht Hoffnung**  
„Das Verbüßen einer Gefängnisstrafe soll Menschen wieder auf ein Leben ohne Kriminalität vorbereiten. Um die Ziele Integration und Neustart zu erreichen, bedarf es auch der Begleitung von Gefangenen, denn nicht wenige Inhaftierte haben kaum Kontakt zur Außenwelt. Deshalb unterstütze ich die Initiative des Vereins „Hoffnung hinter Gittern“, weil er Chancen bietet, Chancen für die Insassen und Chancen für die Gesellschaft. Denn ein guter

Schutz vor Kriminalität ist es, Menschen während der Haft auf ein Leben in Freiheit optimal vorzubereiten, um die Rückfallsgefahr zu minimieren. Der Aufbau von sozialen Beziehungen ist dafür ein wichtiger Baustein.“



**HR Dr. Christian KUHN**  
**Leiter der Katholischen Gefangenenseelsorge**  
„In Mt 25 identifiziert sich Jesus mit den Gefangenen: „Ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen.“ Die Sorge um die Gefangenen ist eine zentrale Aufgabe der Kirche!“



**Dkfm. Peter PÜSPÖK**  
**Vorsitzender**  
„Hoffnung hinter Gittern“  
„Gescheiterte Menschen brauchen Menschen, die ihnen verständnisvoll helfen wieder aufzustehen.“

„Hoffnung hinter Gittern“  
IBAN: AT75 3200 0000 0009 6800  
BIC: RLNWATWW

**Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien**  
Ihr **Mitgliedsbeitrag** von € 25,- kommt direkt den Gefangenen zugute.

▶ Unsere Mitarbeiter sind ausschließlich **ehrenamtlich** und ohne Spesensersatz tätig.

▶ Es fallen **keine Verwaltungskosten** an.

„Hoffnung hinter Gittern“  
**International**

▶ **Unterstützt** die Internationale Katholische Gefangenenseelsorge ICCPPC (International Commission of Catholic Prison Pastoral Care), die **Beobachterstatus** bei der UNO hat und mit dem päpstlichen Rat „Justitia et Pax“ **kooperiert**.

▶ ICCPPC setzt sich für einen **menschenwürdigen Strafvollzug** und die **Reintegration** von Gefangenen in 112 Mitgliedstaaten ein.

„Hoffnung hinter Gittern“  
**National**

▶ Hat das **Gütesiegel** der Österreichischen Bischofskonferenz (Koordinierungsstelle).

▶ Ist **Mitglied** des Österreichischen **Laienrates**.

▶ Ist **Mitglied** der AKV (Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände.)



## Resozialisierung hautnah

„Alles in Ordnung!“ ist der Satz der **Stagnation!**

Christian Schober

Wenn man sich das Wort genauer zu Gemüte führt, bedeutet Resozialisierung Wiedereingliederung. Wenn jemand noch nie in seinem Leben etwas gearbeitet hat, und er bekommt im Gefängnis die Chance einen Beruf zu erlernen, so sind das sicher Maßnahmen, bei denen man von einer Resozialisierung sprechen kann. Wobei Wiedereingliederung sicher nichts mit der Frage auf Vorstellungsgesprächen zu tun hat, wo die Frage: „Vorbereitung“ anzukreuzen ist. Wie man von einer Resozialisierung sprechen kann, wenn einer alles verliert und auch keinen Fuß mehr in seinen ehemaligen Beruf bringt, ist mir ein Rätsel. Die Gerichtskosten sind oft in einem astronomischen Bereich, dass der Schuldiggesprochene am besten sein Leben im Ausland weiter fristet, wo er nicht über beide Ohren verschuldet ist und auch eine gleichwertige Chance wie alle anderen hat. Spätesten nun müssten Menschen, die eine eigene Meinung haben, sich den Begriff Resozialisierung noch einmal überlegen.

Von den diversen Haftschäden ganz zu schweigen. Manche hören während der Haft Stimmen, bei manchen helfen Tabletten, bei anderen hilft nur noch das Erdulden einer fremden Stimme im Kopf. Nein, es gibt keine Haftschäden in Österreich. Und gemessen an anderen Haftanstalten im Ausland ist

Österreich in vielen Punkten tatsächlich ein Vorzeigeland. Auch wenn meine Zeilen so manchen wieder aufregen werden, kann ich sagen, dass, wenn die Menschen außerhalb so gewesen wären, wie die Beamten hier zu mir sind, wäre ich nicht in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Natürlich gilt das nicht für alle, aber vermutlich verhält sich das wie in allen Berufsschichten. Es gibt Beamte und es gibt gute Beamte. Da könnten sich einige Menschen ein Stück abschneiden.

Aber der Punkt ist ja nicht die Haftstrafe, sondern wie es danach weitergeht. Und da sehe ich noch ein großes Manko. Oder nennen wir es besser ein unheimliches Potential, das noch ausgeschöpft werden muss um eine tatsächliche Resozialisierung zu ermöglichen. Und ehrlich gesagt: kein Mensch kann durch Wegsperrungen eingegliedert werden. Das wäre, wie wenn jemand ohne Wasser das Schwimmen erlernen müsste.

„Würde gelunge Resozialisierung mehr kosten?“ werden sich nun einige fragen. Also einem Nicht-Österreicher wird man das nicht angedeihen lassen. Somit kommen nur noch etwa 50% der Häftlinge dafür in Frage. Vermutlich sollte es auch eine Altersbegrenzung geben, denn fünf Tage vor der Pension braucht auch niemand eine Ausbildung zu be-

ginnen. Wenn ich eines sagen kann, dann das viele gerne wieder ein normales Leben führen wollen, aber nicht wissen, wie und wo man Hilfe erhält. Denn genau hier beginnt die Resozialisierung. Ja, machen wir ja ohnehin, aber leider viel zu wenig. Wenn ein Drogenabhängiger, also ein ehemaliger Drogenabhängiger nicht das dementsprechende Umfeld hat, hängt er bald wieder an der Nadel!

Was eine Behandlung gegen Hepatitis oder Aids kostet, brauche ich hier nicht zu erklären. Es genügt, wenn ich behaupte: sehr viel. Abgesehen von den möglicherweise vorkommenden Drogenbeschaffungsdelikten. Auch konnte ich beobachten, dass, solange die Burschen unter Beobachtung stehen, sie brav sind und, wenn man sie drei Monate später nach der Entlassung sieht, zieht es einem oft die Schuhe aus. Ich habe sechs Monate brav durchgehalten und Edith Klingers Spiel gespielt: „Wer will mich?“

Beim Sozialamt hatte ich den Schlauch, denn ich erhielt Arbeitslosengeld. Nur kann man sich mit 540 Euro keine Vorstellungsgespräche leisten. Die Unterstützung am Arbeitsamt sah so aus, dass ich nach dem zweiten Telefonat nicht mehr anrufen durfte, wegen der zu hohen Telefonkosten. Ich habe mich sogar im Ausland beworben, nur das Geld für die Auslandsreise hätte ich vorstrecken müssen. Ich verstehe schon die Problematik, aber es ist auch nicht meine Aufgabe hier Lösungen zu präsentieren. Viel mehr die Problematiken aufzuzeigen, die einfach schon existieren und weshalb es viele nicht mehr schaffen, weil es schlichtweg unmöglich ist. Nur wenn man endlich beginnt die Gesamtkosten zu sehen, erst dann macht eine richtige Wiedereingliederung Sinn. Was auch viele bei den Berechnungen vergessen haben, dass der Häftling in der Haftanstalt arbeitet und die Pension wird zusätzlich eingezogen und bis auf ca. 100 Euro alles als Unkostenbeitrag verrechnet und abgezogen. Stellt sich mir die Frage, zahlen bei der Justiz Pensionisten doppelt? Typische Reaktion auf diesen Satz wäre, dass Pensionisten im Häfen nicht mehr arbeiten dürfen.

Wäre aber bereits ein Fortschritt, wenn man diverse geleistete Arbeiten außerhalb honoriert, denn auch sie wollen sicher für gute Arbeit Dank und nicht in diversen Revolverblätter lesen: „Ach, was so ein Häftling kostet!“

Ist ja auch nicht des Häftlings Schuld, was er kostet und glauben Sie mir, es gibt auch unschuldige Menschen, die in Österreich in Haft sind. Denn wie in jeder anderen Firma passieren auch bei der Justiz Fehler. Wir haben Häftlingszahlen wie die Türkei, ich bin aber andererseits sehr froh, dass wir ansonst nicht viel gemeinsam haben mit diesem schönen Land (*Midnight Express*)!

Man soll es ja letztendlich Resozialisierung nennen können, aber davon sind wir noch meilenweit entfernt. Bis jetzt ist es nur Strafe für 80% aller Häftlinge. Und wenn ich mir anschau, welche Pensionen unsere Politiker für eine kurze Amtszeit bekommen, verstehe ich auch nicht, warum ich als Spitzenfacharbeiter 40 Jahre arbeiten muss und nur einen Bruchteil dessen bekomme. Vielen geht es manchmal außerhalb vom Häfen nach einer längeren Haftstrafe so scheiße, dass sie absichtlich wieder straffällig werden und es sind sehr oft die Braven, die einfach nur leben wollen.

Ich für meinen Teil glaube an eine Verbesserungsmöglichkeit, man muss es einfach wagen. Oder lassen Sie ein Kind 20 Jahre im Eckerl stehen, nur weil es einmal schlimm war? *Alles in Ordnung* ist der Satz der Stagnation!



Arbeitslos - AMS - Des Arbeiters Los?



## Zubereitung

Die entbeinte Keule mit dem Speck spicken. Den Ofen auf 100°C vorheizen. Die Keule in einem gusseisernen Bratentopf auf allen Seiten in ein wenig Öl anbraten, dann herausnehmen.

Die Karotten in fingerdicke Scheiben schneiden und anschwitzen, dann herausnehmen. Den Boden eines Topfes mit Schwarte bedecken (die Fettseite nach oben).

Die Keule darauflegen, die Karotten sowie die Gewürze, die nicht geschälten Knoblauchzehen und die quer halbierte Knoblauchknolle (die man zuvor

von den äußeren Schalen befreit hat), das Tomatenmark hinzufügen, am Schluss den Wein. Salzen, pfeffern, verschließen. Wenn der Deckel eine Vertiefung hat, 1 Glas Wasser hineingießen.

Wenn nicht, den Topf auf ein tiefes Backblech stellen, in den Ofen schieben und das Blech mit Wasser füllen. Sieben Stunden im Ofen garen.

Ab und zu prüfen, ob noch genügend Flüssigkeit im Topf bleibt, sonst mit Wasser auffüllen. Die Sauce einkochen, falls nötig.

## Tipp

Diese Siebenstundenkeule schmeckt gut mit weißen Bohnen und einem selbstgemachten Kartoffelpüree oder Pommes frites. - Man kann diese Keule sogar in eine Terrine geben und abkühlen lassen. Mit einem Salat aus grünen Bohnen ist sie eine außergewöhnliche, aber ideale Picknickspeise. Anstatt der weißen Bohnen, die manchen vielleicht zu schwer im Magen liegen, schmeckt dazu auch etwas Frischeres, nämlich geschmorter Chicorée. Dieser typische Herbst- und Wintersalat ist irgendwann in Belgien zwischen 1830 und 1870 zufällig entstanden, es gibt mehrere Legenden; fest steht aber, dass er 1878 zum ersten Mal in den Pariser Hallen angeboten wurde.



Françoise Hynek · Peter Urban-Halle

*Jahreszeiten der französischen Küche*  
Eine kulinarische Reise mit 77 Rezepten

Wagenbach  
SVLTO

### Rezept aus:

*Jahreszeiten der französischen Küche - Eine kulinarische Reise mit 77 Rezepten*

von Françoise Hynek und Peter Urban-Halle

erschienen im Verlag Klaus Wagenbach - Berlin



## 7 Stunden Lammkeule

### Zutaten

- 1 Lammkeule, ausgebeint, 2,5-3 kg
- 300 g fetter „grüner“ Speck
- 0,1l Sonnenblumenöl
- 300 g Schwarte
- 3 Karotten
- 6 Knoblauchzehen
- 1 Knoblauchknolle
- 3 Lorbeerblätter
- 3 Thymianzweige
- 2 EL Tomatenmark
- 1 Fl trockener Weißwein



## Die Insassen sind selber schuld

Der Haftalltag wird immer härter. Liegt dies an der Anstaltsleitung?

Stefan Schwingenschlögl

Auf einmal wird etwas nicht mehr erlaubt. Dann wird anderes verboten. Dies kennen Insassen eigentlich zur Genüge. Meistens wird gleich der Schuldige dafür gefunden:

Die Anstaltsleitung, welche nur will, dass es den Häftlingen immer schlechter geht. Nichts soll ihnen vergönnt sein. Schließlich haben die Insassen das Gesetz gebrochen und sollen froh sein, dass sie jeden Tag etwas zu essen bekommen und in der Nacht ein Bett zum Schlafen haben.

Nur ist die Anstaltsleitung wirklich so rachsüchtig oder sind die Insassen, zu einem gewissen Teil, selbst daran schuld? Nicht alle, aber manche wollen sich einfach nicht an Regeln halten. Was ist so schwer daran? Ich bin mir sicher, dass viel mehr erlaubt wäre, wenn manche nicht immer Grenzen ausloten würden.

Einige missbrauchen Freiheiten, indem sie z.B. Germ nehmen, um damit Alkohol anzusetzen. So-

mit wurde diese für einige Gerichte unverzichtbare Zutat verboten. Deshalb braucht sich keiner wundern. Ebenso wurde kürzlich bei einer Großbrazaia in der JA-Stein sogenannter „Motschka“ (selbst gemachter Alkohol) literweise gefunden. Dieser wird aus vergorenem Fruchtsaft hergestellt. Denkt denn keiner an die Folgen, welche daraus resultieren? Anscheinend nicht, denn sonst würde so etwas nicht immer wieder gefunden werden. Anschließend wird bestimmt nachgedacht, wie so etwas in Zukunft unterbunden werden kann. Dann gibt es vielleicht irgendwann kein Obst oder keinen Fruchtsaft mehr, womit man dieses „Zeug“ produzieren kann. Also wieder eine Haftverschärfung. Wer so etwas herstellt, sollte sich wirklich einmal die Frage stellen, ob das etwas bringt. Meistens sind es gerade diese Personen, welche am lautesten aufschreien, wie gemein doch alle sind, wenn wieder etwas untersagt wird. Dazu stelle ich die Frage: „Spielt man ei-

gentlich damit nicht auch mit seinem Leben?“, weil ganz gesund kann dies schließlich nicht sein. Keiner weiß, was da genau drinnen ist.

Was soll das mit den geschmuggelten Handys, Wertkarten und sonstigen Dingen? Da braucht sich wirklich keiner wundern, wenn Besucher immer genauer kontrolliert werden. Es ist bestimmt keinem angenehm von Kopf bis Fuß durchsucht zu werden. Nur warum muss dies gemacht werden? Weil manche es einfach nicht besser wissen und wieder irgendwas herein schmuggeln wollen, was nicht erlaubt ist. Schließlich hat ja alles seinen Grund. Es wäre auch für alle leichter. Die Beamten müssten nicht kontrollieren und könnten sich anderen Aufgaben widmen. Ich bin mir sicher, dass ihnen die „Filzerei“ (Durchsuchung des Haftraumes) ebenfalls nicht gerade angenehm ist. Wer durchsucht schon gern jemand anderes schmutzige Wäsche? Es wäre auf jeden Fall für alle ein besseres auskommen, wenn sich jeder an die Regeln halten würde. Dann ersparen sich die Insassen, welche sich nicht an Regeln gehalten haben, allerhand Anfeindungen, wenn sie entlarvt werden. Vielleicht sollten sie vorher nachdenken, welche Konsequenzen mit solchen unnötigen Aktionen folgen könnten. Ich bin aber nicht so blauäugig zu glauben, dass sich auf einmal alle an die Bestimmungen halten. Doch mit jedem unnötigen Regelverstoß, wird die „Schraube“ wieder fester angezogen, weil die Medien dann wieder laut aufschreien, dass es viel zu „lasch“ in den Justizanstalten zugeht.

Mir gefällt ebenso wenig, dass automatisch alle unter einer Regelwidrigkeit leiden müssen. Kollektivstrafe für alle. Wahrscheinlich soll damit gezeigt werden, dass dies Konsequenzen hat. Manche denken nicht an ihre Kollegen. Einer hat Kinderpornos auf dem PC, somit werden gleich für alle die Geräte verboten. Nur wie kommen diejenigen dazu, bei welchen nichts Verbotenes gespeichert wurde? Ebenso wurde das beliebte Schwimmen in der JA-Gerasdorf gestrichen, weil ein Insasse bei einer Ausführung ins Krankenhaus auf Flucht ging. Seitdem gibt es auch nur noch Vorführungen mit Handschellen. Selbst wenn auch nur ein Transfer in eine andere Justizanstalt ansteht. Da kann man sich nur bedanken. Ich meine, es sollte jeder Fall für sich angeschaut und nur der Schuldige bestraft werden. Am besten wäre allerdings, wenn sich alle an die Spielregeln halten. Diese sind sehr einfach und dürften keinen überfordern. Daher kann ich nur an euch appellieren, denn dann wäre wirklich ein besseres Leben in der Haft möglich. ●

### Nächste Termine für die Kuhn-Gruppe

Wenn du dich für Gesang, Gespräche und Spiele begeisterst, freue dich auf die nächste **Kuhn-Gruppe** (von 9:00 bis 11:00 Uhr):

**08. März 2014**

**06. April 2014**

### Missionaries of Charity

(Missionarinnen der Nächstenliebe)

bieten interessierten Insassen Betreuungsbesuche an. Für den Erstkontakt wende dich bitte schriftlich mit ein paar Zeilen an:

**Schwester Gabriele**

**Mariahilfergürtel 11, 1150 Wien**

### Katholische Messe

Jeden letzten Sonntag im Monat  
von 09:00 bis 10:30 Uhr.

Kaplan Norbert Schönecker  
lädt dazu herzlich ein.

### Katholische Messe in der

**JA Floridsdorf**

Jeden zweiten Sonntag im Monat  
von 09:00 bis 10:30 Uhr.

Kaplan Norbert Schönecker  
lädt dazu herzlich ein.



Buddhastatue in Bodhgaya, Nordindien (Foto: Thule Jug)

## Die befreiende Energie

Über Achtsamkeit im täglichen Leben.

Aus einer Rede in einem amerikanischen **Hochsicherheitsgefängnis**.

**Thích Nhat Hanh**

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Theseus Verlag, Bielefeld

Ich kümmere mich um meine Wut, indem ich zunächst meine Aufmerksamkeit zurück auf meinen Atem lenke und tief in mich hineinschaue. Sofort spüre ich, dass da eine Energie namens Wut in mir ist. Dann erkenne ich, dass ich eine andere Art von Energie brauche, um mit dieser Wut sorgsam umgehen zu können. Diese Energie lade ich ein, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese zweite Energie nennen wir Achtsamkeit. Jede und jeder von uns trägt den Samen der Achtsamkeit in sich. Wenn wir diesen Samen in uns zu berühren wissen, können wir beginnen, die Energie der Achtsamkeit zu entwickeln. Die Energie der Achtsamkeit unterstützt uns sehr bei der Aufgabe, mit der Energie der Wut sorgsam umzugehen.

Achtsamkeit ist eine Art von Energie, die uns hilft, allen Vorgängen gegenüber bewusst zu sein. Jede und jeder ist dazu fähig, achtsam zu sein. Menschen, die sich täglich darin üben, entwickeln aber eine stärkere Achtsamkeit als jene, die dies nicht tun. Zwar tragen auch letztere den Samen der Achtsamkeit in sich, doch ist dessen Energie wesentlich schwächer. Aber nach nur drei Tagen kontinuierlichen Übens wird die Energie der Achtsamkeit schon deutlich angewachsen, deutlich stärker geworden sein. Alles, was wir tun, können wir mit Achtsamkeit tun. Wenn wir zum Beispiel ein Glas Wasser trinken und uns währenddessen bewusst sind, in diesem Augenblick Wasser zu trinken, und wir nicht an irgendetwas anderes denken, dann trinken wir in



„Jede und jeder von uns trägt den Samen der Achtsamkeit in sich.“

Thích Nhat Hanh

achtsamer Weise. Wenn wir unser ganzes Sein, unseren Körper und Geist, dem Trinken des Wassers zuwenden, liegen Achtsamkeit und Konzentration in unserem Tun, und dieser Akt des Trinkens kann als achtsames Trinken bezeichnet werden. Wir trinken nicht nur mit dem Mund und der Kehle, sondern mit unserem ganzen Körper und unserem ganzen Bewusstsein. Jeder Mann und jede Frau besitzt die Fähigkeit, Wasser in achtsamer Weise zu trinken. Dies ist der Weg, der mir als Novize gelehrt wurde.

Auch achtsam zu gehen ist überall möglich, wo immer wir sind. Wenn wir gehen, richten wir all unsere Aufmerksamkeit auf den Akt des Gehens. Wir sind uns jedes einzelnen Schrittes bewusst und denken an nichts anderes. Dies nennen wir achtsames Gehen. Es ist in wunderbarer Weise wirkungsvoll. Übt ihr achtsames Gehen, werdet ihr in einer Weise zu gehen beginnen, die euch mit jedem Schritt zu größerer Festigkeit, Freiheit und Würde führt. Immer, wenn ich von einem Ort zu einem anderen gehe, übe ich Gehmeditation - selbst wenn die Entfernung nur ein oder zwei Meter beträgt. Steige ich eine Treppe hinauf, übe ich Gehmeditation. Steige ich eine Treppe hinab, übe ich Gehmeditation. Begebe ich mich an Bord eines Flugzeugs, übe ich Gehmeditation. Gehe ich von meinem Zimmer zur Toilette, übe ich Gehmeditation. Will ich zur Küche gehen, übe ich Gehmeditation. Es gibt keine andere Art des Gehens für mich - nur achtsames Gehen. Dies hilft mir sehr.

Es verhilft mir zu tief greifender Veränderung, zu Heilung und Freude. Auch beim Essen können wir achtsam sein. Achtsames Essen kann uns zu großer Freude und großem Glück verhelfen. In meiner spirituellen Tradition gilt das Essen als eine sehr tief gehende Übung. Zunächst nehmen wir eine stabile Sitzhaltung ein, betrachten die Speise und lächeln ihr in achtsamer Weise zu. Wir sehen die Speise als Botschafterin, die vom Himmel und von der Erde zu uns gekommen ist. Wenn ich eine Bohne anschau, sehe ich eine Wolke in ihr schweben. Ich kann den Regen und den Sonnenschein sehen, und ich erkenne, dass diese Bohne ein Teil der Erde und des Himmels ist. Wenn ich in die Bohne hineinbeiß, bin ich mir bewusst, dass dies eine Bohne ist, die ich gerade in meinen Mund gesteckt habe.

Da ist nichts anderes in meinem Mund - nicht mein Kummer und nicht meine Angst. Wenn ich die Bohne kaue, kaue ich nur die Bohne - nicht meine Zukunftspläne oder meine Wut. Ich kaue sehr sorgfältig und konzentriert, und während ich mich selbst hundertprozentig in diesen Vorgang einbringe, fühle ich eine Verbundenheit mit dem Himmel, mit der Erde und mit den Bauern, die diese Bohnen anbauten, sowie mit den Menschen, die sie zubereiteten. Wenn ich in solcher Weise esse, fühle ich, dass Stärke, Freiheit und Freude für mich erreichbar sind. Die Speise ernährt nicht nur meinen Körper, sondern auch meine Seele, mein Bewusstsein, und meinen Geist.



## Was ist Glaube? Zweiter Teil.

Was Glaube für mich und mein Leben bedeutet .

Walter W.

„Ich glaube nicht, weil die Kirche die größten Verbrechen macht. Von den Ermordungen der Indianer bis zu den jüngsten Missbrauchsfällen“.

Doch wer sind die, die das getan haben? Sind das nicht auch „nur“ Menschen? Menschen, die den Glauben nicht richtig verstanden haben? Menschen, die die Bibelworte falsch ausgelegt haben? Doch die Kirche anprangern geht leicht! Die Fehler der anderen sehen - und verdammen - das ist keine Kunst! Habt ihr einmal auf eure eigenen Fehler geschaut? Glaubt ihr denn wirklich, dass es besser ist, gar nicht zu glauben? Welche Fehler macht ihr denn erst, wenn die Gläubigen auch Fehler machen!

### Matthäus 6/14

Ja, wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen nachlasst, wird euer Himmlischer Vater euch nachlassen. Wenn ihr aber nicht nachlasst, wird auch euer Vater eure Verfehlungen nicht nachlassen.

### Oder Matthäus 7/1

Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet.

Denn: Mit dem Richtspruch, mit dem ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden. Und: Mit welchem Maß ihr messt, wird euch gemessen werden. Was blickst du auf den Splitter im Auge deines Bruders, den Sparren aber in deinem Auge beachtest du nicht? Wenn ihr aber an nichts glauben wollt - könnt ihr dann z.B. die 10 Gebote halten?

Du sollst nicht stehlen, töten, eines anderen Hab und Gut begehren - oder - du sollst Vater und Mutter ehren und lieben? Dass die anderen das euch so tun, das wollt ihr wohl!

### Matthäus 22/36

... fragten die Pharisäer: „Lehrer, welche Weisung ist die größte im Gesetz?“

Er sagte zu ihnen: „Liebe den Herrn, deinen Gott, mit deinem ganzen Herzen und mit deinem ganzen Leben und mit all deinen Sinnen!“ Das ist die große und erste Weisung. Eine zweite aber ist ihr gleich: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! An diesen zwei Weisungen hängt das ganze Gesetz und die Propheten.

Denn: Wie könnt ihr des Nächsten Hab und Gut achten, wenn ihr ihn nicht liebt? Oder andersrum:



Kirche in Island

Könnt ihr einen Menschen, den ihr liebt, töten oder ausrauben? Oder belügen? Ohne Liebe kann man dem Nächsten auch keinen Fehler - Wahrheit - zugestehen, dem entsprechend auch nicht die Wahrheit erkennen. In sich selbst nicht und bei anderen schon gar nicht. Ohne Wahrheit gibt es auch keine Gerechtigkeit. Also ist nur in Gott die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe zu finden. Was bleibt denn übrig, wenn dies nicht vorhanden ist? Es gibt nur

entweder Gott oder Teufel  
entweder Wahrheit oder Lüge  
entweder Güte oder Hass

und die SOZIALE Kompetenz oder Inkompetenz. Nächstenliebe oder Minderwertigkeitskomplexe, Vertrauen oder Eifersucht und die psychologischen Folgen Innere Stärke oder Psychose, Selbstbewusstsein oder Schizophrenie und Ängste

### Johannes 4/18

..... denn Furcht hat ja was mit STRAFE zu tun. Z.B. Symptomkrankheiten wie Nervenleiden, Magen- u. Herzkrankheiten u.v.m.

Auch nach den Erkenntnissen des Unterbewusstseins z.B. nach Dr. Josef Murphy oder Erhard F. Freitag oder anderen Esoterikern hat jede Krankheit einen psychischen Ursprung.

Psyche ist Geist - Seele - Atem - Leben. Aus dem Medizinischen Wörterbuch.

Ich bin daher der Meinung, dass viele geistige und Symptomkrankheiten mit der Erkenntnis des richtigen Glaubens bereinigt werden können. Ich glaube daher, dass der Glaubensunterricht in allen Haft- und psychologischen Anstalten absolute Priorität erhalten sollte.

Die sogenannte Glaubensfreiheit geht nach meiner Erfahrung soweit, dass der Glaube unterdrückt wird.

Nach den Erkenntnissen der Esoterik ist das Unterbewusstsein der Dachbegriff für alle Funktionen von Geist - Seele - Atem - Leben.

Geist und Seele = GOTT  
Atem und Leben = KÖRPER

Denn Gott hat ja alles erschaffen.



neue CD

Thomas D.

## Aufstieg und Fall des Tommy Blank

Es handelt sich bei diesem Album um einen Ruf nach Hilfe. Ein Weckruf, damit wir aufwachen und mal genau hinsehen, was da draußen los ist. Musikalisch ist es deutscher Rap, inhaltlich eine andere Liga, denn: Wer Tommy ist, spielt keine Rolle. Sondern was Tommy uns sagen will. Er sagt uns, dass diese Welt nicht so ist, wie es auf den ersten Blick scheint.

Das es da draußen viele Menschen gibt, die sich in Rollen, die nicht die ihren sind, gefangen wieder finden. Das der Druck, der auf uns lastet, so hoch ist, dass viele kollabieren. Das wir nicht den Großen huldigen, sondern die Schwachen stützen müssten. Dass wir bedenken müssten, dass wir alle in einem Boot sitzen. Dass es sinnlos ist wegzulaufen, sondern dass wir Verantwortung übernehmen müssten. Dass es nur mehr wenige ehrliche, aufrichtige Menschen gibt. Dass alles den Bach runter geht und keiner es merkt. Oder sollte ich besser sagen, dass jeder um sein Leben kämpft statt sich zusammenzuschließen - denn nur gemeinsam sind wir stark. Nur, wenn alle an einem Ende des Seiles ziehen, wird sich was ändern. Und nicht nur Worte sondern auch Taten müssen folgen. Denn nicht jedes Wort ist ehrlich!

Diese Welt da draußen ist verdammt hart und kennt keine Gnade. Es geht nur noch um Ruhm, Macht, Geld und Ansehen. Wo bleibt da noch Platz für Werte wie Freundschaft, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Lebensqualität?

Ich glaube, dass **Thomas D.** mit Absicht einen schärferen Ton angeschlagen hat. Er will Vorbild sein für andere. Das gelingt ihm immer wieder auf ziemlich authentische Weise - manche mögen meinen, dass er ein abgehobener „Gutmensch“ sei - andere sehen in ihm fast schon einen Messias. Jedenfalls sind die Songs allesamt gut hörbar, und die Kooperationen mit **Afrob, Samy Deluxe, Chefket, Cäthe, Alin Coen, Maxim** und vielen anderen mehr, tun dem Sound gut. Man bekommt, am Ende der knapp über 50 Minuten, ein rundes Werk präsentiert, dass beeindrucken kann - wenn man es lässt.

Markus Drechsler

## Flotte Sprüche für jede Gelegenheit

Ich bin nicht alt, ich bin ein Klassiker!



Ich bin nicht zickig!  
Ich bin nur emotionsflexibel ...



Launisch? Ich nenne das spontane,  
emotionale Kreativität!



Meine Freundin hat den  
geilsten Arsch der Welt: Mich!



Ich traue nur meinem Hintern.  
Der steht immer hinter mir.



Ich habe keinen Bauch.  
Meine Beine sind nur zu weit hinten.

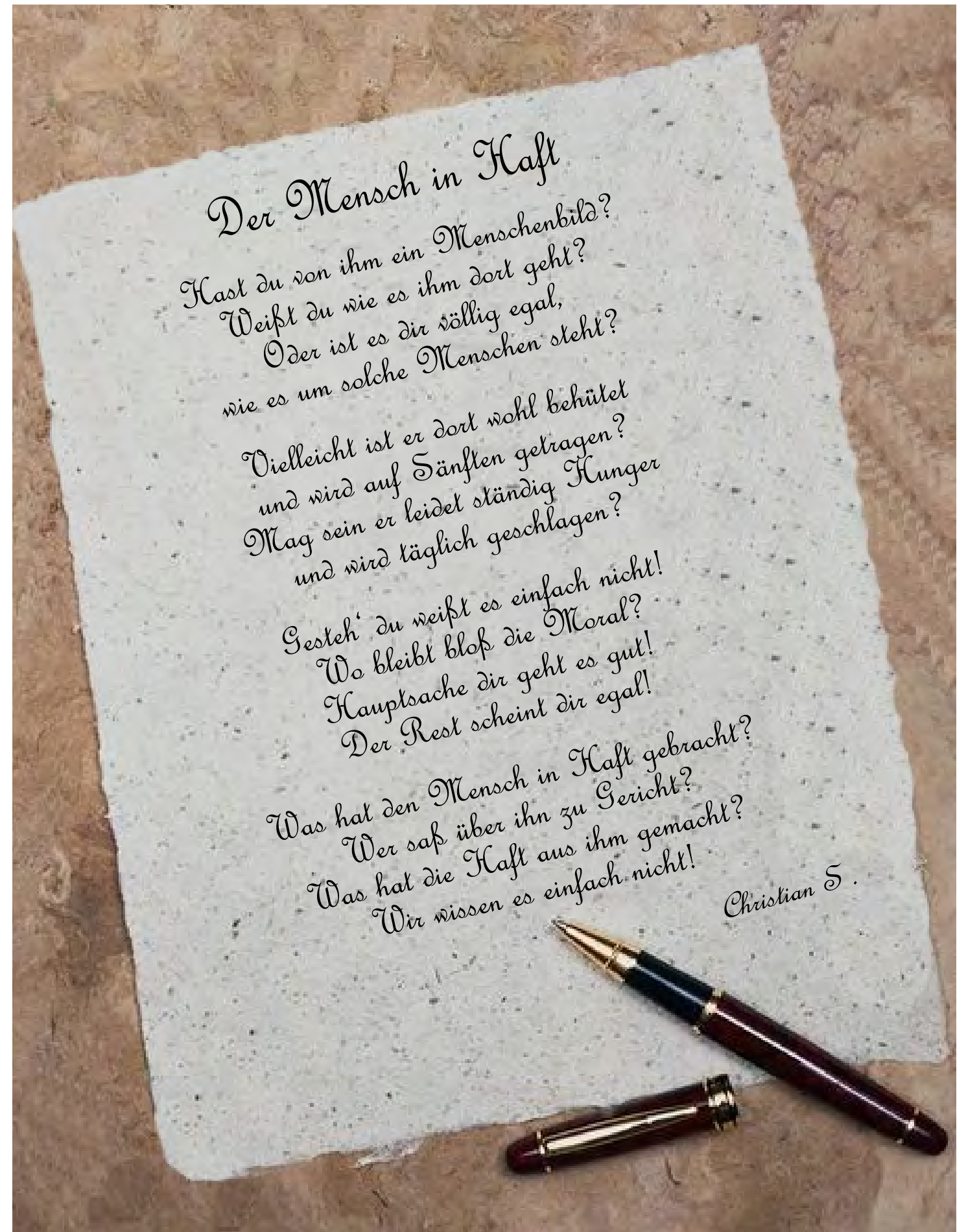


Ich fühle mich eingezäunt,  
weil mich so viele Vollpfosten umgeben.



5	9	8	4	7	6	3	2	1
6	7	2	3	9	1	8	5	4
3	4	1	5	2	8	6	9	7
1	6	7	8	3	2	5	4	9
9	2	4	1	6	5	7	8	3
8	5	3	9	4	7	2	1	6
7	1	6	2	5	9	4	3	8
4	8	5	7	1	3	9	6	2
2	3	9	6	8	4	1	7	5

Auflösung von Seite 113



Der Mensch in Haft  
 Hast du von ihm ein Menschenbild?  
 Weißt du wie es ihm dort geht?  
 Oder ist es dir völlig egal,  
 wie es um solche Menschen steht?  
 Vielleicht ist er dort wohl behütet  
 und wird auf Säpfen getragen?  
 Mag sein er leidet ständig Hunger  
 und wird täglich geschlagen?  
 Gesteh' du weißt es einfach nicht!  
 Wo bleibt bloß die Moral?  
 Hauptsache dir geht es gut!  
 Der Rest scheint dir egal!  
 Was hat den Mensch in Haft gebracht?  
 Wer saß über ihn zu Gericht?  
 Was hat die Haft aus ihm gemacht?  
 Wir wissen es einfach nicht!

Christian S.





Missionarinnen der Nächstenliebe beim Besuch eines Untergebrachten

Als religiöse Schwestern des Katholischen Glaubens, genannt „Missionarinnen der Nächstenliebe“, dem Vorbild unserer Ordensgründerin, Mutter Theresa von Kalkutta, folgend, haben wir es uns - unter anderem - zur Aufgabe gemacht, Gefangene zu besuchen.

Gefangene, die niemanden haben, der sie besucht und einfach freundschaftlich mit uns sprechen wollen, oder die sich in Glaubenssachen, im Gebet oder in seelischen Nöten an uns wenden wollen, können um unseren Besuch fragen. Wenn wir damit Freude machen können, erfüllen wir auch, worum Jesus in Matthäus gebeten hat:

„Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben. Ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben. Ich war obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen. Ich war nackt, und ihr habt mich bekleidet. Ich war krank, und ihr habt mich besucht. Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen.“

**MT 25, 35-36**

„Amen, ich sage euch, was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr für mich getan.“ **MT 40**

Mit Gebet für alle Mitarbeiter und Insassen grüßen wir freundlich!

*Sr. M. Gabriel M.C., Oberin*

						3	2	
				9	1			
	4			2		6		
1	6	7						9
			1		5			
8				4				6
							3	8
		5	7			9		
2	3	9	6					
<b>Sudoku - Extrem</b>								

Finde die 10 Unterschiede:





**Ausgabe: 02 / 2014**

In der kommenden Ausgabe finden Sie unter anderem folgende Themen:

<b>Titelthema</b>	EU-Wahl '14 - hingehen und wählen?
<b>s'Steigerl</b>	Matthias Strolz, Parteichef der NEOS.
<b>Report</b>	Ein Opfer berichtet.



Ebenfalls erhältlich: **Blickpunkte** Sonderausgabe zum **Maßnahmenvollzug** nach § 21 StGB.

Änderungen vorbehalten

## Zuletzt erschienene Titel (auch einzeln bestellbar):



- Ausgabe 4 & 5 / 2013**  
*Steigerl:* Andreas Zembaty, Christian Kuhn
- Helmut Graupner und Gertrude Brinek im Interview
  - Die Haftfalle: Christine Hubka
  - ECDL hinter Gittern
  - Vor Gericht sind alle gleich?
  - U-Haft & Unschuldsvermutung inklusive Weihnachtsausgabe



- Ausgabe 1 / 2013**  
*Steigerl:* Wolfgang Habe
- 50 Jahre Prof. Grünberger
  - 30 Jahre Kuhn-Gruppe
  - Unterbringung in Haftanstalten
  - Gastartikel aus der JA-Sonnberg
  - Gastartikel eines JW-Beamten
  - Schachturnier am Mittersteig
  - Reisebericht Yukatán
  - Weihnachtsfeier am Mittersteig



- Ausgabe 3 / 2013**  
*Steigerl:* Ruth Schöffl
- Nationalratswahl 2013
  - Gertrude Brinek im Interview
  - István Klamár im Interview
  - 12 Mythen um Sexualstraftäter
  - Ein Bild wird lebendig
  - Jeder vierte Verurteilte kommt hinter Gitter
  - Sicherungsverwahrung neu



- Ausgabe 5 / 2012**  
*Steigerl:* Albert Steinhauser
- Gastartikel über Schöffengerichte
  - Das Weihnachtsfest
  - Der Krippenbrauch
  - Vorurteile über Asylsuchende
  - Gastartikel „Neu am Mittersteig“
  - Alltag des Machtstrebens
  - Tischtennisturnier in Floridsdorf
  - Wohnhaus Liebenfels



- Ausgabe 2 / 2013**  
*Steigerl:* Helmut Graupner
- Österreichs Zweiklassen-Justiz
  - Barrierefreies Gefängnis
  - Wo ist mein Papa?
  - In Haft: was nun?
  - Wahlrecht hinter Gittern
  - Grundrechte sind in Gefahr
  - Frühstück mit einem Papagei
  - Hexenjagd Teil 2



- Ausgabe 4 / 2012**  
*Steigerl:* Heinz Patzelt/Amnesty Int.
- Gastartikel Gerichtsgutachten
  - Foltergefängnisse
  - Häf'n all inclusive
  - Menschenrechte-Spezial
  - Besucherwoche in Feldkirch
  - Die Sünden der Religion
  - Auszug: „Aleph“ von P. Coelho
  - Die Macht des Optimismus



**HUMANITÄRER EINSATZ RETTET LEBEN.**

# SYRIEN

## SPENDEN. JETZT!

**Gewalt, Angst und Verzweiflung treiben Millionen Menschen in die Flucht. Ihre Lage in Syrien und den Nachbarländern ist katastrophal. Die Teams von *Ärzte ohne Grenzen* sind vor Ort. Und helfen.**

*Ich wirke mit:*



PSK Kontonummer  
**930.40.950, BLZ 60.000**  
 SMS mit Spendenbetrag an  
**0664 660 1000**  
[www.aerzte-ohne-grenzen.at/syrien](http://www.aerzte-ohne-grenzen.at/syrien)





Das Erscheinen der **Blickpunkte** ist von Abonnenten, Spendern und Sponsoren abhängig. Nur mit deren Hilfe können die **Blickpunkte** regelmäßig im gewohnten Umfang von ca. sechs Ausgaben pro Jahr erscheinen. Falls Sie uns mit einem Druckkostenbeitrag, einer Sach- oder Dauerspende unterstützen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Kommandanten, CI. Rudolf Karl, auf:

E-Mail: rudolf.karl@justiz.gv.at

Tel.: 01/ 545 1691 / 4400

### Spendenkonto

IBAN: AT03 1420 0200 1093 7605

BIC: EASYATW1

**Bitte spenden Sie!**

**Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen! Danke!**

## Die Leser der **Blickpunkte**

„... Ihnen seine Anerkennung für Ihre im Zusammenhang mit der Publikation des Insassenmagazins „Blickpunkte“ erbrachten, verdienstvollen Leistungen mitzuteilen.“

**Dr. Wolfgang Brandstetter**, Bundesminister für Justiz - in einem Schreiben von Dr. Christian Schnattler



„Ich kann Ihnen zu diesem ausgezeichneten Projekt nur gratulieren! Von unserem Justizsprecher Albert Steinhauser weiß ich um die ausgesprochene Beliebtheit Ihres Magazins in unserem Justizteam. Ich wünsche dem Team auch weiterhin alles Gute und hoffe, dass Sie das Projekt auch weiterhin so erfolgreich durchführen können.“

**Dr. Eva Glawischnig-Piesczek**, Bundessprecherin und Klubobfrau der Grünen

„Mit dieser informativen Zeitschrift erreichen Sie nicht nur sowohl Inhaftierte als auch im Strafvollzug beschäftigte Menschen, sondern verleihen diesen auch eine Stimme. Das Engagement, das gewiss hinter jeder Ausgabe steht, verdient Respekt.“

**Dr. Barbara Prammer**, Präsidentin des Nationalrates



„... ich gratuliere Ihnen und Ihrem Team zu Ihrer ambitionierten Zeitung und wünsche Ihnen Gehör bei berechtigten Anliegen ...“

**Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz**, Präsident des Obersten Gerichtshofs

„In der Justizanstalt Mittersteig etwa geben Insassen vierteljährlich die respektable Zeitschrift Blickpunkte heraus, eine durchaus ambitionierte Insassenzeitung, ...“

**Dr. Florian Klenk**, Chefredakteur des Falter



„... ich danke für die Übersendung der Blickpunkte, die ich mit Interesse und auch mit einer gewissen Bewunderung gelesen habe. Meine Anerkennung dafür.“

**Professor Dr. med. Norbert Nedopil**, Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie, Uni München

„Ihre Zeitschrift gefällt mir sehr gut, besser als viele Zeitschriften, die außerhalb des Strafvollzugs erscheinen.“

**em. Univ. Prof. Dr. Christian Bertel**, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Uni Innsbruck



„Ihr Magazin Blickpunkte ist wirklich außerordentlich, es ist inhaltlich spannend und professioneller gemacht als viele allgemeine Medien am Markt. Layout und Gestaltung sind wirklich gelungen ...“

**Dr. Oliver Scheiber**, Richter, Universitätslektor und Vorstand des Bezirksgerichts Wien-Meidling

„Ich möchte Ihnen und Ihren Redaktionskollegen auf diesem Weg zu Ihrem journalistischen Engagement gratulieren.“

**Dr. Gertrude Brinek**, Volksanwältin



„Nach dem Studium mehrerer Ausgaben bin ich sowohl vom journalistischen als auch vom juristischen Niveau der Beiträge äußerst positiv beeindruckt.“

**MMag. Michael Sruc**, Rechtsanwalt in Wien

„Sowohl was den Inhalt der literarischen Beiträge angeht als auch hinsichtlich der graphischen und drucktechnischen Aufmachung ist das Niveau des „Blickpunkts“ ausgezeichnet.“

**Prof. Dr. Dr. Otto Böcher**, em. Univ.-Prof. an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

